

Jahresbericht 2021/2022



Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

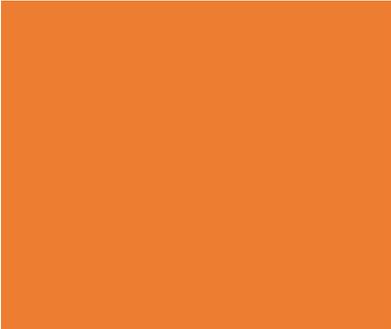
E-Mail: Office@Gewerbeaufsicht.Bremen.de

Webseite: www.Gewerbeaufsicht.Bremen.de

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



Freie
Hansestadt
Bremen



Impressum

Herausgegeben von

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Redaktion

Janik Wetjen

Textbeiträge

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV)
Arbeitnehmerkammer (AK)

Titelfoto von

Kurt Engelmann

Bremen, August 2023

Liebe Leser:innen,

in den Jahren 2021 - 2022 hat uns die Coronapandemie weiterhin sehr beschäftigt, wovon natürlich auch der Arbeitsschutz betroffen war. Allerdings haben sich im Laufe der Zeit und mit den gewonnenen Erfahrungen Routinen sowohl in der Arbeit der Gewerbeaufsicht als auch bei den Unternehmen entwickelt, so dass auf die unterschiedlichen „Coronawellen“ flexibel und angemessen reagiert werden konnte. Dabei haben sich die Instrumente des Arbeitsschutzrechts insgesamt bewährt.



Der Weiterentwicklung der Digitalisierung des Aufsichtshandelns, der Datenerfassung und des Berichtswesens kommt in den nächsten Jahren eine zentrale Rolle zu. Es geht dabei im Kern um den Aufbau einer länderübergreifenden IT- Architektur inkl. eines umfassenden Betriebsstättenregisters, um die Ergebnisse und Wirkungen der Arbeitsschutzaktivitäten länderübergreifend standardisiert zu erfassen und zu evaluieren. An diesem Prozess sind Bund, Länder aber auch die Unfallversicherungsträger - wenn auch in unterschiedlichen Rollen - gleichermaßen beteiligt.

Eine besondere Herausforderung für alle Länder und damit auch für Bremen ist die Einführung der sogenannten 5 % - Betriebsbesichtigungsquote, die über das Arbeitsschutzkontrollgesetz im Arbeitsrecht implementiert wurde. Damit wird erstmals im Arbeitsschutzrecht eine Mindestquote eingeführt. Dies erfolgte vor dem Hintergrund stetig abnehmender Personalressourcen in der staatlichen Aufsicht sowie des parallel zu beobachtenden Rückgangs der Besichtigungen mit dem Ziel, den Arbeitsschutzvollzug in den Ländern zu stärken und die Präsenz in den Betrieben signifikant zu erhöhen. Spätestens ab 2026 soll diese Quote in allen Ländern umgesetzt sein. Derzeit werden zwischen Bund und Ländern wichtige Grundlagen zur Erfassung der Quote abgestimmt. Dabei ist der gemeinsame Wille erkennbar, die „Messlatte nicht zu niedrig zu legen“, um wirklich zu einer Stärkung der Aufsichtsressourcen zu kommen. Auch für Bremen bedeutet dies, dass noch gewaltige Anstrengungen unternommen werden müssen, um dieses Ziel spätestens im Jahr 2026 zu erreichen.

Nicht zuletzt der Jahresbericht macht die Themenbreite und -tiefe der Gewerbeaufsicht im und auch außerhalb des sozialen und technischen Arbeitsschutzes, verbunden mit einem hohen Anforderungsprofil, deutlich. Auch die stoffliche und technische Marktüberwachung, der Strahlenschutz und auch der Immissions- und Klimaschutz tragen zum Schutz der Beschäftigten und der Verbraucher:innen maßgeblich bei. Für die genannten vielfältigen Aufgaben bedarf es neben einer Optimierung und Digitalisierung der Prozesse auch eines Kraftaktes im kommenden Haushalt, um für diese Herausforderungen in Zeiten des Fachkräftemangels genügend Personal zur Verfügung zu stellen.

Der Doppelbericht für die Jahre 2021 und 2022 unterstreicht die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben, die von den Kolleginnen und Kollegen der Gewerbeaufsicht zu meistern sind und auch gemeistert werden.

Dafür gilt ihnen mein Dank und meine besondere Anerkennung, umso mehr aufgrund der außergewöhnlich schwierigen Bedingungen der vergangenen Jahre.

Claudia Bernhard

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht,

die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen blickt auf ein turbulentes Jahr 2022 zurück. Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Überwachung von 26 Bundes-Immissionsschutzverordnungen sowie der zwei Technischen Anleitungen (Lärm und Luft) stellen bereits in „normalen“ Jahren eine große Herausforderung dar. Doch das Jahr 2022 war eben kein normales Jahr.



Die Gasmangellage in Deutschland in Folge des Angriffskrieges von Russland auf die Ukraine hat die Gewerbeaufsicht vor noch nicht dagewesene Aufgaben gestellt. Die vielen zusätzlichen Aufgaben hat die Gewerbeaufsicht dennoch gestemmt. Mit hohem Einsatz ist es der Gewerbeaufsicht gelungen, konstruktive und rechtskonforme Lösungen für verschiedene Brennstoffwechsel von Bremer Betrieben zu finden. Mit dem Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas durch die Bundesregierung im Juni 2022 ergab sich die Notwendigkeit, kurzfristig von Erdgas zu anderen Brennstoffen zu wechseln. Nur das schnelle und professionelle Handeln der Mitarbeiter:innen der Gewerbeaufsicht hat ermöglicht, dass viele Änderungsgenehmigungen bis Ende des Jahres 2022 vorlagen.

Nicht zu vergessen sind die zahlreichen Vor-Ort-Besichtigungen sowie die Bearbeitung von Beschwerden. Zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben haben wir die Dekarbonisierung des Stahlwerks in Bremen vorangebracht. Für mich als Umweltsenatorin ein Herzensanliegen – sparen wir doch auf einen Schlag 50 Prozent der CO₂-Emissionen ein, wenn wir in Bremen künftig grünen Stahl produzieren.

Angesichts dieser vielen arbeits-, aber auch konfliktreichen Themen möchte ich mich bei den Mitarbeiter:innen der Gewerbeaufsicht für ihre hervorragende Arbeit bedanken.

Herzliche Grüße,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Moosdorf'.

Kathrin Moosdorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Berichte zu Allgemeines.....	07
1.1	Tätigkeiten und Personalentwicklung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.....	07
1.2	Qualifizierung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.....	09
1.3	Übersicht der meldepflichtigen Unfälle.....	10
2.	Sonderberichte.....	12
2.1	Bericht über die Coronapandemie.....	12
2.2	Gaskrise 2022.....	16
3.	Öffentlichkeitsarbeit.....	19
3.1	Talk im Gerüst – Ein toller Austausch zwischen Behörde und Innungsbetrieben.....	19
3.2	Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen.....	20
4.	Betrieblicher Arbeitsschutz.....	22
4.1	Absturzsicherung an Autotransportwagen der Eisenbahnen.....	22
4.2	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) Umsetzung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.....	23
5.	Arbeiten auf Baustellen.....	24
5.1	Abbruch der ehemaligen Bundesbank – Fachkompetentes Projektmanagement und gute Kommunikation bewähren sich.....	24
5.2	Rückbau eines Betonbauwerkes mit asbestbelasteten Abstandshaltern...26	
6.	Stofflicher Arbeitsschutz.....	28
6.1	Erhöhte Kohlenstoffmonoxid (CO)-Werte in einer Lagerhalle.....	28
6.2	Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Diisocyanaten.....	29
6.3	Arbeitsschutz in Steinmetzbetrieben.....	31
7.	Technischer Arbeitsschutz.....	34
7.1	Wasserstofftankstellen im Land Bremen.....	34
8.	Unfallgeschehen.....	36
8.1	Arbeitnehmer von Container erschlagen.....	36
8.2	Tödlicher Unfall eines Stauereimitarbeiters.....	37
8.3	Schwerer Personenunfall beim innerbetrieblichen Transport.....	39
8.4	Fatale Fahrzeugbedienung mit Todesfolge.....	39
8.5	Arbeitsunfall bei nächtlichen Reinigungsarbeiten.....	40
9.	Sozialer Arbeitsschutz.....	43
9.1	Arbeitszeit.....	43
9.2	Mutterschutz in der Coronazeit.....	44
9.3	Umfangreiche Betriebsprüfung nach anonymer Beschwerde.....	46

10.	Technischer Verbraucherschutz.....	48
10.1	Marktüberwachung.....	48
10.1.1	Onlinehandel Plüschtiere.....	49
10.1.2	Onlinehandel Speedcutter.....	50
10.1.3	Lasergraviermaschinen im Onlinehandel.....	51
10.1.4	USB-Netzstecker.....	52
10.1.5	CASP Corona 2020 eine koordinierte Maßnahme im Bereich der Produktsicherheit	53
10.1.6	Einpolige Spannungsprüfer im Onlinehandel.....	55
10.2	Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz.....	55
10.3	Länderübergreifende Servicestelle stoffliche Marktüberwachung.....	58
11.	Immissionsschutz/Klimaschutz.....	59
11.1	F-Gase Projekt.....	59
12.	Arbeitsmedizin	
12.1	Berufskrankheiten.....	61
12.2	BK-Geschehen im Land Bremen.....	62
12.3	Unterstützungsmöglichkeiten für BK betroffene Personen im Land Bremen.....	64
12.4	Bericht der Beratungsstelle zu Berufskrankheiten.....	64

	Tabellen 2021.....	67
	Tabellen 2022.....	82
	Dienststellenverzeichnis.....	97
	Kontaktinformationen.....	98

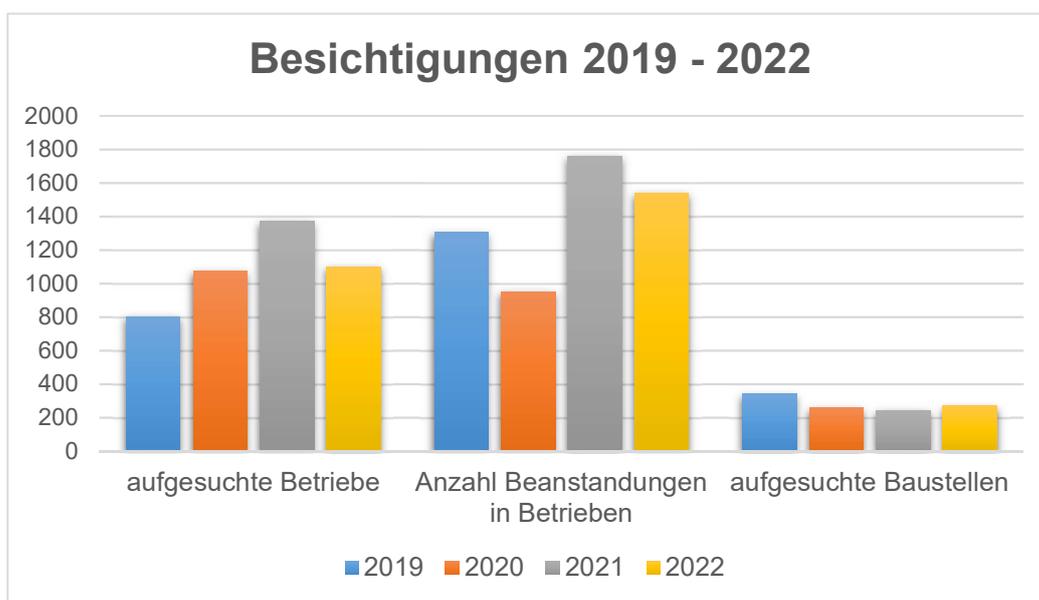
1.1 Tätigkeiten und Personalentwicklung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Die Aufsichtstätigkeiten der Jahre 2021 und 2022 waren geprägt von der SARS-CoV-2-Pandemie, die die Überwachungsarbeit der Gewerbeaufsicht stark gefordert hat (s. dazu auch den Sonderbericht). Die vielen rechtlichen Anpassungen zum Schutz der Bevölkerung als auch im speziellen der Beschäftigten führten zu einem erheblichen Beratungsaufwand und einer ständigen Anpassung des Aufsichtskonzeptes in der Gewerbeaufsicht. Nur durch die temporäre Verstärkung des Außendienstteams um vier weitere Kollegen war das zu schaffen.

Die Tätigkeiten der Gewerbeaufsicht in den Jahren 2021 und 2022 sind im Anhang detailliert abgebildet. Die Anzahl der Betriebe mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (ca. 16.300 Betriebe) und geringfügig Beschäftigten (ca. 6.700 Betriebe) liegt laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Land Bremen bei ca. 23.000 Betrieben.

Die Unternehmensstruktur wird von Kleinbetrieben gekennzeichnet; in fast 75% der Betriebe sind weniger als 10 Beschäftigte tätig. Die Gewerbeaufsicht ist dabei in den Betrieben, unabhängig von der Betriebsgröße, für alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie des Immissionsschutzes, des Strahlenschutz- und Sprengstoffrechts sowie einer Vielzahl von marktüberwachungsrechtlichen Regelungen zuständig.

Wie aus der folgenden Darstellung zu entnehmen ist, erfolgte eine signifikante Zunahme der aufgesuchten Betriebe in den Jahren 2020 – 2022. Dies ist insbesondere auf Überprüfungen von Corona-Schutzmaßnahmen zurückzuführen; sie machten ca. 1/3 (in 2020 und 2022) bzw. die Hälfte der Überprüfungen (in 2021) aus. Während im Jahr 2020 der Schwerpunkt auf der Beratung der Betriebe zu entsprechenden Schutzmaßnahmen lag, verlagerte sich der Schwerpunkt in den Folgejahren auf die Überwachung und führte folglich zum Ansteigen der Beanstandungen.



Besichtigungen der Gewerbeaufsicht d. L. Bremen der Jahre 2019 - 2022

Die Vielzahl der Aufgaben der Gewerbeaufsicht spiegelt sich auch in der Darstellung der Personalentwicklung wider. So sind im Bereich des Arbeitsschutzes nahezu gleichviele Personen tätig, wie für die sonstigen Außendienstaufgaben in der Gewerbeaufsicht. Die Gewerbeaufsicht ist nicht nur die zuständige Behörde für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben, sondern auch mit steigender Tendenz für immissionsschutz- und marktüberwachungsrechtliche und sonstige technische oder drittenschutzrelevante Vollzugsfragen zuständig.

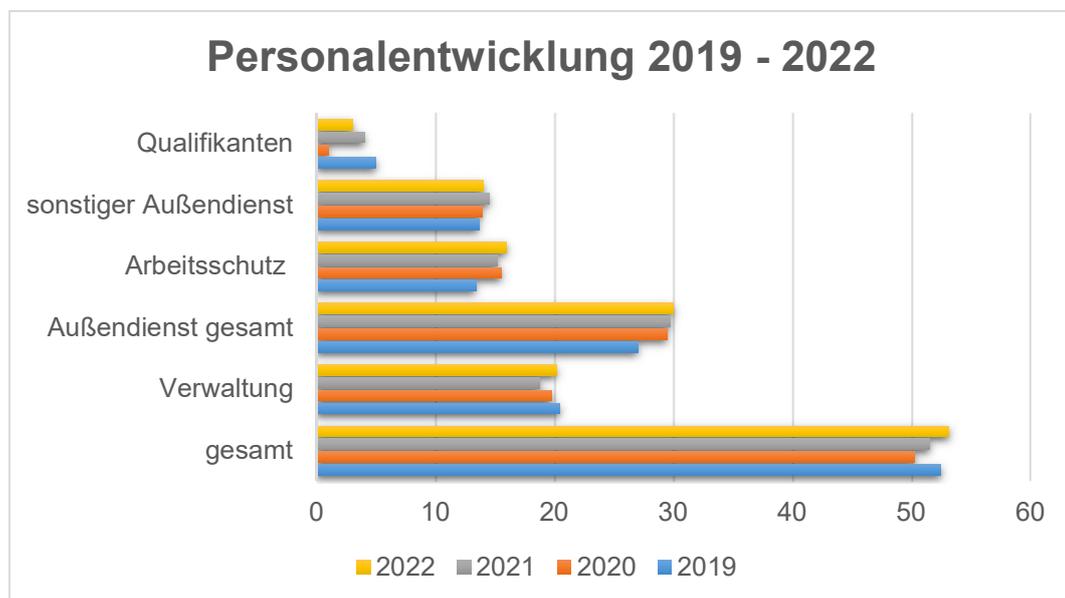
Daraus ergibt sich, dass die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen keine klassische Arbeitsschutzbehörde mehr ist, wie es in viele anderen Bundesländern der Fall ist, sondern eine Vielzahl von Aufgaben und damit von Aufsichtskonzepten miteinander in Einklang bringen muss. Erfreulich ist jedoch, dass die Personalstärke trotz altersbedingter und sonstiger Abgänge gegenüber 2019 leicht gesteigert werden konnte.

Die Vielzahl und Komplexität der Aufgaben erfordert nunmehr eine Veränderung in der Struktur der Gewerbeaufsicht. Im Jahr 2022 wurde begonnen, die Aufgaben fachspezifisch stärker zu clustern. Durch die Fokussierung auf bestimmte Aufgaben, soll die Quantität, aber auch die Qualität in der Bearbeitung der einzelnen

Themenfelder gesteigert werden. Begleitet wird dieser Umbau durch entsprechende Darstellungen der verschiedenen Prozesse, bei denen auch die Synergiewirkungen der unterschiedlichen Handlungen in einer Behörde berücksichtigt werden. Dieser Prozess wird ein Schwerpunkt des Jahres 2023 sein.

Bereits in 2022 wurde die Digitalisierung in der Gewerbeaufsicht wesentlich vorangetrieben. Dazu wurden alle Außendienstmitarbeitenden mit sogenannten Convertibles und Diensthandys ausgestattet. Die zentrale Fachanwendung IFAS wird, soweit es geht, nur in einer webbasierten Version angewendet. Die Betriebsakten sind nun mit dem elektronischen Dokumentenablage-system VIS verknüpft. Dies ermöglicht zum einen eine Verstetigung bzw. den Ausbau von Homeoffice der Beschäftigten, aber ist auch für Recherchen vor Ort in den Betrieben sehr hilfreich. Ziel in den nächsten Jahren ist es nun, Schreiben vor Ort zu erstellen und die Besichtigungen durch die Nutzung dieser digitalen Möglichkeiten effizienter zu gestalten.

Für den Umbau, als auch für die zunehmende Aufgabenvielfalt, bedarf es motivierte, gut ausgebildete Mitarbeitende. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des im Januar 2021 in Kraft getretenen Arbeitsschutzkontrollgesetzes erforderlich.



Personalentwicklung der Gewerbeaufsicht d. L. Bremen der Jahre 2019 - 2022

Darin wurde eine Besichtigungsquote von fünf Prozent der im Land vorhandenen Betriebe verankert, bei gleichzeitiger Festlegung der Besichtigungsqualität. Das Ziel ist, diese Vorgaben sukzessive bis 2026 zu erreichen. Dies ist allein durch den Umbau nicht zu erreichen; dazu ist die Einstellung von entsprechendem Personal unabdingbar.

Somit wird in den nächsten Jahren die Rekrutierung und Ausbildung von zusätzlichem Aufsichtspersonal für die Gewerbeaufsicht einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit

umfassen. Dabei werden schon seit Jahren Synergien genutzt, indem Bremen gemeinsam im Verbund mit anderen Bundesländern die Laufbahnausbildung für den gehobenen und höheren Außendienst im Arbeitsschutz durchführt. Dabei beteiligt sich die Gewerbeaufsicht nun aktiv daran, die Ausbildung ebenfalls zu modernisieren, digitaler zu gestalten und zu einem Weiterbildungspanel zu entwickeln.

Gertrud Vogel
(Amtsleiterin)

1.2 Qualifizierung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Außendienst, sogenannte Qualifikant:innen, durchlaufen eine zweijährige Qualifizierung, wobei sie in Theorie und Praxis für ihre späteren Aufgaben in der Gewerbeaufsicht vorbereitet werden.

Die theoretische Ausbildung erfolgt im Wesentlichen im Qualifizierungsverbund mehrerer Bundesländer, vorwiegend in Elstal (Brandenburg), ergänzt durch amtsinterne Schulungen durch erfahrene Kollegen:innen.

Die sogenannte praktische Qualifizierung erfolgt unmittelbar durch die sukzessive Übernahme von Überwachungsaufgaben in den Betrieben des Landes Bremen. Dabei werden die Qualifikanten im Rahmen eines Mentorings von erfahrenen Kollegen:innen unterstützt. Sie binden die Qualifikant:innen in ihre mannigfaltigen Aufgaben ein und fördern und fordern die selbstständige Bearbeitung der Vorgänge in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbildungsstand.

Im November 2020 begann die Qualifizierung von drei neuen Mitarbeiter:innen mitten in der Pandemie.

Diese besonderen Umstände erforderten viel Flexibilität und den Einsatz neuer Techniken und Abläufe. Viele Schulungen fanden in Form von Videokonferenzen und Außendienstgeschäfte unter Corona-Schutzmaßnahmen statt. Trotz erschwelter Bedingungen konnten alle drei Qualifikant:innen im Herbst 2022 ihre Qualifizierung erfolgreich abschließen und unterstützen seitdem in vollem Umfang den Außendienst der Gewerbeaufsicht.

Während es sich bei diesen Stellen um die Nachbesetzung altersbedingt ausgeschiedener Mitarbeiter:innen handelte, konnten aufgrund der Coronapandemie vier zusätzliche Stellen geschaffen und besetzt werden (drei Personen zur Überprüfung der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen in Betrieben sowie eine Person zur Unterstützung bei der internen Verwaltungsarbeit).

Innerhalb weniger Wochen wurden diese neuen Kollegen auf ihre Aufgaben in Theorie und Praxis vorbereitet. Dies erfolgte im Wesentlichen amtsintern durch Schulungen und gemeinsame Außendienstgeschäfte, aber auch durch die konstruktive Teilnahme an Kontrollen der Ordnungsdienstkräfte des Ordnungsamtes, an die an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für die Zusammenarbeit geht!

Ende 2022 konnte die Qualifizierung von drei weiteren neuen Mitarbeiter:innen gestartet werden. Die ersten Theorie-Kurse begannen im November 2022.

Dr. Boris Klein
Melanie Wienberg
Andreas Müller-von Seggern

1.3 Übersicht der meldepflichtigen Unfälle

Nach einem Rückgang der Unfallzahlen während der Pandemie ist im stadtbremischen Gebiet eine gravierende Zunahme der gemeldeten Unfälle zu verzeichnen. In Bremerhaven dagegen hält der Abwärtstrend erfreulicherweise an. In der Summe bewegen sich die eingegangenen Unfallmeldungen im Land Bremen wieder auf dem vorpandemischen Niveau.

Regelmäßig werden alle schweren und tödlichen Arbeitsunfälle sowie etwa 1–2% der gemeldeten Unfälle durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen untersucht. Grundlage dafür bilden aus den Meldungen hervorgehende Hinweise auf Arbeitsschutzdefizite oder immer wiederkehrende Unfallursachen.

Unfallmeldungen	Bremen	Bremerhaven	Land Bremen
2019	1.753	1.085	2.838
2020	1.599	795	2.394
2021	1.604	796	2.400
2022	2.167	704	2.871

Unfallmeldungen im Land Bremen 2019-2022
(ohne Wegeunfälle)

Unfalluntersuchungen	Land Bremen
2019	32
2020	29
2021	28
2022	38

Unfalluntersuchungen im Land Bremen 2019-2022

Die Unfalluntersuchungen der Gewerbeaufsicht zeigen, dass die im Betrieb vorhandene Gefährdungsbeurteilung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen in Bezug auf nicht planbare Arbeitssituationen, wie z. B. Reparatur defekter Maschinen, standardmäßige Reinigung von Maschinen oder die Nutzung von nicht zugelassenen Arbeitsmitteln zur Behebung von Störungen oftmals nicht ausreichend ist.

Sowohl im Rahmen der durchgeführten Unfalluntersuchungen als auch bei den Betriebsbesichtigungen der Gewerbeaufsicht wird daher immer wieder ein besonderer Fokus auf den betriebsinternen Umgang mit erforderlichen Instandhaltungsarbeiten (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) gelegt.

Melanie Wienberg

2.1 Bericht über die Coronapandemie

Ausgangssituation

Im März 2020 wurde festgestellt, dass es sich bei SARS-CoV-2 um eine Pandemie mit weltweiten Folgen handelt. Vor diesem Hintergrund wurde der Außendienst der Gewerbeaufsicht kurzzeitig ausgesetzt, um das Arbeitsschutzüberwachungskonzept an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Der Fokus lag ab Mai 2020 bis zum Ende der Pandemie nicht mehr auf der Überprüfung des Arbeitsschutzsystems, sondern auf der Überwachung der Maßnahmen und deren Wirksamkeit zur Verringerung der coronabedingten Erkrankungen.

Im Laufe des Jahres wurde durch den Gesetzgeber die Corona-Arbeitsschutzverordnung erarbeitet und im Januar 2021 erlassen. Damit die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes wieder verstärkt aufgenommen werden konnten und um die Kolleg:innen des Arbeitsschutzes zu entlasten, wurde beschlossen die „Arbeitsgruppe Corona“ zu gründen. Hierfür wurden vier neue Kollegen eingestellt, die ab Juni 2021 ihre Arbeit aufnahmen.

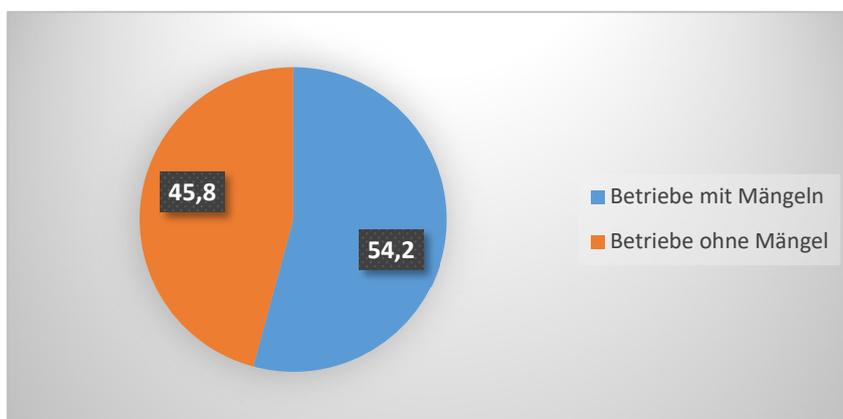
Die Auswahl der auf Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu kontrollierenden Betriebe erfolgte nach dem spezifischen Gefährdungspotential im Betrieb.

Durch die „Arbeitsgruppe Corona“ wurden in der Zeit von Juni 2021 bis Mai 2022 insgesamt 542 Betriebe aufgesucht. Von diesen Betrieben wiesen 297 Betriebe Mängel auf (siehe Diagramm). Von diesen Betrieben konnten 244 keine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bzw. Nachweise über die Unterweisung vorlegen. 32 Betriebe haben keine oder keine ausreichende Menge an Corona-Tests für ihre Beschäftigten zur Verfügung gestellt. In lediglich 8 Betrieben wurden keine Masken für die Mitarbeiter:innen bereitgestellt. In 37 Betrieben war kein oder kein korrektes Lüftungskonzept vorhanden.

Situation in den Betrieben

Durch die häufige Änderung der Corona-Arbeitsschutzverordnung, die stetig der geänderten Pandemie-Situation angepasst werden musste, gab es oft große Verunsicherung bei den Arbeitgebenden. So hatten viele Betriebe den Überblick über die jeweils aktuell gültige Version der Corona-Arbeitsschutzverordnung verloren. Des Weiteren war einigen Arbeitgebenden nicht bewusst, dass für sie die Corona-Arbeitsschutzverordnung galt, da sie mit dem allgemeinen Infektionsschutzgesetz verwechselt worden ist. Das führte dazu, dass in einigen Fällen die Maßnahmen nicht dem geforderten Stand der gerade aktuellen Verordnung entsprachen.

Daten und Statistiken



Prozentualer Anteil der aufgesuchten Betriebe mit Mängeln sowie ohne Mängel

Im Allgemeinen wurde jedoch festgestellt, dass überwiegend eine große Bereitschaft der Arbeitgeber:innen vorhanden war, die Vorgaben umzusetzen, wobei gesagt werden muss, dass häufig intuitiv die richtigen Maßnahmen ergriffen wurden.

Schwerpunkte bei den Kontrollen

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Coronapandemie waren die Arbeitgeber:innen gefordert ihre Gefährdungsbeurteilung sowie ihr Hygienekonzept stetig anzupassen, die geänderten Maßnahmen umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

Ein Schwerpunkt der Kontrollen lag daher auf der Umsetzung dieser Maßnahmen und bei der Einhaltung des TOP-Prinzips in den Betrieben. TOP heißt, die Schutzmaßnahmen müssen einer bestimmten „Hierarchie-Reihenfolge“ entsprechen (**T**echnisch, **O**rganisatorisch und **P**ersönlich).



TOP-Prinzip

Im Laufe der Pandemie stellte sich heraus, dass die größte Infektionsgefahr von einer Übertragung durch Aerosole, also über die Luft, ausgeht. Das heißt praktisch war die beste Maßnahme die Kontaktreduzierung, wie z. B. das Homeoffice Angebot. Dies fällt jedoch unter die organisatorischen Maßnahmen, während technische Maßnahmen, wie z. B. Barrieren, in diesem Fall als zweitrangige Maßnahmen angesehen werden konnten. Persönliche Maßnahmen, wie Masken etc., wurden nur als letzte Möglichkeit gesehen, wenn sich ein Kontakt nicht vermeiden lässt. Das heißt in diesem Fall konnten die Betriebe in der Praxis nicht immer dem TOP-Prinzip folgen.

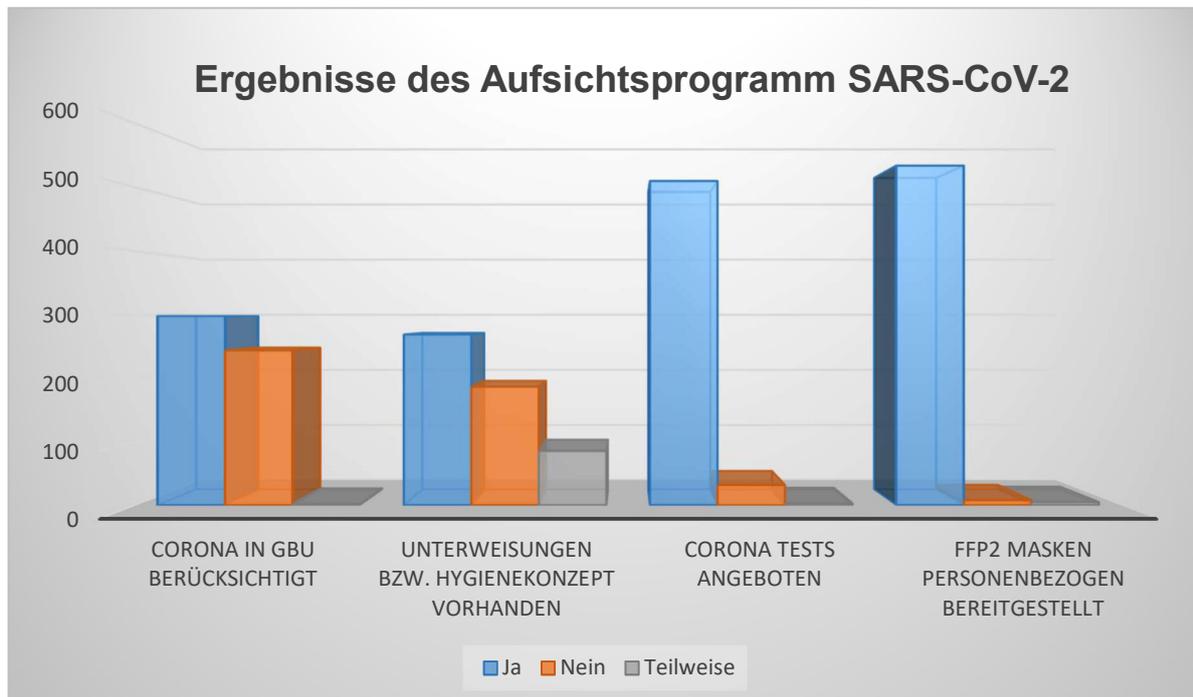
Ein weiterer Schwerpunkt war die Kontrolle des Testangebotes, das durch die Arbeitgeber:innen bereitgestellt werden musste. Hier wurde insbesondere darauf geachtet, ob genügend Tests für die Beschäftigten bereitgestellt wurden oder ob es den Mitarbeitern:innen ermöglicht wurde die öffentlichen Angebote wahrzunehmen. Gerade mit Einführung der Testpflicht wurde verstärkt überprüft, ob die Tests den europäischen Standards entsprachen. Mit Einführung der Impfangebote wurde auch hier geprüft, ob der:die Arbeitgeber:in den Beschäftigten die Möglichkeit gab, diese auch während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Ein weiterer wichtiger Punkt war die Überwachung der Einhaltung der Lüftungskonzepte. Dies erfolgte stichprobenartig über eine Messung vor Ort, mit eigens angeschafften CO₂-Messgeräten. Einige Betriebe verfügten auch über einfache CO₂-Ampeln, welche durch permanente Messung und eine evtl. Alarmgebung eine Überwachung garantieren.

Mängel und häufig vorgefundene Situationen

Bei den am häufigsten aufgetretenen Mängeln handelte es sich um fehlende Dokumentationen. Oftmals war die Gefährdungsbeurteilung nicht um den Punkt Corona erweitert worden oder es war kein Hygienekonzept vorhanden. In einigen, wenigen Fällen war beides nicht vorhanden. Ein weiterer häufig vorgefundener Mangel war die fehlende Dokumentation der Unterweisung der Beschäftigten. Hier ist den Arbeitgeber:innen oft nicht bewusst gewesen, dass die Unterweisung anlassbezogen zu erfolgen hat und nicht „einfach“ in die jährliche Unterweisung aufgenommen werden durfte.

Weiterhin gab es oft Problem bei der Umsetzung der Maßnahmen. In vielen Fällen wurden die für die Arbeitgeber:innen einfachsten Maßnahmen, nämlich Masken und Tests, umgesetzt. Dies sind praktikable Lösungen, aber sie bieten nicht immer den bestmöglichen Schutz für den:die Arbeitnehmer:in. So wurden in vielen Fällen Masken verteilt bzw. Barrieren aufgebaut, obwohl eine Kontaktreduzierung und somit der bessere Schutz möglich gewesen wäre. Hierfür gab es unterschiedliche Gründe.

ten, um organisatorische Punkte (Gefährdungsbeurteilung (GBU), Hygienekonzept und Unterweisungen) handelt, sind die letzten beiden Punkte Maßnahmen (Bereitstellung von Coronatests und FFP2-Masken), die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Die Verteilung zeigt, dass es in den organisatorischen Punkten mehr Handlungsbedarf gab. Nur in wenigen Fällen wurde keine ausreichende Anzahl an Schnelltestangeboten bereitgestellt oder es wurden keine bzw. nicht korrekte Masken zur Verfügung gestellt.



Ergebnisse des Aufsichtsprogramm SARS-CoV-2

So gab es einerseits Vorbehalte seitens der Arbeitgeber:innen gegenüber dem Thema Homeoffice oder es waren, gerade zu Beginn der Pandemie, die technischen Voraussetzungen noch nicht geschaffen. So fehlten, zumindest zu Beginn der Pandemie, geeignete Laptops oder eine Breitbandinternetverbindung war nicht verfügbar. Es muss aber auch gesagt werden, dass die Umsetzung des Themas Homeoffice teilweise an der Bereitschaft der Beschäftigten scheiterte.

Die vorgefundenen Mängel spiegeln sich im obenstehenden Diagramm wider. Während es sich bei den ersten beiden Punk-

In einigen Betrieben fiel auf, dass die Abstandsregeln nicht umgesetzt bzw. sich nicht immer an diese gehalten wurde. Dies betraf oft den Pausenbereich bzw. die Sozialräume. Während am Arbeitsplatz auf eine Einhaltung der Abstände geachtet wurde, trafen die Beschäftigten während der Pause aufeinander und saßen am gleichen Tisch oder sie trafen sich zu Schichtbeginn bzw. -ende im Umkleidebereich, wo Abstände nicht eingehalten werden konnten. In diesen Fällen konnte seitens der Gewerbeaufsicht auf die Betriebe eingewirkt werden, sich durch meist organisatorische Schutzmaßnahmen, wie z. B. versetzten Umkleidezeiten, die Gefährdungen bestmöglich zu minimieren.

Zudem war in einigen Betrieben der allgemeine Hygienestandard, unabhängig von der Corona-Situation, zu bemängeln. Dies betraf fast immer die Sauberkeit in den Pausen- sowie Sanitärbereichen. So stellte ein Betrieb mit ca. 25 Beschäftigten, seinen Mitarbeiter:innen nur ein Handtuch für die gesamte Belegschaft zur Verfügung.

Beschwerden

Neben den eigeninitiativ durchgeführten Kontrollen verfolgte die Gewerbeaufsicht eine große Anzahl von eingegangenen Beschwerden von Beschäftigten. Insbesondere zu den Themen Art und Trageverpflichtung von Masken und Homeoffice-Regelungen sowie nach Änderungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung gab es eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden.

Mit Einführung der 3G-Pflicht, das bedeutet die Beschäftigten mussten den Status geimpft, genesen oder getestet besitzen, kam es auch hier zu Beschwerden. Diese hatten meist zum Inhalt, dass Tests nicht korrekt durchgeführt wurden bzw. das Impfangebot nicht wahrgenommen werden konnte.

Mitwirkung der Betriebe

Die Zusammenarbeit mit den Arbeitgeber:innen funktionierte meistens sehr gut. Ein Großteil der Betriebe nahm den betrieblichen Infektionsschutz sehr ernst und versuchte die Vorgaben aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung umzusetzen. Ihre Motivation war dabei insbesondere durch die Vermeidung von Ausfallzeiten der Beschäftigten geleitet. Daher reichten, bis auf wenige Ausnahmen, zur Abstellung der vorgefundenen Mängel ein Revisionschreiben der Gewerbeaufsicht aus.

Fazit

Die Corona-Situation stellte für alle Beteiligten eine Herausforderung dar, sowohl für die Betriebe als auch für die Gewerbeaufsicht, da es gerade im Bereich des Arbeitsschutzes erhöhte Anforderungen gab. So musste die Gewerbeaufsicht ihre Überwachungsmaßnahmen ständig den neuen Erfordernissen anpassen und ihre Strategien neu festlegen. Themen wie Kontaktvermeidung bzw. -verminderung, Anforderungen an Homeoffice und die Umsetzung von angepassten Infektionsschutzmaßnahmen führten zu einer erheblichen Mehrbelastung. Die notwendige Flexibilität in der Aufsicht, die immer neuen Fragestellungen und die besondere Art der Zusammenarbeit mit den Betrieben waren für die Gewerbeaufsicht eine besondere Herausforderung, die sie aber durch den Einsatz der engagierten Mitarbeiter:innen gut gemeistert hat.

Frank Dabitz
Michael Schattner
Lars Seedorf
Tobias Hoffmann

2.2 Gaskrise 2022

Folgen der harten Energiewende aufgrund des russischen Angriffskrieges in 2022

Das Land Bremen ist nicht nur ein wichtiger Standort der deutschen Industrieproduktion und der Warenlogistik, sondern auch ein bedeutender Kraftwerksstandort mit zwei Steinkohlekraftwerken, drei Erdgaskraftwerken (eins davon ein Blockheizkraftwerk zum Ausgleich der Schwankungen von Wind- und Solarenergie), ein Gichtgaskraftwerk (zur Verwertung von kohlenmonoxidhaltigen Abgasen der Stahlwerke), ein Heizölersatzkraftwerk und vier Abfallverbrennungsanlagen (plus eine Klärschlammverbrennungsanlage in Bau), Stand: Ende 2022. Neben 50-Hz-Strom wird auch 16 2/3-Hz-Eisenbahnstrom und Fernwärme erzeugt.

Im Rahmen der Energiewende wurde bereits im Jahr 2021 das Kohlekraftwerk Hafen mit dem prägnanten über 200 m hohen Schornstein unwiderruflich abgeschaltet. Die beiden anderen o.g. Kohlekraftwerke Hastedt und Farge sollten eigentlich kurzfristig folgen. Das Gichtgaskraftwerk wird in den nächsten Jahren aufgrund der Dekarbonisierung der Stahlwerke entfallen. Der Anteil des Energieträgers Erdgas wäre auch am Standort Bremen also erheblich gestiegen, wenn nicht die Sanktionen gegen Russland zu einer harten Wende auf dem Energiemarkt geführt hätten, denn Deutschland hat in den letzten Jahren über die Hälfte des Erdgases, über 30 % des Mineralöls und knapp die Hälfte der Steinkohle günstig aus Russland importiert.

Es liegt auf der Hand, dass sich Pipeline-Erdgas aus Russland erheblich schwerer ersetzen lässt, als Steinkohle und Mineralöl. Deswegen wurde am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans Erdgas durch den Bundeswirtschaftsminister ausgerufen. Dies führte zu dem Ergebnis, dass die beiden Bremer Kohlekraftwerke weiterlaufen, mit einem ungewissen Laufzeitende. Die Erdgasknappheit hat aber auch noch andere Auswirkungen auf das Land Bremen:

Aus Erdgas und Luftstickstoff wird nach dem Haber-Bosch-Verfahren Ammoniak bzw. Harnstoff hergestellt für die Entstickung der Kraftwerksabgase. Hier ist die Bundesebene gefragt, Erdgas bevorzugt für diese Prozesse zu organisieren und zuzuteilen, um eine lückenlose Energieversorgung zu gewährleisten.

Zudem nutzen viele Bremer Industriebetriebe, vor allem die Lebensmittel- und der Metallverarbeitungsbranche, Erdgas als Energieträger. Beispielsweise zur Dampferzeugung, zum Rösten von Kaffee oder zur Nachverbrennung von stark geruchs- oder schadstoffbelasteten Abgasen. Bei einer akuten Gasmangellage („Notfallstufe“) würden die Industriebetriebe als erste Verbraucher von der Gasversorgung ausgeschlossen werden, da die Beheizung von Wohnraum Vorrang genießt. In der Regel haben diese Betriebe erst vor einigen Jahren von Heizöl auf Erdgas umgestellt.

Deshalb war das Interesse in diesen Betrieben groß, sehr schnell wieder die Möglichkeit zu schaffen, auch auf Heizöl zurückgreifen zu können. Viele Betriebe nutzen Erdgas zudem für die Nachverbrennung lösemittelhaltiger oder geruchsbelasteter Abluft, die abgeschaltet werden könnte, ohne die Produktion einzuschränken.

Da damit auch der allgemeine Gasverbrauch, die Entnahme aus den Kavernenspeichern, evtl. der Einkauf von tiefkaltem Frackinggas und in Folge die Gaspreise gesenkt werden dürften, haben sich die Umweltsenatorin und Gewerbeaufsicht darauf verständigt, als Schnellverfahren das sächsische Modell der „Duldung“ zu übernehmen. Danach kann im Umkehrschluss zu § 20 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Überwachungsbehörde im Ausnahmefall eine ohne Genehmigung geänderte Anlage dulden, wenn von der Änderung keine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht.

Die Erdgaskrise ist so ein Ausnahmefall. Um vor Ort feststellen zu können, ob keine Gefahr von der jeweils geplanten Änderung ausgeht, wurde von der Gewerbeaufsicht (Immissionen und Betriebssicherheit), der Bauaufsicht (Statik, Städtebau), der Feuerwehr (Brandschutz) und der Unteren Wasserbehörde (wassergefährdende Stoffe) eine Kommission gebildet. Aus Sicht der Gewerbeaufsicht mussten insbesondere die Regelungen zur Mindestschornsteinhöhe (Immissionsschutz) erfüllt und die Anlageänderung von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Betriebssicherheit) abgenommen werden, bzw. die Auswirkungen der nicht mehr nachverbrannten Abluft abgeschätzt werden. Konnte die beabsichtigte Änderung so geduldet werden, wurde den Betrieben von der Gewerbeaufsicht ein entsprechender Feststellungsbescheid nach § 35 Satz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgestellt, mit der Aufforderung unverzüglich einen regulären Antrag auf Änderungsgenehmigung zu stellen.

Dieses Duldungskonzept wurde in einer Online-Veranstaltung der Handelskammer Bremen am 04.08.2022 von der Gewerbeaufsicht vorgestellt und in der Öffentlichkeit als sehr pragmatisch gelobt. Insgesamt konnte bei sechs Betrieben der Futter- und Lebensmittelindustrie und zwei Betrieben der Metallbranche eine Duldung für die Umstellung von Erdgas auf Heizöl für die Dampferzeugung festgestellt werden. Diese Betriebe haben in der Regel noch die alten Schornsteine, deren Höhen auf den Heizölbetrieb ausgelegt waren, und die Möglichkeit Zweistoff-Brenner einzubauen.

Für einen Betrieb der Chemiebranche wurde eine Duldung nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung festgestellt, weil der Betrieb keine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist. Hier gelten Einheits-Schornsteinhöhen.

Ein Verkehrsunternehmen wird verfahrensfrei Flüssiggastanks zur Not-Gasversorgung aufstellen.

Bei einer Kaffeerösterei wird befristet die Abschaltung der Nachverbrennungsanlage der geruchsbelasteten Hallenabluft geduldet, da deren Gerüche keine Gesundheitsgefährdung darstellen, sondern lediglich eine -hier geringe- Belästigung. Bei einem Betrieb der metallverarbeitenden Industrie wird ebenfalls befristet die Ableitung von schwach lösemittelhaltiger Abluft ohne Nachverbrennung zugelassen. Hier war in der Vergangenheit schon einmal die Nachverbrennung für einen Umbau abgeschaltet worden, wobei die Einhaltung der Immissionswerte bei Abschaltung bereits damals nachgewiesen worden war. Ein Betrieb beabsichtigt noch in einem normalen Änderungsverfahren die Verwendung von Flüssigerdgas anstatt von Pipelinegas für die Nachverbrennung lösemittelhaltiger Abluft zu beantragen, da der Betrieb die Abwärme der Nachverbrennungsanlage betrieblich benötigt.

Im Zuge des Duldungs-Verfahrens hat sich folgendes gezeigt:

Es ist von Vorteil, wenn die Betriebe im Vorfeld intern geklärt haben, wie die Änderung im Betrieb im Detail umgesetzt werden soll und die Betriebe über eine schlanke Entscheidungskultur verfügen. Wenn die Betriebe zusätzlich noch konsequent mit Fachplaner:innen und Sachverständigen vorarbeiten, ist eine sehr schnelle Umsetzung einer jeweiligen Duldung möglich.

Im Rahmen der Änderung des Energiesicherungsgesetzes wurde am 08. Oktober 2022 der § 30a „Inbetriebnahme von überwachungsbedürftigen Anlagen zur Bewältigung der Gasmangellage“ eingefügt, so dass eine Duldung seitens der Gewerbeaufsicht für diese Anlagen nicht mehr erteilt werden musste. Dampfkesselanlagen konnten nun z. B. bei Änderung des Brennstoffes sowie des Einbaus eines Wechselbrenners mit einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) und ohne die erforderliche Erlaubnis verwendet werden.

Die Erlaubnis musste nun spätestens drei Monate nach der Prüfung vor Inbetriebnahme beantragt werden. Im Änderungsverfahren nach der Betriebssicherheitsverordnung hat der Gesetzgeber auf die Vorlage eines Prüfberichtes durch eine ZÜS verzichtet; es müssen nur die Prüfbescheinigung sowie alle weiteren Unterlagen für die Beurteilung eines Antrages auf Änderung der Bauart oder Betriebsweise beigefügt werden.

Die Behörde hat nun innerhalb von drei Monate nach Antragseingang zu entscheiden. Diese Regelung gilt bis zum 30.09.2024.

Vor der Gasmangellage durfte eine überwachungsbedürftige Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis nicht in Betrieb gehen.

Rüdiger Wedell
Thomas Hartung

3.1 Talk im Gerüst – Ein toller Austausch zwischen Behörde und Innungsbetrieben

Auf Einladung der Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk nahmen eine Vertretung der Gewerbeaufsicht im September 2022 im Rahmen des Jahresinnungstreffens an einer Talkrunde und Gesprächen teil.

Weitere Talkgäste waren u. a. verantwortliche Personen aus Gerüstbaubetrieben, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und ein Vertreter der Berufsgenossenschaft. Damit fanden sich in den Gesprächen fast alle im Arbeitsschutz tätigen Funktionen wieder, die miteinander ins Gespräch kamen und sich austauschen konnten.



Foto wurde zur Verfügung gestellt durch die Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk

Gemeinsam mit anderen Teilnehmenden wurde eine fachkundig moderierte Gesprächsrunde zu einem Schwerpunktthema veranstaltet. Dieses war im Vorfeld mit dem Titel „Interessenskonflikt Baustelle – Zusammenwirken der Beteiligten“ vorbereitet. Über Leitfragen der Moderatoren entstanden interessante Gespräche.

Es wurde über Erfahrungen berichtet, theoretische Grundlagen erläutert und diese diskutiert. Ein reger Austausch sowohl zwischen den Talkrundengästen, als auch mit dem Publikum entstand.

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung, die interessanten Gespräche und die gute Kommunikation, z. B. zu anderen grundsätzlichen Anliegen und Fragestellungen, zu ganz konkreten weiteren Aufgabenstellungen waren sehr interessant.

Nicole Wagner

3.2 Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) Bremen

Kongress für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz

Am 06. September 2022 fand turnusmäßig wieder ein gemeinsamer **Arbeitsschutzkongress** des LAK (Landesarbeitskreis) Bremen und LAK Niedersachsen im Congress Centrum Bremen statt.

in dem Vortrag die Ursachen für den Wandel in der Arbeitswelt und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen. Nach dem Vortrag gewährten Beschäftigte aus verschiedenen Branchen in



Podiumsdiskussionsrunde am Vormittag / © LAK Niedersachsen

Eröffnet wurde der Kongress von Frau Staatsrätin Silke Stroth (Bremen) sowie ihrem Amtskollegen aus Niedersachsen, Herrn Staatssekretär Heiger Scholz.

Die Organisatoren haben für diesen Kongress das Thema „**Arbeit und Arbeitsschutz auf Distanz**“ gewählt um zu erfahren, wie betroffene Beschäftigte ihre Arbeit erleben, wenn „auf Distanz“ gearbeitet wird. Werden zum Beispiel Arbeitsschutzmaßnahmen eingehalten? Diese und viele weitere Fragen sollten am Kongressvormittag im Plenum erörtert werden.

Gestartet ist der Vormittag mit einem Impulsvortrag von Prof. Dr. Uwe Arens von der Hochschule Bremerhaven, der sich der spannenden Frage „*Arbeitsschutz – Quo vadis?*“ gestellt hat. Beleuchtet wurden u. a.

zwei Kurzfilmen einen kleinen und sehr eindrucksvollen Einblick, wie sie ihre Arbeitssituation sowie das Arbeiten auf Distanz während der Pandemiezeit erlebt haben. Diese Interviewpartner:innen standen anschließend - neben weiteren Gästen - dem Moderator Andree Pfitzner auf dem Podium zur Diskussion zur Verfügung. Die Teilnehmenden im Saal beteiligten sich rege an den Diskussionen zu den verschiedenen Beiträgen und trugen somit zu einer lebhaften Vormittagsveranstaltung bei.

Nach einer Pause mit Mittagsimbiss, welche gerne zum Austausch/Vernetzen der Teilnehmenden untereinander genutzt wurde, starteten vier Workshops mit Vorträgen zu den Themen:

- Arbeit und Arbeitsschutz auf Distanz – Recht und Aufsicht

- Moderne Arbeitswelten – praxisgerecht?
- Neues vom staatlichen Arbeitsschutz
- Herausforderung SARS-CoV-2 – was war und was bleibt?

Neben den inhaltlichen Beiträgen am Vor- und Nachmittag rundete wieder eine Ausstellermesse, die parallel zum Kongress stattfand, das breite Angebot an Informationen rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz ab. Die beteiligten Hersteller:innen bzw. Institutionen informierten u. a. über neueste Produkte oder über aktuelle Angebote.

Anhand der durchweg positiven Rückmeldungen lässt sich auch für diesen Arbeitsschutzkongress, der durch das Nachwirken der Corona Pandemie etwas verhaltener besucht war als in den vorherigen Jahren, festhalten, dass die Veranstaltung bei den Besucher:innen gut angekommen ist und das Veranstaltungsformat des Kongresses sehr geschätzt wird.

Sabine Wrissenberg (SGFV)

4.1 Absturzsicherung an Autotransportwagen der Eisenbahnen

Für den Transport von Fahrzeugen auf der Schiene werden doppelstöckige Autotransportwagen eingesetzt. Diese Autotransportwagen weisen für die obere Ladefläche eine Absturzsicherung von ca. 60 cm auf. Da die Autotransportwagen ein vorgegebenes Lichtraumprofil einhalten müssen, ist die Höhe der Absturzsicherung für den Verkehr auf der Schiene vorgegeben.

Da es sich bei den Autotransportwagen auch um ein Arbeitsmittel handelt, ist grundsätzlich bei der Arbeitshöhe auf der oberen Ladefläche eine Absturzsicherung mit einer Höhe von 1,00 m erforderlich. Nach der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2121, aus dem Jahr 2007, konnte von solch einer Absturzsicherung abgesehen werden, wenn u. a. die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Personen ausgeführt werden und der:die Arbeitgeber:in für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat.

Mit der Überarbeitung der TRBS 2121 aus dem Jahr 2018 ist diese Ausnahme entfallen und hat die Umschlagbetriebe, die über keine Einzelabfertigung von Autotransportwagen mit seitlichen Laufstegen verfügen, vor eine große Herausforderung gestellt.

Erste Gespräche mit dem Terminalbetreiber und der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) haben für den nachträglichen Bau von Laufstegen in bestehende Gleisanlagen erhebliche Probleme aufgeworfen, z. B. durch einzuhaltende Lichtraumprofile, die Laufstege müssen seitlich an die Autotransportwagen herangefahren werden können, die Gleisanlagen gehören nicht dem Terminalbetreiber, die Gleisanlagen verlaufen nicht geradlinig usw.

Für ein einheitliches Handeln konnten Kolleg:innen der BGHW, der Unfallversicherung Bund und Bahn, der Kommission für Arbeitsschutz und Normung (KAN) und des Eisenbahn-Bundesamtes für eine gemeinsame Begehung und Erörterung der Thematik vor Ort gewonnen werden. Bei der Begehung konnten unterschiedliche Bauarten von Autotransportwagen besichtigt werden. Besonders aufgefallen waren Autotransportwagen mit einem klappbaren Geländer. Dieses Geländer konnte zum Be- und Entladen der Wagen aufgestellt werden und erreichte die notwendige Höhe einer Absturzsicherung. Diese Wagen wären universell einsetzbar, ohne dass aufwendige Laufstege geschaffen werden müssten.

Ein Ergebnis der Begehung war, dass die Arbeitsschutzbehörden nur einen geringen Einfluss auf die Bauvorschriften der Eisenbahn haben, da diese nach den UIC-Richtlinien gebaut werden, die keine Anforderungen an die Höhe des Geländers stellen.

Der Vor-Ort-Termin wurde zum Anlass genommen eine Information im „Fachbereich Aktuell“ zu der Thematik Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz bei Arbeiten auf Autotransportwagen bei Eisenbahnen zu entwerfen. Gemeinsam mit Vertretern;innen der BGHW, dem Eisenbahn-Bundesamt und der KAN wurde auf dieses Risiko hingewiesen und wie dieses zu reduzieren ist. Das Sachgebiet „Bahnen“ der DGUV hat nun ein „Fachbereich Aktuell- Sicherheitsmaßnahmen gegen Absturz bei Arbeiten auf Autotransportwagen bei Eisenbahnen“ veröffentlicht, das die Unternehmen beim Transportieren von Kraftfahrzeugen mit Eisenbahnfahrzeugen dabei unterstützen soll, wirksame Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz bei Arbeiten auf Autotransportwagen gemeinsam festzulegen.

Norbert Guzek

4.2 Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) Umsetzung in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

In der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist die 3. GDA-Periode im Oktober 2021, mitten in der Pandemie-Zeit, gestartet. Das strategische Ziel der nun 3. GDA-Periode lautet: „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Aufsichts- und Präventionshandeln von Gewerbeaufsicht und Unfallversicherungsträger zur kontinuierlichen Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in Betrieben.

Während der gesamten 5-jährigen Laufzeit sind im Land Bremen 1.000 Betriebe im Rahmen einer systematischen Bewertung der Arbeitsschutzorganisation und der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und zu bewerten. Dies führt fortfolgend zu einem jeweils angepassten Verwaltungshandeln, wobei die Bandbreite von der Formulierung von Hinweisen bis zur Einleitung von Anordnungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren reicht.

In 100 Betrieben ist ergänzend ein spezifisches Arbeitsprogramm in einem der drei nachfolgend genannten Schwerpunkte auszuwählen:

- Muskel-Skelett-Belastungen
- Psyche
- Sicherer Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

Dreiviertel der Besichtigungen ist in Betrieben mit 1 bis 249 Beschäftigten durchzuführen, die nach gefährdungsorientierten Kriterien ausgewählt werden. Die restlichen Betriebe (Größenklasse von 20 bis

99 Beschäftigte) werden nach Zufallskriterien ausgesucht.

Bisher wurden in Bremen insgesamt 373 Betriebe nach den Kriterien der GDA besichtigt und überprüft. Positiv ist zu werten, dass in fast der Hälfte der Betriebe eine geeignete Arbeitsschutzorganisation vorgefunden wurde. In 30% der Betriebe fanden sich Mängel und den verbleibenden knapp 20% der kontrollierten Betriebe war keine geeignete Arbeitsschutzorganisation vorhanden. Die aus den Besichtigungen resultierenden etwa 200 Revisionsschreiben der Gewerbeaufsicht, in denen die festgestellten Mängel beschrieben und die Abstellung der Mängel nachweislich gefordert wurden, führten im Anschluss zu einer Verbesserung des Arbeitsschutzes und einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation in den Betrieben. Anordnungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden nur in seltenen Fällen erforderlich.

Die genannten Arbeitsprogramme der GDA werden in Bremen sukzessive geschult und abgearbeitet. Seit Oktober 2022 läuft in Bremen der Arbeitsschwerpunkt zu den Muskel-Skelett-Belastungen in Betrieben, die ein besonderes Risiko abbilden. Rücken-, Muskel- und Gelenkbeschwerden führen zu durchschnittlich etwa 25 % aller Arbeitsunfähigkeitstage. Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems sind sogar die zweithäufigste Ursache für eine frühzeitige Verrentung.

Melanie Wienberg

5.1 Abbruch der ehemaligen Bundesbank – Fachkompetentes Projektmanagement und gute Kommunikation bewähren sich

Das Gebäude des ehemaligen Bundesbanksitzes in Bremen war abzubauen. Es handelte sich aufgrund der zum Teil sehr massiven Bauart um einen anspruchsvollen Abbruch, dem zudem eine ungewöhnlich umfangreiche Schadstoffsanierung vorausging.



Gebäude vor Abbruchbeginn (Frontansicht, Kartenausschnitt Google Maps)

Die Abbrucharbeiten waren die Vorbereitung eines Baufeldes, in dem später Wohnbebauung erfolgen sollte. Diese Entwicklungen und Planungen des Investors für die Schaffung von Wohnraum sorgten im Vorfeld im gesamten Umfeld bereits für Unmut und Widerstand. Eine Bürgerinitiative gründete sich. Mehrere Klageverfahren z. B. gegen die notwendigen bauordnungsrechtlichen Verfahren wurden durchlaufen. Sie führten zu erheblicher Zeitverzögerung des Vorhabens, konnten es jedoch nicht verhindern.



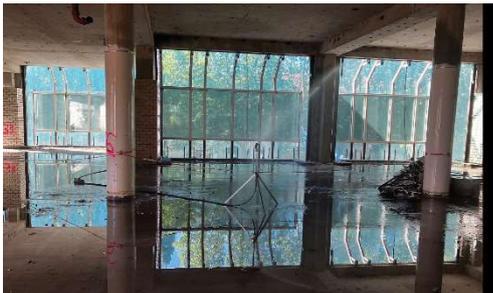
Artikel im Weser-Kurier

Bauherrenseitig wurden die Arbeiten detailliert vorbereitet und die nötigen Fachkompetenzen wie eine seriöse Schadstofferkundung, ein erfahrenes Abbruchfachunternehmen und eine als Fachbetrieb für den Umgang mit schwachgebundenem Asbest zugelassene Schadstoffsanierungsfirma eingebunden. Zudem erfolgten durch unabhängige dritte Unternehmen eine begleitende Gefahrstoffkoordination nach Gefahrstoffverordnung und die Sicherheits- und Gesundheitskoordination gemäß Baustellenverordnung.

Die Aufgaben der Gewerbeaufsicht bestanden in der engmaschigen Überprüfung und Überwachung des Arbeits- und des Immissionsschutzes auf dieser Baustelle. Dies betraf insbesondere die Festlegung und Einhaltung der nötigen Schutzmaßnahmen bei der Schadstoffsanierung, von Lärmschutz- und Staubbindemaßnahmen sowie den Abläufen der konventionellen Abbrucharbeiten im Allgemeinen.



Staubbindung am eingesetzten Longfront-Bagger



Schadstoffsanierung, Staubbindung mittels Wasser-schlauch, Staubbindung mittels Bewässerung in den noch zugänglichen Gebäudebereichen



Schleuderschutz und Anprallmatte zum Schutz der angrenzenden Bereiche

Es wurde eine konsequente Abstimmung zwischen der Gewerbeaufsicht als Aufsichtsbehörde und den beteiligten Unternehmen bei der Vorbereitung des jeweils nächsten Arbeitsabschnitts eingefordert und z. B. durch gemeinsame Vor-Ort-Termine vorgenommen. Zudem wurde durch die Gewerbeaufsicht mindestens wöchentlich der aktuelle Arbeitsstand abgefragt und überprüft. Viele Gespräche und Abstimmungen zwischen den Zuständigen der Gewerbeaufsicht und der verantwortlichen Bauleitung vor Ort sicherten engmaschiges Monitoring und umfassende behördliche Überwachung der Arbeiten.

Insbesondere aufgrund der umliegenden dichten Bebauung und der damit einhergehenden Belastung durch die Abbruchtätigkeiten sowie der schwierigen Akzeptanz im örtlichen Umfeld der Baumaßnahme, war die Kenntnis und das Wissen des jeweils aktuellen Arbeitsstands für die Verantwortlichen in der Gewerbeaufsicht unabdingbar. Nur so war es möglich, die zahlreichen Beschwerden und Anfragen, die die Gewerbeaufsicht auf verschiedenen Wegen (unmittelbar, über Bürgerinitiativen, politische Gremien und verschiedenen obersten Behörden) erreichten zeitnah und qualitativ hochwertig zu bearbeiten. Falls erforderlich wurden unverzüglich Maßnahmen veranlasst. Alle Anfragen wurden mit Bezug auf

die Beschwerde- bzw. Anfrageninhalte beantwortet.



Staubbindung durch Netze an der Gebäudehalle

Diese Abbruchbaumaßnahme macht besonders deutlich, dass eine seriöse und detaillierte Vorplanung, ein gutes Projektmanagement und insbesondere eine offene und gute Kommunikation zwischen

den Baubeteiligten und der Gewerbeaufsicht entscheidend zu einem positiven Bauverlauf beitragen kann oder beiträgt. Viele und teils regelmäßige Besprechungstermine, die Überprüfung der Messkonzepte und der durchgeführten begleitenden Messungen (z. B. für Lärm und Erschütterungen), sowie die geplanten und unangekündigten Begehungen sind einige Beispiele für das Tätigwerden der Gewerbeaufsicht, die vor Ort dazu führten, die Belastungen für das Umfeld durch die Abbrucharbeiten auf ein Minimum zu reduzieren.

Nicole Wagner

5.2 Rückbau eines Betonbauwerkes mit asbestbelasteten Abstandshaltern

Ausgangssituation

Im Rahmen eines Neubauprojektes werden häufig im Vorfeld Rückbauarbeiten für vorhandene Altgebäude erforderlich. Neben dem konventionellen Abbruch werden unterschiedlich umfangreiche Aufwände für die notwendige und im Vorfeld auszuführende Entfernung von vorhandenen Gebäudeschadstoffen im Abbruchbauwerk nötig.

Insbesondere der Fund von Asbest bedingt eine besondere Herausforderung beim Ausbau – so auch bei dem Teilrückbau eines Gebäudes mit angrenzender Tiefgarage mitten in Bremen. Hier wurden beim Errichten des Betonbaus Abstandshalter für die zu gießenden Bereiche auch aus Asbest verwendet.

Was sind Abstandshalter?

Sie sind häufig klein und meistens gar nicht ohne Weiteres zu erkennen – Abstandshalter in Betonteilen. Und doch erfüllen sie bei der Erstellung von Betonteilen die wichtige Aufgabe, die Bewehrung von den Schalungselementen abzugrenzen und somit eine vollständige Überdeckung der Betondecke zu erreichen. Im Internet finden sich z. B. auch Bilder verschiedener Bauformen und Beispiele zu Einbausituationen und zur Verwendung.

Problematik Asbest

Zu den Verwendungszeiten von Asbest wurde es aufgrund der für die jeweilige Arbeitsaufgabe besonders guten bautechnischen Materialeigenschaften in unterschiedlichsten Anwendungen (z. B. Kleber, Spachtelmassen, Dachplatten, Abstandshalter) benutzt.

Die Verwendung von Asbest wurde bereits Ende 1993 aufgrund des hohen Risikos für die Menschen an einer schweren oder lebensbedrohenden Erkrankung, wie z.B. Krebs, verboten. Ursächlich für diese gefährliche Wirkung sind kleinste, annähernd

vollständig lungengängige Fasern, die bei der Handhabung – heute in Deutschland nur noch beim Abbruch – freigesetzt werden.

Die besondere Gefährdung besteht darin, dass diese Fasern mit dem Auge nicht oder nur selten zu erkennen sind, aber bei Freisetzung einfach und tief in die Lunge eingeatmet werden können. Die Zeitspanne, bis es zu einer möglichen Erkrankung kommt, kann viele Jahre und sogar bis zu mehrere Jahrzehnte betragen.

Es bedarf für die vorhandenen und nun im Rahmen von Abbrüchen oder Sanierungen zu entfernenden Asbestprodukte besonderes Augenmerk und einen sorgsamen Umgang. Eine sachkundige Vorgehensweise mit sorgfältiger Handhabung und die Anwendung von Schutzmaßnahmen sind zwingend erforderlich. Für Arbeitgeber:innen gilt dabei, dass die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519) einzuhalten sind.

Für das Neue muss das Alte weichen – wie ging es also weiter?

Nach Abschluss einer verlässlichen Erkundung durch ein Ingenieurbüro konnten die Bereiche, in denen sich die Abstandshalter aus Asbest befanden, eingegrenzt werden. Es wurde ermittelt, dass sie im Wesentlichen in den unteren Randbereichen der Unterzüge der Tiefgarage verwendet worden waren. Für andere Bereiche wurden glücklicherweise Abstandshalter aus anderen Materialien (z. B. Kunststoff) verwendet.

Mit Vertretern des Bauherrn, des Abbruchunternehmens und der Gewerbeaufsicht wurde in enger Abstimmung ein Sanierungskonzept für diesen besonderen Asbestabbruch entwickelt, welches dann umgesetzt wurde.

Zunächst wurden unterschiedliche Vorgehensweisen diskutiert. Letztlich stellte sich das Ausschneiden der Bereiche als die hinsichtlich potentieller Staub- und Asbestfaserfreisetzung emissionsärmste Möglich-

keit dar. Dazu wurde ein Betonsägeverfahren mit Kreissäge ausgewählt und eingesetzt. Die Schnitte positionierte man in die mit Sicherheit unbelasteten Bereiche und trennte Streifenabschnitte unter Nasshaltung heraus.

Die Ausschnitte durften sowohl aus Gründen des Arbeitsschutzes als auch aufgrund der Asbestbelastung nicht zerbrechen. Es wurde eine Abstützung zur Aufnahme des Ausschnittes angefertigt, in den die Ablage nach vollständigem Durchtrennen erfolgte.



Betonsäge im Einschnitt (Quelle: Bauherr)

Und was tat die Behörde?

Die Gewerbeaufsicht war bei der Vorbereitung maßgeblich an der Entwicklung der Vorgehensweise für die Arbeiten beteiligt und führte durch unregelmäßig vorgenommene Begehungen zudem Überprüfungen hinsichtlich der möglichst sicheren Arbeitsweise vor Ort durch.

Das Ziel, den Ausbau möglichst sicher ohne Unfälle sowie den Schadstoffausbau emissionsarm vorzunehmen, wurde erreicht. Insgesamt konnte durch diese Maßnahme auch die Abfallmenge von ursprünglich prognostizierten 7.000 Tonnen asbesthaltigen Abfalls stark reduziert werden.

Nicole Wagner

6.1 Erhöhte Kohlenstoffmonoxid (CO)-Werte in einer Lagerhalle

Was ist passiert?

Im Rahmen eines Rettungseinsatzes in einer Lagerhalle lösten die Gaswarngeräte der Sanitäter:innen Alarm aus. Diese Meldung war für die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen der Anlass weitere Überprüfungen zur Kohlenmonoxid CO-Konzentration in der Halle vorzunehmen.

Es handelt sich um eine neuere Lagerhalle, die den heutigen energetischen Ansprüchen gerecht wird. Verbunden hiermit ist eine geringe natürliche Be- und Entlüftung. In der Halle wird ausschließlich Kaffee (gemahlen bzw. ganze Bohnen) in den verschiedenen Produktformen und Verpackungseinheiten für den Endverbraucher eingelagert.

Was wurde veranlasst?

Zunächst wurde mit CO-Messgeräten geprüft, wo dieses Gas herkommt. Schließlich konnte festgestellt werden, dass das Kohlenmonoxid aus der Ware mit den ganzen Bohnen ausgas. Es wurden in der Halle an einigen Messpunkten Werte weit oberhalb des zulässigen Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) festgestellt. Als Sofortmaßnahme wurde die Halle gelüftet. Nach Schließen der Hallentore konnte jedoch ein erneuter Anstieg des CO-Wertes beobachtet werden. An verschiedenen strategischen Punkten wurden infolgedessen in Absprache mit der Gewerbeaufsicht CO-Messgeräte aufgestellt und auch die Flurförderzeuge wurden mit CO-Messgeräten ausgestattet. Als Interimslösung werden die Hallentore bei Überschreitung der Kohlenmonoxid-Grenzwerte zu Lüftungszwecken geöffnet. Mittelfristig wird die Einhaltung des AGW durch eine angepasste Lüftungsanlage gewährleistet werden.

Ursache

Unmittelbar nach der Röstung der Bohne wird der Kaffee abgepackt und in die vorgesehenen Kaffeepackungen abgefüllt. Im Gegensatz zu dem gemahlene Kaffee, der vakuumverpackt wird, kommen die Kaffeebohnen in Kaffeepackungen mit einer Membrane. Über diese Membrane soll ein Überdruck innerhalb der Kaffeepackung entweichen können. Die Ware wird unmittelbar nach dem Rösten verpackt, auf Paletten geladen, gestretcht und in das Lager verbracht. In den Kaffeepackungen gas aus den Bohnen noch so viel CO aus, dass es über die Membrane entweicht. Da es sich im vorliegenden Fall um eine große Menge an Kaffee handelte und die Halle schlecht belüftet war, kam es über die Zeit zu einem gefährlichen Anstieg der CO-Konzentration.

Fazit

Bei modernen Hallen ist die Lüftungsrate erheblich geringer. Ein geringer Luftaustausch kann zur Anreicherung von Schadstoffen in der Luft führen. Es ist deshalb wichtig, beim Lagergut auf austretende Gase zu achten. Dieses muss ein fester Bestandteil in der Gefährdungsbeurteilung sein.

Jens Otten

6.2 Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Diisocyanaten

Einsatz von Diisocyanaten

Bei Diisocyanaten handelt es sich um Stoffe, die als Grundstoff für die Herstellung technisch vielfältig genutzter Polyurethane (PU) in großen Mengen in Industrie und Handwerk verwendet werden. Diisocyanate kommen u.a. in folgenden Bereichen vor:

1. Beschichtungsstoffe,
2. PUR-Integralschäume,
3. Herstellung und Verwendung von Montageschäumen,
4. Herstellung und Verwendung von Klebstoffen (Buchbindereien, Folienkaschierung, Verlegungen von Parkett und Böden, technische Verklebungen von Textilien, Leder, Glas u.a.),
5. Herstellung und Verwendung von Elastomeren (Scheiben- und Karosserieklebstoffe, Fugendichtmassen),
6. Technische Kunststoffe (Elastomere),
7. Hartschaumsysteme (Hartblockschäume und Dämmplattensysteme),
8. Weichschaumsysteme (Heiß-, Kalt- und Blockschäume)

Gesundheitliche Gefährdungen durch Diisocyanate

Diisocyanate können teilweise schwerwiegende Atemwegserkrankungen, aber auch Hauterkrankungen verursachen. Einige dieser Erkrankungen können unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheiten nach den Nummern 1315 bzw. 5101 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung anerkannt werden. In der Europäischen Union werden jährlich geschätzt ca. 5000 Fälle von berufsbedingtem Asthma auf den Kontakt mit Diisocyanaten zurückgeführt.

Quelle: <https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/GeierProjekt2017.pdf>

Durch die neuen rechtlichen Beschränkungen zur Konzentration von Diisocyanaten bzw. die verpflichtenden Mitarbeiterschulungen soll das Gesundheitsrisiko für Beschäftigte minimiert werden, das sich für industrielle und gewerbliche Anwender:innen aufgrund der möglichen inhalativen und/oder dermalen Exposition bei der Verwendung ergibt.

Was umfasst die Beschränkung?

Für Verwendende gilt:

Nach dem 24. August 2023 dürfen Diisocyanate weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden.

Es sei denn, die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt weniger als 0,1 Gewichtsprozent, oder die Arbeitgeber:innen oder Selbstständige stellen sicher, dass industrielle oder gewerbliche Anwender:innen vor der Verwendung der Stoffe oder Gemische erfolgreich eine Schulung zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten abgeschlossen haben.

Informationen zum Stoff/Gemisch finden die Anwender:innen im entsprechenden Sicherheitsdatenblatt und auf dem Produktetikett.

Quelle: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/REACH-Bewertungsstelle-Arbeitsschutz/Diisocyanate.html>

Für Lieferant:innen gilt:

Die Lieferant:innen des/der Stoffe(s) oder Gemische(s) sind dafür verantwortlich, dass Arbeitgebende und Selbstständige von der Schulungsverpflichtung Kenntnis haben.

Zu diesem Zweck stellen die Lieferant:innen sicher, dass auf der Verpackung die folgende Erklärung deutlich von den übrigen Angaben auf dem Etikett unterscheidbar angebracht ist: **ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.** Die Lieferant:innen stellen außerdem sicher, dass den Abnehmer:innen der Stoffe oder Gemische Schulungsmaterialien und Schulungen zur Verfügung gestellt werden.

Für Beschäftigte gilt:
Schulung:

Bei Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination größer als 0,1 Gewichtsprozent ist **bis zum 23.08.2023** eine angemessene Schulung von Beschäftigten notwendig. Den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Schulung müssen die Arbeitgeber:innen dokumentieren. Die Schulung muss mindestens alle fünf Jahre wiederholt werden.

Regelmäßige Unterweisungen:
Zusätzlich gelten hier die im Arbeitsschutz festgelegten Regelungen bezüglich der Informationen und Unterweisungen weiterhin. Die Mitarbeitenden sind mindestens jährlich nach § 14 der Gefahrstoffverordnung zu unterrichten und zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Produkte unter 0,1 Gewichtsprozent
Die Verwendung von diisocyanathaltigen Produkten mit einer Monomer Konzentration (von Diisocyanaten) von weniger als 0,1 Gewichtsprozent, ist weiterhin ohne die in der REACH-Beschränkung vorgesehenen Schulung möglich. Die im Arbeitsschutz bestimmte Informations- und Unterweisungsverpflichtung bleibt, genau wie die Verpflichtung zur Substitutionsprüfung dieser Produkte, bestehen.

*Substitutionsprüfung =
Prüfung, ob ein Ersatz durch
weniger gefährliche Pro-
dukte möglich ist*

Quelle: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/REACH-Bewertungsstelle-Arbeitsschutz/Diisocyanate.html>

Beispiel aus der betrieblichen Überwachung

Bei der Überprüfung des betrieblichen Arbeitsschutzes in einem kunststoffverarbeitenden Betrieb wurde seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen das Gefahrstoffkataster eingesehen. Eine Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen wurde in dem Betrieb unter Zuhilfenahme des Einfachen Maßnahmenkonzeptes Gefahrstoffe (EMKG) durchgeführt. Begründet mit den geringen Mengen der eingesetzten Gefahrstoffe kam das Unternehmen zu dem Ergebnis, dass alle verwendeten Gefahrstoffe (darunter auch diisocyanathaltige Produkte) im Unternehmen in die Risikogruppe „geringe Gefährdung“ fallen. Daher wurden für alle Gefahrstoffe die EMKG-Maßnahmenstufe 1 umgesetzt.

Die Maßnahmenstufe 1 verweist auf grundsätzliche Organisations- und Hygienemaßnahmen. Diese sind nicht an bestimmte Tätigkeiten gebunden, sondern beziehen sich auf den gesamten Arbeitsbereich. Sie sollten immer umgesetzt und dokumentiert werden.

Der Betrieb hatte keine spezifischen Betriebsanweisungen für die diisocyanathaltigen Gefahrstoffe erstellt und die Mitarbeiter:innen nicht unterwiesen.

Die vorgefundene betriebliche Bewertung mit geringer Gefährdung wurde seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hinterfragt. In der TRGS 430 „Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaß-

nahmen“ werden spezifische Anforderungen an die Arbeitgeber:innen beim Umgang mit Isocyanaten gestellt:

Auszug aus der TRGS 430, 4.3 Organisatorische Maßnahmen:

„(1) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Isocyanaten nur von Beschäftigten durchführen lassen, die dafür geeignet sind, über die dabei auftretenden Gefahren unterwiesen und mit den Schutzmaßnahmen sowie dem Verhalten im Notfall vertraut sind.“

Der Betrieb hat anlässlich des Revisionschreibens seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen die Gefährdung durch Diisocyanate neu bewertet und folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten umgesetzt:

1. Es wurden Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoffverordnung für die diisocyanathaltigen Produkte erstellt.
2. Die Beschäftigten wurden anhand der Betriebsanweisungen für diisocyanathaltige Produkte unterwiesen.
3. Für die Beschäftigten hat der Arbeitgeber eine Vorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge veranlasst.“

Fazit

Zur Vermeidung von Sensibilisierungen und Berufskrankheiten aufgrund des Umgangs mit diisocyanathaltigen Produkten wird die Umsetzung der neuen rechtlichen Forderung (Schulungsverpflichtung für Anwender:innen ab 24.08.2023) und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen verstärkt überprüft.

Ute Claus
Bernhard Meiners

6.3 Arbeitsschutz in Steinmetzbetrieben

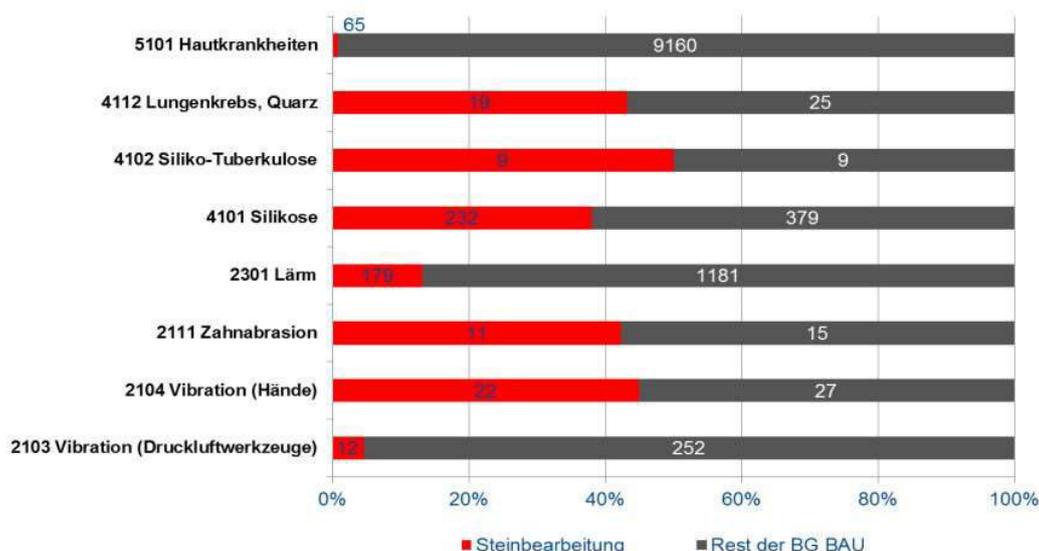
Problemstellung

Steinmetz:innen üben einen alten und abwechslungsreichen handwerklichen Beruf aus. Neben der Möglichkeit der eigenen künstlerischen Entfaltung werden zum Beispiel Boden- und Fassadenplatten, Treppen oder Grabsteine aus Natur- und Kunststein hergestellt.

Gerade beim Umgang mit Natursteinen spielt die Staubproblematik eine wichtige Rolle, denn durch die Einwirkung quarzhaltiger Stäube bei der Steinbearbeitung kann es neben den augenscheinlichen Berufskrankheiten, wie zum Beispiel Silikose und

Siliko-Tuberkulose, auch zu Zahnabrasionen (also zu Zahnhartsubstanzverlust infolge von Reibung) kommen.

Die Abbildung auf der nächsten Seite beschreibt bestätigte Berufskrankheiten bei der Steinbearbeitung 2002 – 2015 bei der Berufsgenossenschaft (BG) BAU (0,5 %) der Versicherten der BG BAU; d. h. überall dort, wo der rote Balken über 0,5% liegt, gibt es bei der Steinbearbeitung mehr bestätigte Berufskrankheiten, als im Branchendurchschnitt.



Handlungsanleitung „Staub bei Steinmetz- und Naturwerksteinbearbeitung“. 3. Auflage 02/2020. Bundesverband Deutscher Steinmetze, Deutscher Naturwerkstein-Verband, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, BG BAU und BG RCI

Zudem arbeiten Steinmetz:innen viel draußen und sind neben Witterungseinflüssen insbesondere im Sommer UV-Strahlung ausgesetzt. Sie sind viel körperlich beansprucht, bspw. durch das Bewegen schwerer Grabsteine oder auch Zwangshaltungen beim Gravieren.

Bei Letztgenanntem kommen noch Hand-Arm-Schwingungen durch elektrische Werkzeuge hinzu. Doch nicht bloß die „harten“ Gefährdungen spielen in Steinmetzbetrieben eine Rolle, sondern auch „weiche“ Faktoren wie zum Beispiel die psychischen Belastungen durch Emotionen, Tod, Schmerz und Verlust. Dies alles zusammen weckte die Neugierde, die Branche genauer zu betrachten und dort den Arbeitsschutz unter die Lupe zu nehmen.

Umsetzung der Ergebnisse

Dazu wurden ca. 10 Steinmetzbetriebe aufgesucht. Bei den Vor-Ort-Terminen überprüfte die Gewerbeaufsicht zum einen die formalen Vorgaben, wie zum Beispiel die Form der Gefährdungsbeurteilung, die Prüfunterlagen und die Unterweisungsnachweise, und zum anderen die Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen in der Praxis. Überwiegend sind die zum Teil kleinen Betriebe gut aufgestellt.

Als Mängel wurden u. a. festgestellt:

- Nicht vorhandene arbeitsmedizinische Vorsorge
- Nicht geprüfte Kräne
- Fehlende Organisation der Ersten Hilfe
- Unzureichende Gefährdungsbeurteilung
- Fehlende sicherheitstechnische/betriebsärztliche Betreuung
- Fehlende Unterweisungen

Im Folgenden wird kurz auf Mängel hinsichtlich der Staubexposition eingegangen. Wie bereits oben beschrieben, sind die bei Steinmetzarbeiten entstehenden quarzhaltigen Stäube gesundheitsgefährdend. Die überprüften Betriebe setzen zur Minimierung der Staubexposition verschiedene technische Maßnahmen ein, beispielsweise mobile Absauganlagen. Hier gab es ebenso wenig zu beanstanden wie bei der Bereitstellung von Atemschutzmasken.

Der:Die Arbeitgeber:in darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt wurde (Anmerkung: Auch die Pflicht hat ihre Grenzen: So dürfen körperliche oder klinische Untersuchungen nicht gegen den Willen des oder der Beschäftigten durchgeführt werden.

Deshalb wird auch nicht mehr von arbeitsmedizinischen Untersuchungen gesprochen, sondern von arbeitsmedizinischer Vorsorge). Aufgrund des Umgangs mit quarzhaltigem Staub fallen Steinmetzarbeiten in den Bereich der Pflichtvorsorge.

Die Gewerbeaufsicht war in einem Fall mit der Situation konfrontiert, dass sich ein Beschäftigter grundsätzlich dazu bereit erklärte an der Vorsorge teilzunehmen, coronabedingt allerdings nicht zum seinerzeit festgesetzten Zeitpunkt. Rein rechtlich hätte ihn der:die Arbeitgeber:in nicht weiter beschäftigen dürfen. Bei zwei Mitarbeitenden hätte sich dadurch die Beschäftigtenanzahl halbiert. Das war in niemandes Interesse und so hat die Gewerbeaufsicht von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht und zusammen mit dem:der Arbeitgeber:in sowie dem arbeitsmedizinischen Dienst der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) vereinbart, dass der Beschäftigte die Vorsorge wahrnimmt, sobald die Pandemie in eine andere Phase wechselt.

Sollte sich die Coronalage nicht zeitnah entspannen, zeigte sich die Arbeitsmedizinerin der BG offen gegenüber der Idee, ein Beratungsgespräch im Rahmen einer Video-Sprechstunde, mit dem Beschäftigten durchzuführen.

Zusammenfassung

Die in der Regel inhabergeführten Kleinstbetriebe des Steinmetzhandwerks stehen vor vielfältigen Herausforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und meistern diese mit Bravour. An einigen Stellen überprüft und berät die Gewerbeaufsicht die Arbeitsschutzverantwortlichen, sowohl auf Veranlassung als auch turnusmäßig durch wiederkehrende Überprüfungen.

Tobias Bernhardt

7.1 Wasserstofftankstellen im Land Bremen

Um die Klimaziele im Verkehrssektor zu erfüllen, findet neben den batteriebetriebenen Antriebskonzepten auch der Antrieb mittels Wasserstoff und Brennstoffzelle zunehmend Einzug bei PKWs, Bussen, Lastkraftwagen, Erdbaumaschinen und Schiffen.

Beim Antriebskonzept Wasserstoff und Brennstoffzelle wandelt die Brennstoffzelle den Kraftstoff Wasserstoff durch die Reaktion von Wasserstoff und Sauerstoff in elektrische Energie um (bei der Reaktion entsteht ebenfalls Wärme und als Reaktionsprodukt Wasser). Bei Nutzung von Brennstoffzellen wird der Strom nicht in schweren Batterien gespeichert.

Im Vergleich zum Batterieantrieb empfiehlt sich der Antrieb mittels Wasserstoff und

Brennstoffzelle, wenn unter anderem lange Strecken, kurze Betankungszeiten und hohe Fahrzeuggewichte bzw. Nutzlasten relevant sind.

In Deutschland gibt es mittlerweile ca. 100 Wasserstofftankstellen für PKW und Nutzfahrzeuge, die mit Drücken von 350 bar (für die Betankung von Nutzfahrzeugen) und 700 bar (für die Betankung von Autos) betrieben werden. Im Land Bremen steht seit 2018 eine öffentliche Wasserstofftankstelle für PKWs (700 bar) in der Osterholzer Heerstr. 222, 28235 Bremen sowie seit 2023 eine lokale mobile Wasserstofftankstelle für die Betankung von Wasserstoff-Bussen bei der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG in Bremerhaven zur Verfügung. Mittelfristig soll die mobile durch eine fest installierte Wasserstofftankstelle ersetzt werden.



Foto der mobilen Wasserstofftankstelle für die Betankung von Wasserstoff-Bussen bei der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG

Wasserstoff bietet im Vergleich zu den Kraftstoffen Benzin, Erdgas, Autogas und Diesel bei einigen sicherheitstechnischen Aspekten Vorteile. Es ist ca. 14-mal leichter als Luft und verflüchtigt sich somit schnell. Wasserstoff ist ungiftig und nicht wassergefährdend.

Ebenso wie die Kraftstoffe Benzin, Erdgas und Autogas kann Wasserstoff in der Mischung mit Luft eine explosionsfähige Atmosphäre bilden. Aufgrund der hohen Flüchtigkeit von Wasserstoff sammelt es sich nicht in Bodennähe an, so dass sich eine explosionsfähige Atmosphäre mit Wasserstoff in Bodennähe nur unter bestimmten Bedingungen bilden kann. Die hohen Drücke bei Wasserstoff, die zur Erzielung einer hohen Energiedichte notwendig sind, bilden im Vergleich zu den anderen Kraftstoffen einen sicherheitstechnischen Nachteil.

Die Sicherheitsanforderungen an Wasserstofftankstellen, die im Wesentlichen aus den Gefahrenfeldern Druck sowie Brand und Explosion resultieren, werden in den Gesetzen und Verordnungen geregelt. Einschlägig sind in Abhängigkeit von der vorliegenden Wasserstoffmenge, das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG), die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).

Wasserstofftankstellen sind gemäß der BetrSichV eine überwachungsbedürftige Anlage zum Befüllen von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen mit entzündbaren Gasen zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff (Gasfüllanlage) und bedürfen im Land Bremen der Erlaubnis seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Im Erlaubnisver-

fahren wird vor der Errichtung dieser Anlagen in einem Verwaltungsverfahren unter Einbeziehung weiterer Bremer Behörden geprüft, ob die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise u. a. den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV entsprechen und die vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen für den sicheren Betrieb geeignet sind. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden auch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) zur Beurteilung von Sicherheitsaspekten herangezogen. Es wird somit frühzeitig auf die sicherheitstechnische Ausgestaltung einer Wasserstofftankstelle Einfluss genommen und bei Erfordernis entsprechende Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen.

Der:Die Arbeitgeber:in erhält nach Abschluss des Erlaubnisverfahrens die Erlaubnis zum Betrieb der Wasserstofftankstelle mit den in der Behördenbeteiligung gesammelten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Im laufenden Betrieb werden Wasserstofftankstellen seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen u. a. hinsichtlich der fristgerechten Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen in den Gefahrenfeldern Druck sowie Brand und Explosion gemäß der BetrSichV mittels eines Anlagenkatasters überwacht.

Fazit

Eine ausreichende Flächenabdeckung mit Wasserstofftankstellen ist eine Voraussetzung für den Umstieg auf das Antriebskonzept Wasserstoff und Brennstoffzelle zur Erreichung der Klimaziele. Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sorgt neben anderen beteiligten Bremer Behörden dafür, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen, der Nachbarschaft und der Allgemeinheit bei Wasserstofftankstellen berücksichtigt werden.

Bernhard Meiners
Florian Buchholz

8.1 Arbeitnehmer von Container erschlagen

Was ist passiert?

Auf dem Gelände eines Containerumschlagbetriebes kam es zu einem tödlichen Betriebsunfall beim Umstapeln von Containern.

Der Unfallort befand sich in einer Containerstraße, in der auf mehreren 100 Metern Länge die Container in einer Reihe von vier Containern nebeneinander und vier Lagen übereinander gelagert wurden. In der Regel werden ganze Stapel abgebaut. In diesem Fall musste ein spezieller Container aus einem Stapel geholt und auf einem bereits wartenden LKW verladen werden. Dieser Container befand sich in der 2. Reihe in der 3. Lage. Um an diesen Container zu gelangen, wurden zunächst die beiden davorstehenden und der darauf stehende Container umgestapelt. Beim Anheben des abzuholenden Containers in der 3. Lage verkantete sich dieser, was dazu führte, dass der Reachstacker (Greifstapler – Flurförderzeug zum Stapeln und Umschlagen von Containern) mit seiner starken Leistung einen weiteren Container anhub und die dahinter befindlichen Container im „Domino Effekt“ nach hinten umstieß.

Genau zu diesem Zeitpunkt war ein LKW-Fahrer damit beschäftigt, sein LKW-Chassis für die Teilnahme am Straßenverkehr zusammenzuschieben. Er wurde von dem umfallenden Containerstapler überrascht und erschlagen. Warum der Verunfallte diese Arbeiten in der Containertrasse vornahm und nicht auf dem Parkplatz am Ausgang, ist unklar geblieben.

Ursachen

Wie so häufig bei Unfällen kommen mehrere Umstände zusammen:

- Es musste ein Stapel umgeschichtet werden, um an den richtigen Container zu gelangen.
- Ein Container hatte sich so ungünstig verkantet, dass gleich ein ganzer Stapel auf der gegenüberliegenden Seite zu Fall kam.

- Der Verunfallte hatte sich auf einer Länge von mehreren 100 Metern diesen Platz für die Arbeiten am Chassis ausgesucht.
- Das zeitliche Zusammentreffen der beiden Ereignisse.

In der durch die Gewerbeaufsicht überprüften Gefährdungsbeurteilung wurde die Problematik von umstürzenden Containern für den Umgang mit leeren Containern bereits thematisiert. Eine derartige Gefahr wurde für den Vollcontainerbereich seitens des/der Arbeitgebers:in bisher jedoch nicht erkannt.

Aufgrund des Unfalls und der folgenden Unfalluntersuchung durch die Gewerbeaufsicht wurde die Gefährdungsbeurteilung erweitert und angepasst. Ein neues Verkehrskonzept konnte installiert werden, so dass betriebsfremde Fahrzeugführende nun an einem Übergabepplatz ihren Container erhalten und nicht mehr in den Gefahrenbereich fahren müssen.



Containerstapel

Jens Otten

8.2 Tödlicher Unfall eines Stauereimitarbeiters

An einem Samstagvormittag wurde die Gewerbeaufsicht von der Wasserschutzpolizei über einen schweren Personenunfall auf einem RoRo-Schiff unterrichtet. An der Unfalluntersuchung vor Ort war auch die Sicherheitsfachkraft zugegen.

Was war geschehen?

Der Verunfallte und weitere Mitarbeiter:innen hatten den Auftrag diverse Bagger auf dem Deck eines RoRo-Schiffes zu platzieren und zu laschen. Der Bagger wurde rückwärts in die Stauzone gefahren, damit der nächste Bagger vorwärts eingefahren werden kann, so dass in dieser Position Stauraum eingespart werden kann.

Der Baggerfahrer fuhr das Gerät auf Anweisung des Einweisers in die Stauzone, begleitet wurde der Einweiser von zwei Stauern. Zwei weitere Stauer befanden sich bereits auf einer sicheren Position im Staubeereich, neben einem bereits gelaschten Bagger. Nach der Positionierung des Baggers soll der Einweiser das Handzeichen zum Erreichen der Laschposition gegeben haben. Mutmaßlich müssen dann auch die Lascher an den Bagger herantreten sein, obwohl der Bagger noch betriebsbereit war. Hier kam es aus zunächst unerklärlichen Gründen zu einer schlagartigen, linken Drehbewegung des Oberwagens des Baggers, wobei einer der Stauer zwischen dem Bagger und der Ladung auf dem danebenstehenden Rolltrailer eingequetscht wurde. Der Verunfallte erlitt tödliche Verletzungen am Kopf und Oberkörper.

Wie konnte es zu einer derartigen schnellen Bewegung des Oberwagens kommen?

Auf dem Boden der linken Seite der Fahrerkabine wurde ein Holzklotz mitgeführt, der nach dem Erreichen der Stauposition unter den abgesenkten Ausleger des Baggers gelegt werden sollte. Dieser Holzklotz wurde vom Baggerfahrer an den Einweiser übergeben.

Bei der Herausgabe des Holzklotzes musste der Baggerfahrer sich nach links über den Bedienungshebel des Baggers beugen. Über diesen Bedienungshebel wird u. a. die Drehbewegung des Oberwagens gesteuert. Hierbei muss der Baggerfahrer unbeabsichtigt den Bedienungshebel für die Drehbewegung berührt und so die Drehbewegung ausgelöst haben.

Bagger verfügen über einen Sicherungsmechanismus, welcher bei manueller Aktivierung ein unbeabsichtigtes Auslösen einer Arbeitsfunktion z. B. beim Aus- und Einsteigen verhindert. Eine aktivierte Sicherung hätte die zum Unfall führende Bewegung verhindert.

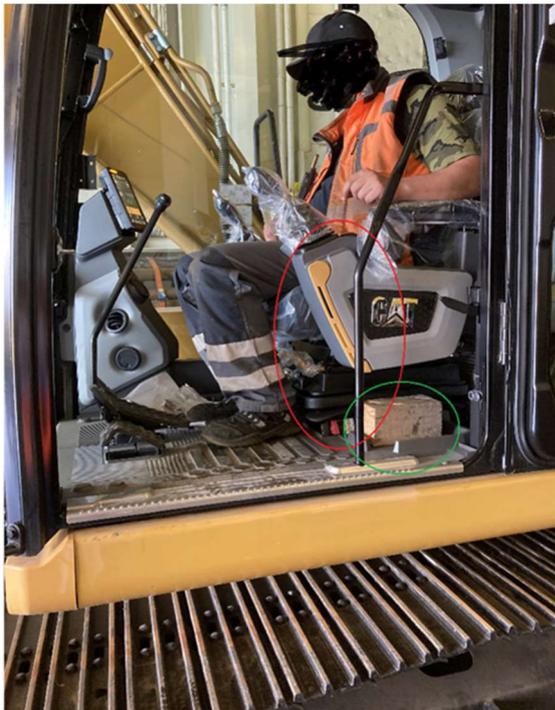
Maßnahmen der Gewerbeaufsicht

In Abstimmung mit dem Unternehmen wurde angeordnet, dass eine Annäherung der Mitarbeiter:innen an Geräte erst nach Abstellen der Motoren und eindeutiger Freigabe durch den Einweiser erfolgt.

Festzustellen war, dass die Stauer zwar die Geräte fahren können, jedoch nicht über die komplette Bandbreite der Sicherheitseinrichtungen des Baggers, im Gegensatz zum Baumaschinenführer, informiert sind. Werden andere Tätigkeiten im Bagger durchgeführt als die eigentliche Fahrtätigkeit, sollte die Sicherung aktiviert werden, so dass beim Berühren der Bedienungshebel keine ungewollten Fahr- / Drehbewegungen des Baggers ausgelöst werden können.



Blick in die Staugasse auf dem Schiff in der der Bagger rückwärts eingefahren wurde.



Nachgestelltes Foto der Fahrsituation mit dem Unterlegholz in der Fahrerkabine (grüner Kreis), im roten Kreis ist der Sicherungsbügel zu sehen. Bei dieser Stellung des Sicherungsbügels sind keine Steuerbefehle möglich. Darüber befindet sich der Hebel für die Drehbewegungen des Oberwagens.

Norbert Guzek

8.3 Schwerer Personenunfall beim innerbetrieblichen Transport

Die Gewerbeaufsicht wurde an einem Nachmittag von der Verkehrspolizei zu einem schweren Betriebsunfall auf dem Gelände eines Umschlagunternehmens gerufen. Hier wurde ein Mitarbeiter von einem Rolltrailer erfasst und unter dem Rolltrailer liegend einige Meter mitgeschleift.

Der Verunfallte hatte seinen Arbeitsbereich auf einem Laschplatz und arbeitete in einer Gruppe von vier Personen. Aus nicht erklärbaren Gründen hatte er den Arbeitsbereich verlassen und querte einen Verkehrsweg vom Schwerlastverkehr. Auf diesem Weg wurde der Mitarbeiter von einem Rolltrailerverband während einer Kurvenfahrt angefahren und mitgeschleift. Auf Grund der Schwere der Verletzungen konnte der Mitarbeiter nicht mit dem Hubschrauber transportiert werden, der Transport in das nächstgelegene Krankenhaus erfolgte mit dem Rettungswagen.

Bei diesem Verband handelte es sich um einen Tugmaster mit drei übereinanderliegenden Rolltrailern. Auf Grund der Höhe und der Länge der Rolltrailer war die Sicht auch in dieser Vorwärtsfahrt sehr eingeschränkt.

Bei der Rekonstruktion des Unfalls wurde festgestellt, dass der Tugmaster nicht, wie vermutet bei dieser Fahrtrichtung, ein Warnsignal gibt. Der Tugmaster verfügt über einen Drehsitz. Wird der Drehsitz so verstellt, dass der Fahrer in Blickrichtung fährt, ist dies die jeweilige Vorwärtsfahrt und es erfolgt kein Warnton. Ein Warnton erfolgt immer dann, wenn entgegen der Blickrichtung des Fahrers gefahren wird.

Ursächlich für den Unfall waren die mangelnde Kennzeichnung der Verkehrswege in diesem Bereich und das Fahren des Verbandes ohne einen Einweiser.

Der Betrieb wurde aufgefordert auch für Vorwärtsfahrten mit einem Rolltrailerverband einen Einweiser bereitzustellen bzw. technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Ein solches Hilfsmittel könnte z. B. eine Kamera darstellen, die den toten Winkel im vorderen Bereich der Rolltrailer erfasst und diese Sicht auf einen Monitor in die Fahrerkabine sendet. Ferner wurde die Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf Sichtbeschränkungen aller Flurförderzeuge gefordert.

Norbert Guzek

8.4 Fatale Fahrzeugbedienung mit Todesfolge

Unfallgeschehen

Der Verunglückte sollte eine Mulde zu einer Baustelle fahren. Der Motor des universal einsetzbaren Muldenkippers sprang jedoch nicht an. Ein Kollege mit einem Sprinter sollte dazu eine Starthilfe geben und man „überbrückte“ die beiden Batterien der Fahrzeuge. Der Verunglückte betätigte den Anlasser des Muldenkippers, obwohl er sich noch außerhalb des

Führerhauses befand. Das automatische Getriebe sprang an, zudem war der Gashebel so eingestellt, dass das Fahrzeug sich rasch in Bewegung setzte. Der Verunglückte versuchte vermutlich, den Zündschlüssel oder den Gashebel zu ziehen bzw. zu betätigen. Er lief dabei neben dem Fahrzeug her und geriet mit dem Fahrzeug in ein Tor. Dieses Tor wurde aufgedrückt und der Arbeiter wurde

zwischen Torflügel und Fahrzeug eingeklemmt. Durch die Wucht des Aufpralls und die Masse des Fahrzeugs und des Tores zog sich der Beschäftigte schwere Kopfverletzungen und schwere Quetschungen am Oberkörper zu. An den Folgen der schweren Verletzungen starb er noch vor Ort.



Foto des Muldenkippers

Fazit

Der Verunglückte war lange Jahre mit dem Fahrzeug unterwegs und mit dem Bedienen des Fahrzeugs vertraut. Das Betriebsgelände wurde mit Videokameras überwacht. So konnte der Unfallhergang zweifelsfrei nachverfolgt werden. Die o. g. unglückliche Handhabung ist eigenverantwortlich durch den Verunglückten erfolgt. Ein betriebliches Fehlverhalten konnte zum Unfallgeschehen nicht festgestellt werden. Dem:Der Arbeitgeber:in wurden daher keine Vorwürfe gemacht.

Kurt Engelmann

8.5 Arbeitsunfall bei nächtlichen Reinigungsarbeiten

In Lebensmittelbetrieben wird sehr viel Wert auf die ordnungsgemäße Reinigung der Anlagen sowie der Arbeitsumgebung gelegt, zumeist sogar noch weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Damit dies gewährleistet ist, werden diese Reinigungsarbeiten von beauftragten und fachlich ausgerichteten Dienstleistungsunternehmen ausgeführt.

Dennoch kam es bei der nächtlichen Reinigung einer Anlage zu einem folgenschweren Vorfall. Die Gewerbeaufsicht wurde von der Polizei hinzugezogen und stellte vor Ort fest, dass sich ein Mitarbeiter bei Reinigungsarbeiten lebensgefährliche Verletzungen zugezogen hatte. Der Betroffene war zuvor mit Arbeiten an einer großen und

komplexen fleischverarbeitenden Anlage beschäftigt, die sowohl von außen als auch im Inneren vollständig gereinigt werden muss. Hierfür hat sich ein Wasserstrahl von 20 bar bewährt und die Tätigkeit erfolgt von oben nach unten sowie von innen nach außen. Der Verunfallte säuberte mit diesem Wasserstrahl eine laufende Förderschnecke. Dabei geriet er versehentlich mit dem Arm in den Rotationskörper, welcher den Arm dann abbrach. Durch den beherzten Einsatz von Ersthelfern und Rettungskräften konnte Schlimmeres verhindert werden. Vor Ort fand die Gewerbeaufsicht eine schwierig zu überblickende Anlage vor. Es handelt sich um eine große Anlage mit verschiedenen Anlagenteilen, Podesten und Laufwegen in unterschiedlichen Höhen.

Vermutlicher Unfallablauf

Der Verunfallte war erstmalig an der Anlage beschäftigt und stellte diese für seine Tätigkeit auf „Reinigung“. Durch diverse Einbauten und einige vor Wasser zu schützende Bauteile, wie z. B. Motoren und Elektrobau- teile, bedarf es an der Anlage einer erhöh- ten Aufmerksamkeit. Nachdem er bereits einen Großteil der Anlage aus dem gesi- cherten Bereich reinigte, musste noch ein weiterer Anlagenteil im Inneren gereinigt werden. Der Verunfallte machte sich auf dem kürzesten Weg in diese Richtung auf und überstieg dabei Geländer bzw. Sicher- heitseinrichtungen. Angekommen, reinigte er mit dem Wasserstrahl eine sich drehende Förderschnecke, wobei er versehentlich in den Rotationskörper gelangte, der ihm den Arm abtrennte.

Untersuchung des Vorfalles

Die Gewerbeaufsicht prüfte die arbeitsor- ganisatorischen Unterlagen des auftragser- teilenden Lebensmittelbetriebs sowie des auftragsausführenden Reinigungsunter- nehmens. Außerdem wurde der Lebens- mittelbetrieb aufgrund der Komplexität der Anlage aufgefordert, den sicherheitstechni- schen Zustand der Anlage gutachterlich be- urteilen zu lassen.

Dabei wurde festgestellt, dass für Beschäf- tigte, die an dieser Anlage tätig werden, eine besondere Unterweisung zu erfolgen hat. Nach Ansicht der Gewerbeaufsicht sollte die Unterweisung auch die Darstel- lung von gesicherten Standorten zur Anla- genreinigung beinhalten. In diesem Fall hätte der geschützte Bereich von einem hö- her gelegenen Podest, das von der ande- ren Anlagenseite aus erreichbar ist, gerei- nigt werden können.

Weiter fielen die Stressoren des Mitarbei- ters auf. Neben der lärmenden Reinigungs- tätigkeit durch den Wasserschlauch und den dabei erzeugten Wasserdampf ist die Nutzung von persönlicher Schutzkleidung erforderlich. Mit dieser ist die Bewegun- gsfreiheit eingeschränkt und Anlagenhinder- nisse sind somit erschwert zu überwinden.



Blick auf die Förderschnecke

Maßnahmen

Der Unfall veranlasste den Lebensmittelbe- trieb den Sicherheitsstand der Anlage zu überprüfen. Daraufhin wurden folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Montage eines Schutzgitters über der Förderschnecke mit Sicherheitsabfrage
- Durchführung einer Risikoanalyse an der Anlage
- Überprüfung der Inhalte zur Anla- genprüfung sowie der Anforderun- gen an den Prüfer
- Überarbeitung der Gefährdungsbe- urteilung
- Schriftliche Formulierung von An- forderungen zum Arbeitsschutz bei

der Erteilung von Aufträgen an Werkvertragsunternehmen Optimierung der Sicherheits- und Schutzeinrichtungen

- Unangemeldete Kontrolle der Werkvertragsunternehmen bei der nächtlichen Reinigungstätigkeit

Auf Veranlassung der Gewerbeaufsicht wurde die Reinigungsfirma zur Umsetzung folgender Maßnahmen angewiesen:

- Unterweisung der Beschäftigten, dass Sicherheitseinrichtungen nicht überschritten werden dürfen
- Unterweisung über besondere Gefahren an Anlagen im Reinigungsbetrieb
- Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung
- Unfalluntersuchung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Unangemeldete Kontrolle der nächtlichen Arbeiten
- Erstellung eines Rettungsplans
- Regelmäßige Betriebsbegehung gemeinsam mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Beurteilung von Stressoren mit konkreter Formulierung von zu treffenden Maßnahmen vor Ort

Fazit

Der Unfall zeigt auf, wie wichtig, die Einhaltung der Arbeitsschutzpflichten auf beiden Seiten der Vertragsparteien und eine regelmäßige Überprüfung durch die Arbeitgebenden sind.

Insbesondere bei neuen unerfahrenen Beschäftigten von Werksunternehmen können die neuen Aufgaben zu einem hohen Leistungsdruck durch eigene Ansprüche oder durch Weisungen bestehen. Zusammen mit den Risikofaktoren der Tätigkeit kann dies ein erhöhtes Unfallrisiko darstellen.

- In der Unterweisung sind mögliche Gefährdungen, die durch eine gefahrenträchtige Arbeitsumgebung entstehen können, zu vermitteln. (§12 Betriebssicherheitsverordnung)
- Bewegliche Maschinenteile müssen so konstruiert und gebaut sein, dass Unfallrisiken durch Berührung dieser Teile verhindert werden. Falls Risiken dennoch bestehen, müssen die beweglichen Teile mit trennenden oder nichttrennenden Schutz-einrichtungen ausgestattet sein. (1.3.7 Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)
- Schutz-einrichtungen dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können. (1.4 Maschinenrichtlinie 2006/42/EG)

Gerhard Pohl

9.1 Arbeitszeit

Flexibilität im Arbeitszeitgesetz – Ausnahmen vom Sonn- und Feiertags- arbeitsverbot

Trotz des in Artikel 139 Grundgesetz verbrieften Sonn- und Feiertagsschutzes besteht für Betriebe oftmals die Notwendigkeit, Arbeitnehmende an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen. Hierfür können die unterschiedlichsten Gründe vorliegen. Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zum Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bedacht und durch entsprechende Ausnahmen gewürdigt.

Zum einen besteht für abschließend definierte Branchen die Möglichkeit, per Gesetz, also ohne Beantragung einer Bewilligung, von diesem „Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot“ abzuweichen. Dazu zählen z. B. Not- u. Rettungsdienste, Krankenhäuser, Energieversorger, aber auch Betriebe bzw. Einrichtungen zur Freizeitgestaltung oder Bewirtung. Eine weitere Ausnahme gilt natürlich auch für außergewöhnliche Fälle, wie z. B. bei der Flutkatastrophe im Ahrtal in 2021. Es müssen gerade nach solch schrecklichen Ereignissen schnellstmöglich Arbeiten erledigt werden, auch an Sonn- und Feiertagen.

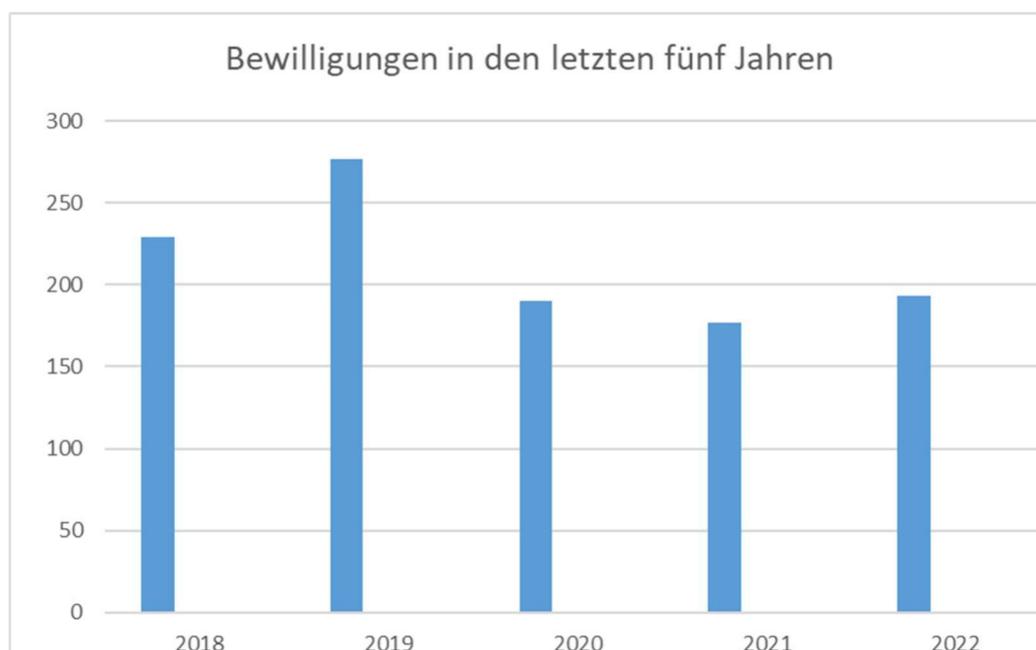
Zum anderen treten in Betrieben – auch bei bester Planung – gelegentlich unvorhersehbare, besondere Verhältnisse auf, denen man aber irgendwie begegnen muss; im schlechtesten Falle mit einer Sonn- bzw. Feiertagsarbeit. Um bei diesen besonderen Verhältnissen einen unverhältnismäßigen Schaden vom Betrieb abzuwenden hat der Gesetzgeber Ausnahmen im Gesetz zugelassen, die jedoch im Gegensatz zu den vorhergenannten Fällen eine Beantragung bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen oder bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bedürfen. Dies können kurzfristige Ausnahmen sein. Hierfür wird dem Betrieb bis zu fünfmal im Jahr ermöglicht, diese besonderen Verhältnisse mit einer Sonn- bzw.

Feiertagsarbeit zu beheben. Längerfristige Ausnahmen könnten aufgrund von chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Erfordernissen, zum Schutze der Konkurrenzfähigkeit deutscher Unternehmen, die von längeren Betriebszeiten ihrer direkten Konkurrenz im Ausland betroffen sind, oder auch aufgrund von dringlichem öffentlichen Interesse gegeben sein.

Für kontinuierliche Schichtbetriebe und für das Arbeiten auf Bau- und Montagestellen kann die Gewerbeaufsicht auch die tägliche Arbeitszeit verlängern, wenn hierdurch zusätzliche Freischichten erreicht werden. Dieses ist gegeben, wenn weniger Arbeitnehmer:innen an einem Sonntag arbeiten müssen oder ein verlängertes Wochenende erreicht wird.

In allen Fällen werden die Gründe genauestens hinterfragt und die Voraussetzungen geprüft, ehe eine Bewilligung oder eine Ablehnung erteilt wird.

Über die Anzahl der in den letzten fünf Jahre erteilten Bewilligungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen seitens der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gibt das nachfolgende Diagramm einen Überblick. Erkennbar ist, dass die Bewilligungen in den „Corona-Jahren“ 2020 - 2022 auf einem konstanten Niveau unterhalb von 200 Bewilligungen pro Jahr blieben und somit nur geringfügig unterhalb des Wertes aus dem Jahr 2018.



Anzahl der Bewilligungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen seitens der Gewerbeaufsicht d. L. Bremen in den Jahren 2018 bis 2022

Jens Otten
Sabine Wrissenberg (SGFV)

9.2 Mutterschutz in der Coronazeit

Viele Schwangere und Stillende nahmen während der SARS-CoV-2-Pandemie Kontakt zur Gewerbeaufsicht auf, um sich beraten zu lassen. Die Unsicherheit, inwiefern sie bzw. das ungeborene bzw. zu stillende Kind am Arbeitsplatz Gefahren ausgesetzt sein könnten, war groß.

Ebenso gab es auch bei vielen Betrieben Fragen zur Beschäftigung von schwangeren Frauen. Hinzu kam die Verunsicherung durch immer neue Gegebenheiten durch den Verlauf und die Entwicklung des Pandemiegeschehens, das Auftreten von neuen Corona-Varianten, die sich in schneller Folge ändernden Corona-Verordnungen der Länder sowie durch die Aufhebung von Corona-Vorschriften und Regelungen.

Insbesondere bestanden Fragen zu: Besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für

die Schwangere und ihr Kind am Arbeitsplatz? Welche Maßnahmen muss die arbeitgebende Person treffen? Stellt das Tragen einer Schutzmaske eine Belastung dar? Wann muss der:die Arbeitgeber:in ein Beschäftigungsverbot aussprechen?

Für Schwangere, die einem direkten Kontakt zu Infizierten ausgesetzt waren bzw. die im Rahmen ihrer Tätigkeiten ein erhöhtes Infektionsrisiko gegenüber der Allgemeinheit hatten, waren auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei Überprüfungen durch die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wurde häufig festgestellt, dass die Betrachtung der Gefährdung durch das SARS-CoV-2 in der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung nicht vorhanden oder nicht ausreichend war.

Vor allem im Dienstleistungsbereich, wie z. B. Einzelhandel, Friseure, Kosmetik- und Nagelstudios, aber auch im Bereich des Einsatzes von Schwangeren in Erziehung und Bildung, gab es große Zweifel und Bedenken an der gesetzeskonformen Beschäftigung seitens der schwangeren Frauen.

Die meisten Bedenken und Sorgen bei Schwangeren konnten in ausführlichen Gesprächen durch die Gewerbeaufsicht ausgeräumt werden. Betriebe, die aufgrund von Anlässen des Mutterschutzes in Zusammenhang mit SARS-CoV-2 kontaktiert und / oder aufgesucht wurden, nahmen die Beratung vorwiegend positiv auf, sodass oftmals ohne weitere Verwaltungsmaßnahmen der Schutz der schwangeren Frau und ihres Kindes erreicht werden konnte.

Mit der nicht mehr so gefährlichen Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus, der Aufhebung vieler Corona-Regeln und Corona-Schutzmaßnahmen, sahen zahlreiche Arbeitgeber:innen keinen Handlungsbedarf mehr, Maßnahmen zum Schutz von Schwangeren durchzuführen. Dabei ergeben sich grundsätzlich sehr wohl aus der Spezialregelung des Mutterschutzgesetzes Vorgaben, die über die infektionsschutzrechtlichen oder arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben hinausgehen.

Bei der nicht mehr so gefährlichen Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus war nicht mehr grundsätzlich von einer unverantwortbaren Gefährdung z. B. beim Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Präsenzunterricht auszugehen. Der Einsatz im Präsenzunterricht war unter bestimmten Bedingungen nun möglich. Um den Schulleitungen mehr Sicherheit und Unterstützung bei der Beurteilung zu geben, ob eine Beschäftigung im Präsenzunterricht möglich ist, wurde eine ergänzende Checkliste durch Fachgremien erarbeitet. Die Abarbeitung der Checkliste bot für die Schulleitungen eine Entscheidungsgrundlage, ob der Präsenzunterricht mit FFP2-Schutzmaske für Lehrerinnen möglich war.

Die Beratungen zum Thema Mutterschutz in der Pandemiezeit haben gezeigt, dass sowohl bei den Arbeitgeber:innen, als auch bei den Schwangeren weiterhin ein beträchtlicher Informationsbedarf vorliegt. Dies betrifft insbesondere die Beurteilung von Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen als auch die Möglichkeiten zur Fortführung ihrer beruflichen Tätigkeiten.

Britta Estorf

9.3 Umfangreiche Betriebsprüfung nach anonymer Beschwerde



Bild von kalhh auf Pixabay

Nach Eingang der anonymen Beschwerde des Fahrpersonals eines Speditionsunternehmens aus Bremen verständigten sich zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe „Sozialvorschriften im Straßenverkehr - Fahrpersonal“ darauf, diese sehr umfangreiche Betriebsprüfung als Team zu bearbeiten.

Anonyme Beschwerden werden mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Es bedarf einer besonderen Professionalität und langjährigen Erfahrung im sozialen Arbeitsschutz.

Zunächst wurden die digitalen Daten der Geräte-/Massenspeicher der Kontrollgeräte sowie der Fahrerkarten, die Daten der Fahrzeuge und des Fahrpersonals/der Verantwortlichen des Betriebes angefordert.

Ohne Zeitverzögerung wurden die benötigten Informationen vom Unternehmen geliefert, so dass die Daten vom Team „Fahrpersonal“ gesichtet und ein Überblick gewonnen werden konnte. Dabei wurde der erhebliche Arbeitsumfang dieser Betriebsprüfung offensichtlich.

Zunächst wurden die Massenspeicher vorrangig auf „Fahren ohne Karte“ sowie auf

Fehlbedienungen wie z. B. „out of scope“ gesichtet. Anschließend wurden Informationen vom Betrieb nachgefordert, von welchen Fahrer:innen die „Formverstöße“ begangen wurden. „out of scope“ darf nur geschaltet werden, wenn es sich um Fahrten handelt, die nicht unter die Sozialvorschriften im Straßenverkehr fallen.

Dabei wurden bereits Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Lenk- und Ruhezeiten) ebenso wie materielle Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz offensichtlich und bestätigt.

Zeitgleich wurden die ersten Gespräche mit der geschäftsführenden Ebene geführt, um dafür zu sorgen, dass sich die Verantwortlichen (Geschäftsführung / Disponent:innen) mit dem Fahrpersonal in Verbindung setzen und dafür Sorge tragen, dass diese sich an die Sozialvorschriften im Straßenverkehr ebenso wie an die Arbeitszeiten halten.

Bei der Bewertung der Verstöße darf die Situation des Straßenverkehrs, der Termindruck und natürlich auch die Parkplatzsituation nicht außer Acht gelassen werden.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen sowie persönlichen Situation wurden die Verstöße bei den Betroffenen geahndet.

Insgesamt wurden ca. 21500 Fahrtage geprüft. Die Bußgelder / Verwarnungen gegen sowohl Fahrer:innen als auch den Verantwortlichen des Betriebes sind zwischenzeitlich rechtskräftig und bezahlt.

Die Verantwortlichen des Unternehmens waren insgesamt sehr kooperativ und sicherten zu, sich darum zu bemühen, dass zukünftig die Sozialvorschriften eingehalten werden.

Die Überwachung des Fahrpersonals sowie deren Verantwortliche in den Betrieben ist wichtig, um den sozialen Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherzustellen. Nur so kann eine Harmonisierung im Straßenverkehr und die Wettbewerbsgleichheit erreicht werden.

Katja Köbisch

10.1 Marktüberwachung

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist für vielfältige Aufgaben im Rahmen der Marktüberwachung zuständig. Betrachtet man die neue EU-Marktüberwachungsverordnung, in der 70 Richtlinien und EU-Verordnungen zu Produkten aufgelistet sind, so ist die Gewerbeaufsicht für fast 50 % der vorgenannten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union zuständig.

Ziel der Verordnung ist die Stärkung der Marktüberwachung und die Gewährleistung, dass nur konforme Produkte auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden, die den Anforderungen an ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher- und Umweltschutz sowie der öffentlichen Sicherheit und anderer durch diese Rechtsvorschriften geschützter öffentlicher Interessen erfüllen.

Zudem ist durch das Inkrafttreten des Marktüberwachungsgesetzes auch die Übertragung für den nicht harmonisierten Non-Food-Produktbereich erfolgt.

Die Marktüberwachung bei der Gewerbeaufsicht wird aktuell in vier Bereiche aufgeteilt:

- Technische Marktüberwachung
- Stoffliche Marktüberwachung
- Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände
- Energieverbrauchsrelevante Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung

Zukünftig ist geplant, dass weitere Aufgaben aus dem Abfallbereich, wie z. B. dem Batteriegesetz, dem Verpackungsgesetz sowie der Elektrostoffverordnung, der Gewerbeaufsicht übertragen werden sollen.

In diesen vier Bereichen wurden bis Ende 2022 zehn Kolleg:innen eingesetzt, wobei man in Summe auf ca. 6 Vollzeitstellen kommt. Zu hinterfragen wären die Personalressourcen, die in den letzten Jahren nicht angepasst worden sind, gerade vor dem Hintergrund von neuen übertragenen Zuständigkeiten sowie Änderung der Rechtsvorschriften, wie z. B. die Zuständigkeit für den Online-Handel, der jährlich zweistellige Zuwachsraten erzielt.

Auf den folgenden Seiten wird auf die einzelnen Bereiche näher eingegangen.

Thomas Hartung

10.1.1 Onlinehandel Plüschtiere

Im Rahmen des Marktüberwachungsprojektes 2022 führte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen stichprobenartige Überprüfungen von Plüschtieren im Onlinehandel durch. Ausgewählt wurden diese Produkte, da sie häufig für Kinder unter 36 Monaten gekauft werden. Da diese besonders gefährdet sind, gelten für diese Produkte besondere Vorgaben in den entsprechenden Rechtsbereichen und Normen.

Zusammenarbeit mit der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)

Anhand der von der Gewerbeaufsicht vorgegebenen Merkmale recherchierte die ZLS nach entsprechenden Angeboten und stellte sie in einer detaillierten Liste zusammen.

Durchführung der Prüfung

Auf Basis dieser Liste wurden die Händler:innen von der Gewerbeaufsicht angeschrieben und gemäß Marktüberwachungsgesetz die Bereitstellung von Proben für eine Stichprobenprüfung gefordert. Die bereitgestellten Proben und mitgelieferten Unterlagen wurden anhand einer Checkliste auf die Einhaltung der Rechtsnormen geprüft. Die Geschäftsleute wurden anschließend mit den Ergebnissen konfrontiert und eine Nachbesserung gefordert.

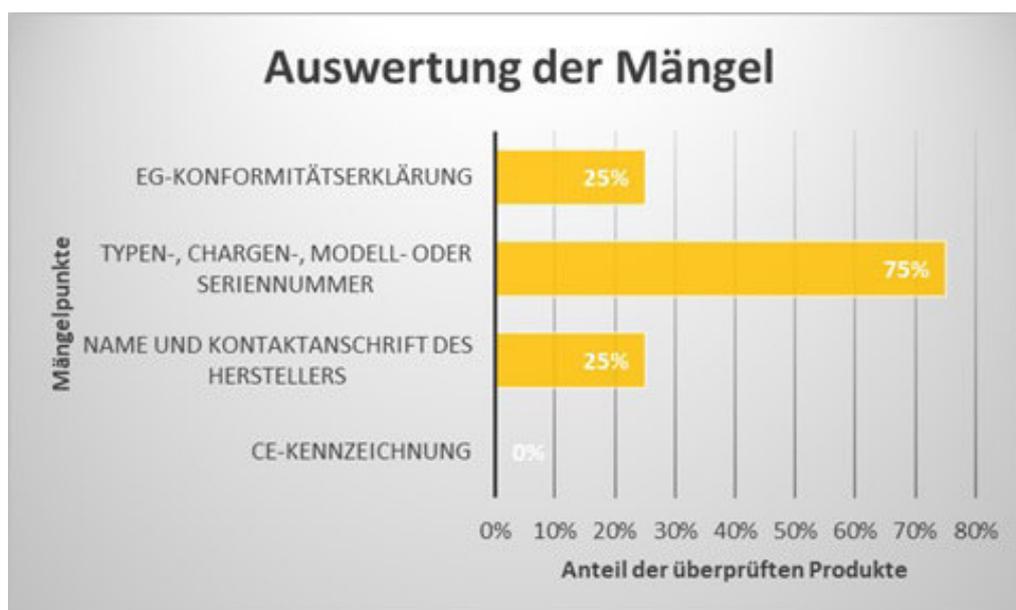
Formale Mängel

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Mängel sind ausschließlich formaler Natur. Von ihnen geht keine direkte Gefährdung aus, weshalb Nachbesserungen vorgenommen werden konnten ohne dass Produktrückrufe oder weitere Maßnahmen nötig wurden. Die Nachbesserungen wurden im Anschluss nachgewiesen.

Positive Momentaufnahme

In dieser Stichprobe zeigte sich, dass formale Anforderungen grundsätzlich eingehalten werden. Im nächsten Jahr wird aufgrund dieser Ergebnisse kein weitergehendes Projekt mit diesen Produkten durchgeführt.

Marcus Behlmer



Auswertung der Mängel

10.1.2 Onlinehandel Speedcutter

Schutz vor gefährlichen Produkten auch im Onlinehandel!

Die Marktpräsenz im Online-Handel von sogenannten Kettensägeblättern bzw. Kettenfrätscheiben sowie Speedcuttern hat aktuell wieder zugenommen. Auf der Safety Gate Website (Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Non-Food-Produkte) wird seit 2018 über die Nichtkonformität dieser Produkte gewarnt. Bei diesen Produkten handelt es sich um Werkzeuge, die damit beworben werden, in Verbindung mit einer Trennschleifmaschine (ugs. Flex oder Winkelschleifer) für alle Schneid-, Fräs-, Profilier-, Zapfenschneide- und Modellierarbeiten verwendet werden zu können.



Kettensägeblatt und Speedcutter

Diese Produkte entsprechen nicht den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes und auch nicht den geltenden Normen für Trennschleifmaschinen. Risikobewertungen von unabhängigen Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Unfalls in Verbindung mit der Schwere der zu erwartenden Verletzungen ein ernstes Risiko darstellt. Typische Verletzungen bei einem Unfall sind Riss- und Schnittverletzungen am Oberkörper, den unteren Gliedmaßen und/ oder dem Kopf.

Händler:innen werben mit der Nutzung an Trennschleifmaschinen

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat durch Recherchen eine Anzahl von Produkten auf den Onlineplattformen ausfindig gemacht und anschließend die Händler:innen über die einzelnen Mängel und die Nichtkonformität der Produkte informiert. Auch wurden die Betroffenen in diesem Zusammenhang aufgefordert, den Verkauf sofort einzustellen.

Nachfolgende Auflistung enthält möglicherweise nicht alle Mängel, die an diesen Produkten vorhanden waren, da es sich um eine definierte Stichprobenprüfung handelte.



Auswertung der Mängel

Verkauf unterbunden!

Der Kontakt mit Händler:innen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) konnte in einigen Fällen nur unzureichend hergestellt werden. Wurde auf das Schreiben nicht reagiert oder der Verkauf innerhalb des EWR nicht eingestellt, wurden die Onlineplattformen angewiesen, die Anzeigen zu entfernen. Die Zusammenarbeit mit den Plattformbetreiber:innen hat hier außerordentlich gut funktioniert, sodass in allen Fällen der Verkauf dieser Produkte unterbunden werden konnte.

Die Aktion hat gezeigt, dass der Onlinemarkt ein schnelllebiges Geschäft ist und einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf. Weiter zeigte sich, dass der Kontakt mit Händler:innen aus Drittländern, aus unterschiedlichen Gründen, nicht immer hergestellt werden kann. Abschließend lässt sich aber auch sagen, dass der Schutz vor gefährlichen Produkten, auch im Onlinehandel, wirksam durchgesetzt werden kann.

Marcus Behlmer

10.1.3 Lasergraviermaschinen im Onlinehandel

Lasergraviermaschinen für den privaten Bereich werden vermehrt über den Onlinehandel direkt aus China vertrieben. Da diese Lasergraviermaschinen mit Lasereinrichtungen betrieben werden, die über sehr hohe Laserleistungen (Laserklasse 4) verfügen und somit eine Gefährdung der Augen der Nutzer darstellen können, sollte insbesondere überprüft werden, inwieweit bei diesen Geräten die technischen Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

Von verschiedenen Online-Plattformen (Amazon, Ebay, AliExpress) wurden insgesamt 6 Lasergraviermaschinen angefordert und zur technischen Prüfung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) übergeben.

Die sicherheitstechnische Überprüfung hat ergeben, dass alle überprüften Lasergraviermaschinen erhebliche sicherheitstechnische Mängel aufwiesen.

Folgende sicherheitstechnische Mängel konnten bei den Geräten festgestellt werden, wobei alle Geräte mehrere dieser Mängel gleichzeitig hatten.

- Das Schutzgehäuse hat mehrere Öffnungen, sodass ein ausreichender Schutz vor reflektierender Laserstrahlung nicht gewährleistet ist.
- Die Zugangsklappe zum Bearbeitungsbereich besitzt keine Sicherheitsverriegelung.
- Die Laserschutzscheibe bietet keinen ausreichenden Schutz gegen Bestrahlung.
- Ein schlüsselbetätigter Hauptschalter fehlt (Lasersysteme der Klasse 4).

Ein ausreichender Schutz vor reflektierender und direkter Laserstrahlung, die zu einer Schädigung der Augen der Nutzer:innen führen kann, war bei allen überprüften Geräten nicht gegeben.

Aufgrund der festgestellten Mängel erfüllten alle überprüften Lasergraviermaschinen nicht die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt.

Da die meisten Verkäufer:innen der Geräte in China ansässig und auch keine bevollmächtigten Personen oder Importeure zu ermitteln waren, wurden die Online-Plattformen auf die mangelhaften Produkte aufmerksam gemacht. Die Online-Angebote

wurden daraufhin von den Plattformbetreiber:innen entfernt.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass viele der im Onlinehandel angebotenen Lasergraviermaschinen nicht unerhebliche Gefährdungen und Risiken für den Nutzer mit sich bringen.

Die Marktüberwachung kommt an ihre Grenzen, wenn die Verkäufer:innen außerhalb der EU ansässig und sowohl Bevollmächtigte oder Importeur:innen nicht zu ermitteln sind. Eine Sanktionierung der Wirtschaftsakteure (Importeur:innen, Bevollmächtigte) ist in diesen Fällen nicht möglich.

In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit, die Betreiber der Online-Plattformen zu informieren, damit diese freiwillig die Angebote der Verkäufer löschen.

Heiko Drube

10.1.4 USB-Netzstecker

Die Gewerbeaufsicht prüft im Rahmen der Marktüberwachung die Einhaltung der Verordnungen und Richtlinien zur Produktsicherheit, um die Bereitstellung von sicheren Produkten zu gewährleisten. Aufgrund des hohen Risikopotentials, wie Stromschlag und Brandgefahr, wurden USB-Netzstecker im Jahr 2022 für eine Überprüfung als Projekt der aktiven Marktüberwachung ausgewählt.

Bei einem USB-Netzstecker handelt es sich um ein Ladegerät mit einem USB-Ausgang. Mittels eines USB-Kabels kann ein USB-Gerät, wie z. B. Handy, Powerbank usw., an den USB-Netzstecker angeschlossen und geladen werden. Da USB-Netzstecker (in Deutschland) mit 230 V betrieben werden, müssen sie die Anforderungen der Ersten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz und der Richtlinie 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie) erfüllen.

Vorgehen:

Für das Projekt wurden in ausgesuchten Läden des stationären Handels Proben im unteren Preissegment (Stückpreis 3 bis 7 EUR) gezogen und geprüft. Die formale Prüfung umfasste die Kennzeichnung des Produkts zur Identifikation, die CE-Kennzeichnung und die Anbringung von Herstellerinformationen bzw. seines Bevollmächtigten. Die technische Prüfung wurde durch die Geräteuntersuchungsstelle in Sachsen durchgeführt und basierte auf Grundlage der DIN EN IEC 62368-1 und der DIN EN 60384-14. Dabei wurden unter anderem die Spannungsfestigkeit, die Kennzeichnung von verbauten Sicherheitsbauteilen und die Abmessungen des Netzsteckers überprüft.

Ergebnis:

Alle geprüften USB-Netzstecker waren in formaler und technischer Hinsicht mängelfrei.

Franziska Tietz

10.1.5 CASP Corona 2020 eine koordinierte Maßnahme im Bereich der Produktsicherheit

In den Coronajahren 2020/2021 hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen an einer Überwachungsaktion der Europäischen Kommission teilgenommen, um mit weiteren Marktüberwachungsbehörden die Bereitstellung von konformen Atemschutzmasken sicherzustellen.

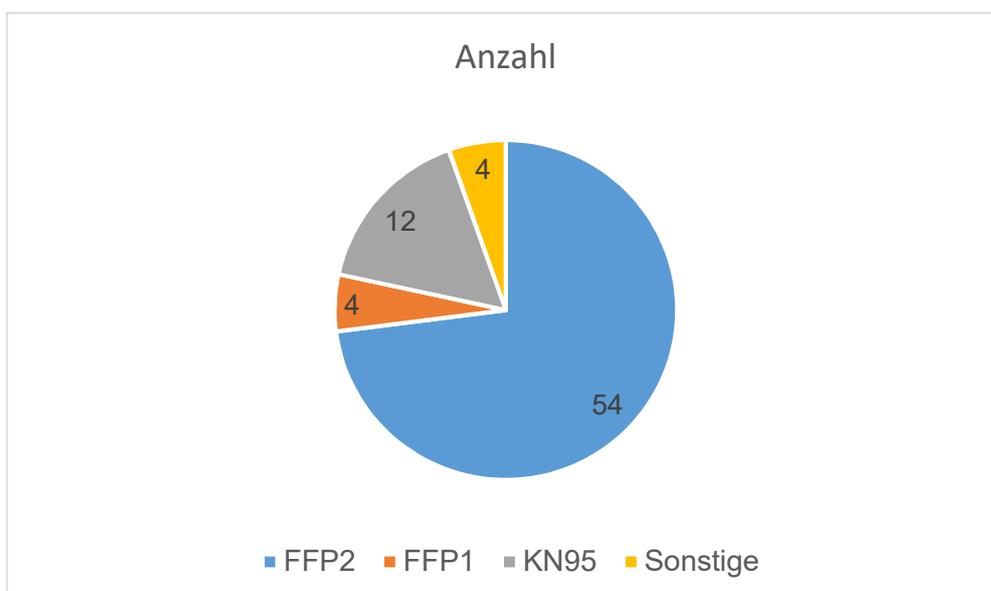
CASP bedeutet koordiniertes Handeln für Produktsicherheit (Coordinated Activities for the Safety of Products, CASP) der Marktüberwachungsbehörden in den Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), um im Sinne einer verstärkten Sicherheit von in Europa eingeführten Produkten im europäischen Binnenmarkt zusammenzuarbeiten.

Insgesamt nahmen 24 Marktüberwachungsbehörden aus 21 EU-Ländern teil. Das Land Bremen hat hierbei 3 Atemschutzmasken aus dem Handel entnommen und durch eine notifizierte Prüfstelle in Dänemark mit Hilfe eines Schnellprüfverfahrens auf Konformität überprüfen lassen. Insgesamt wurden 74 Proben von auf dem EU-Markt befindlichen Atemschutzmasken getestet.

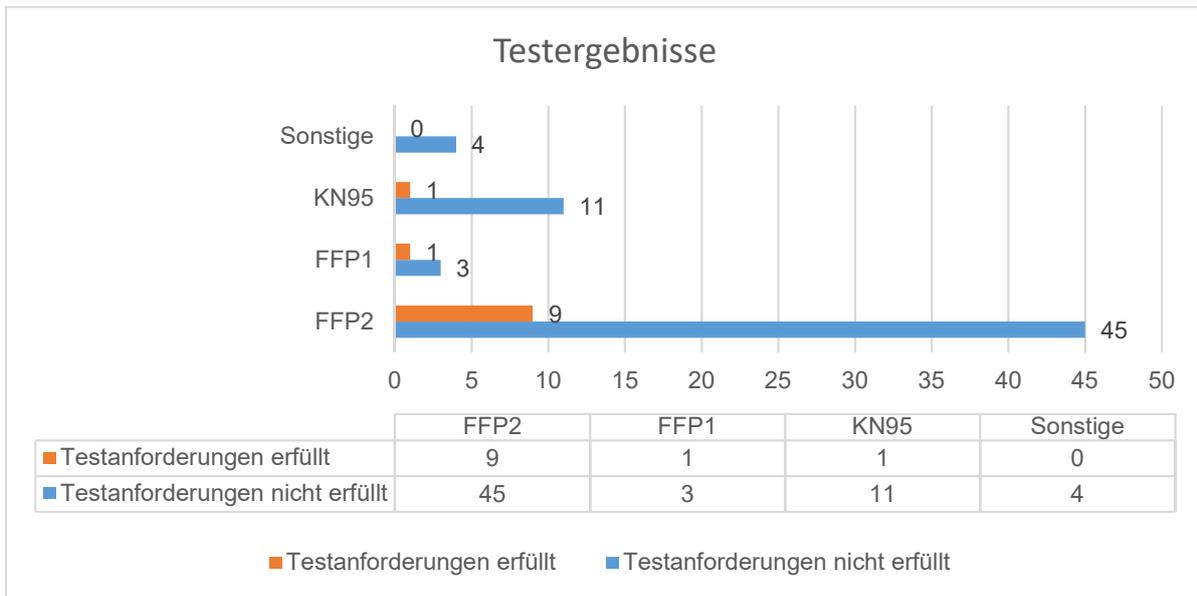
Die Tests konzentrierten sich auf die Gesamtleckage nach innen und die Penetration des Filtermaterials sowie auf die Überprüfung der Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2016/425. Die Tests gaben Aufschluss darüber, ob die untersuchten Gesichtsmasken den:die Träger:in potenziell/zusätzlich gegen SARS-CoV-2 schützen können.

Manche Atemschutzmasken mit CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung erfüllten die Anforderungen nicht:

- Unbefugte Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle
- Fehlende CE-Kennzeichnung
- Leistungsprobleme
 - o Unzureichende Anpassung an das Gesicht
 - o Übermäßige Gesamtleckage nach innen
 - o Unzureichende Filterung



Anzahl der Atemschutzmasken je Typ

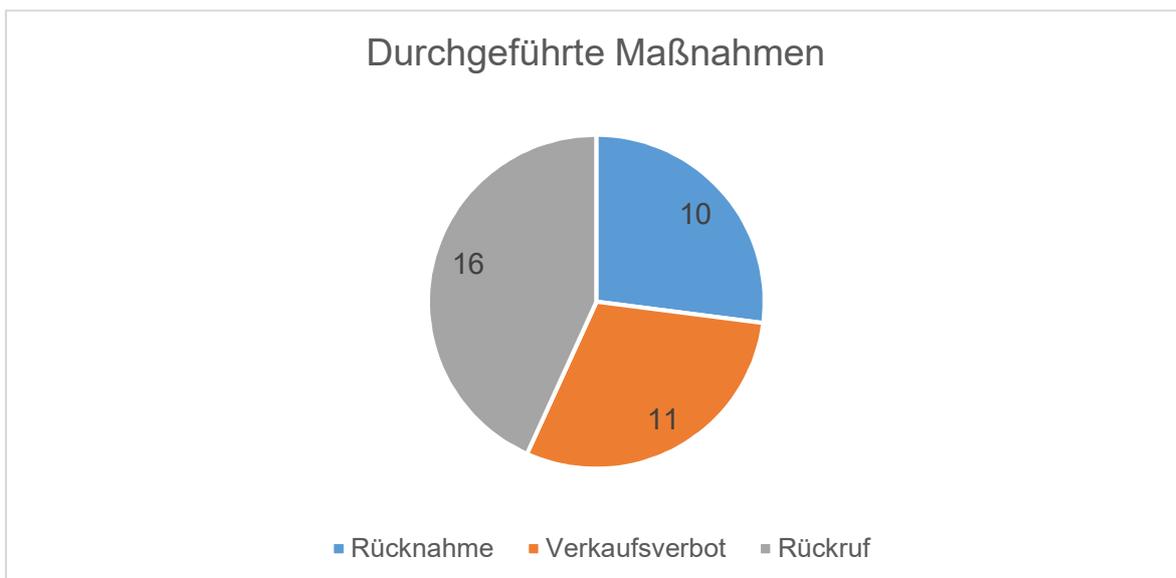


Testergebnisse je Produkttyp

Auf Grundlage der Ergebnisse haben die Marktüberwachungsbehörden 19 Safety-Gate-/RAPEX-Meldungen veranlasst. RAPEX ist das Schnellwarnsystem der EU für den Verbraucherschutz, über das Informationen aus den EU-Staaten über gefährliche Produkte ausgetauscht werden.

Das CASP-Projekt Corona 2020 hat eindeutig festgestellt, dass es auf dem Binnenmarkt Produkte gibt, die nicht den EU-Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit entsprechen. Diese nicht konformen Produkte boten keinen ausreichenden Schutz gegen SARS-CoV-2, weshalb die Marktüberwachungsbehörden entsprechend tätig geworden sind.

Im nachfolgenden Diagramm sind die weiteren Maßnahmen abgebildet.



Durchgeführte Maßnahmen bei Atemschutzmasken

Thomas Hartung

10.1.6 Einpolige Spannungsprüfer im Onlinehandel

Wie in anderen Produktbereichen auch, werden inzwischen auch viele Spannungsprüfer über den Onlinehandel angeboten und verkauft.

Es wurden insgesamt 16 einpolige Spannungsprüfer aus dem Onlinehandel gezogen. Diese wurden einer technischen Sichtprüfung sowie einer Überprüfung hinsichtlich der formalen Anforderungen unterzogen.

Von den überprüften Produkten waren bei 4 Produkten geringe Mängel festzustellen, die in einer formalen Nichtkonformität bestanden. Bei 2 von diesen Produkten fehlte die CE-Kennzeichnung am Produkt und bei 3 von diesen die Kontaktanschrift.

Aufgrund dieser, wenn auch nur formalen Mängel, erfüllten diese Produkte nicht die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt.

Hersteller:innen und Händler:innen wurden über die Mängel informiert. Diese haben alle positiv reagiert und unverzüglich Maßnahmen (Verkaufsstopp, Sperrung auf der Online-Plattform, Nachkennzeichnung) zur Mängelbeseitigung eingeleitet.

Heiko Drube

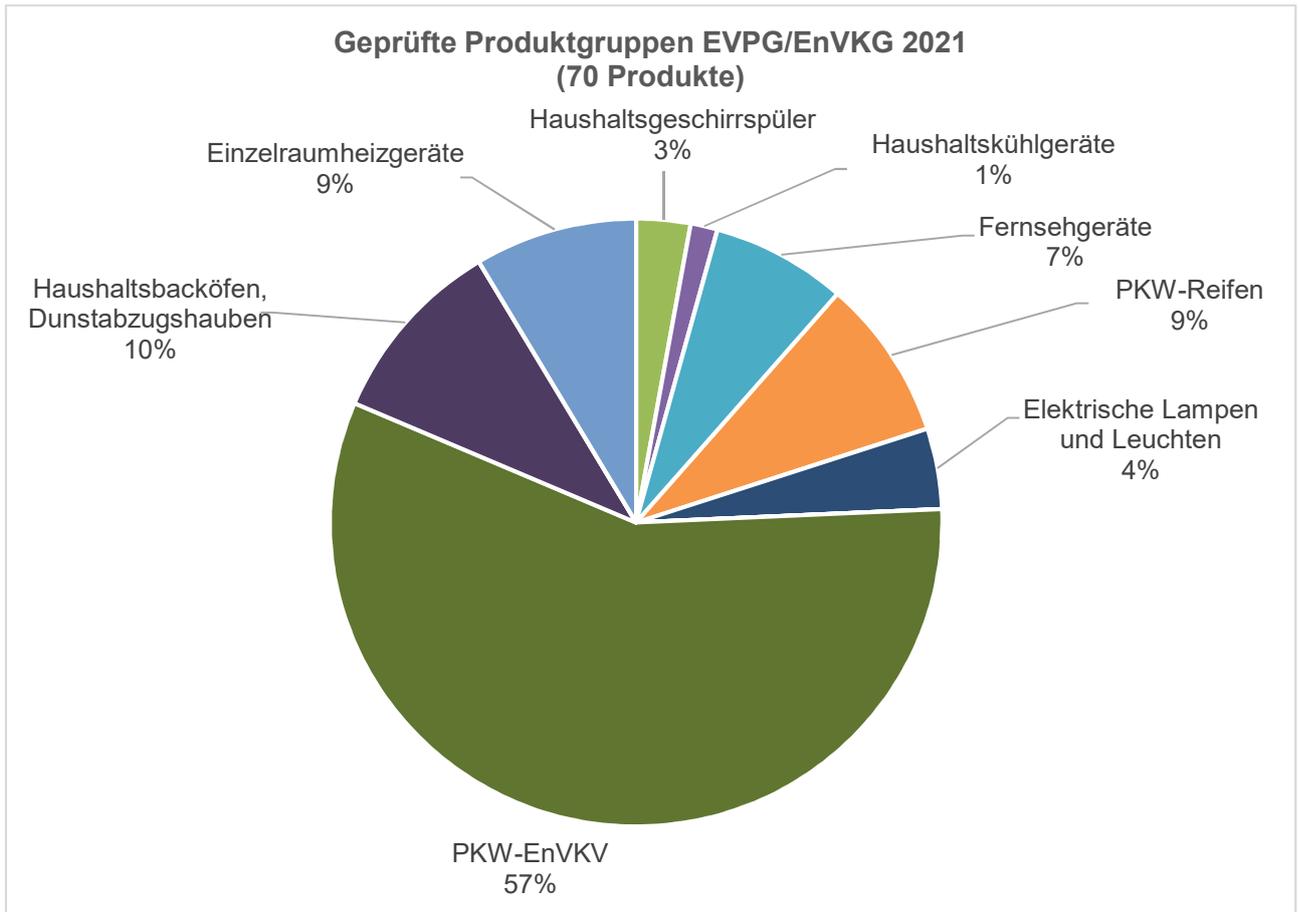
10.2 Marktüberwachung im Bereich Energieeffizienz

Die Zuständigkeit für die Überwachung der umweltgerechten Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie deren Kennzeichnung obliegt seit dem Jahre 2010 der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Überprüfungen werden in Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, im Rahmen eines Marktüberwachungsprogrammes, durchgeführt.

Im Jahre 2021 lag der Schwerpunkt bei der Überprüfung der Energieverbrauchskennzeichnung im Bereich von Messebegehungen, sowie in Autohäusern und Elektrofachmärkten. Aufgrund der Coronapandemie konnten jedoch Überprüfungen nicht im geplanten Umfang, wie in den Vorjahren, durchgeführt werden.

Von den 70 überprüften Geräten wurden 15 Geräte aufgrund nicht korrekter oder nicht vorhandener Kennzeichnung beanstandet. Dies entspricht einer Mängelquote von 21,4% und wurde fast ausschließlich bei der „weißen Ware“ festgestellt. Die Betroffenen beseitigten die Mängel umgehend, so dass keine Verwaltungsmaßnahmen eingeleitet werden mussten.

Zukünftig werden wohl noch weitere Verordnungen im Bereich Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) /Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) in Kraft treten, da aufgrund des russischen Angriffskrieges sowie der Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 die Energieeffizienz noch weiter in den Fokus rücken wird. Waren es im Jahre 2010 ca. 10 Rechtsvorschriften, so



Geprüfte Produktgruppen EVPG/EnVKG 2021

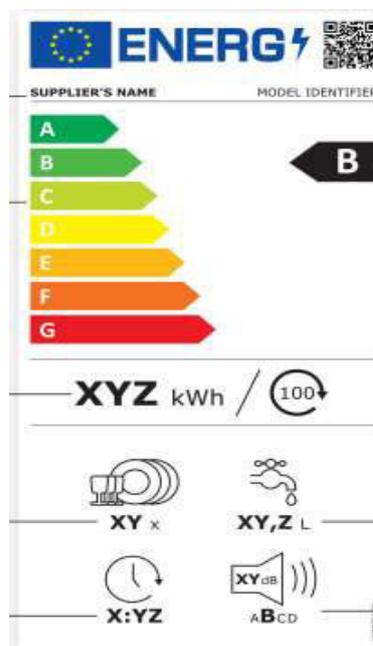
sind es aktuell über 50 Richtlinien, Gesetze oder Verordnungen, für die die Gewerbeaufsicht zuständig ist.

Aktionstage Energielabel 2022

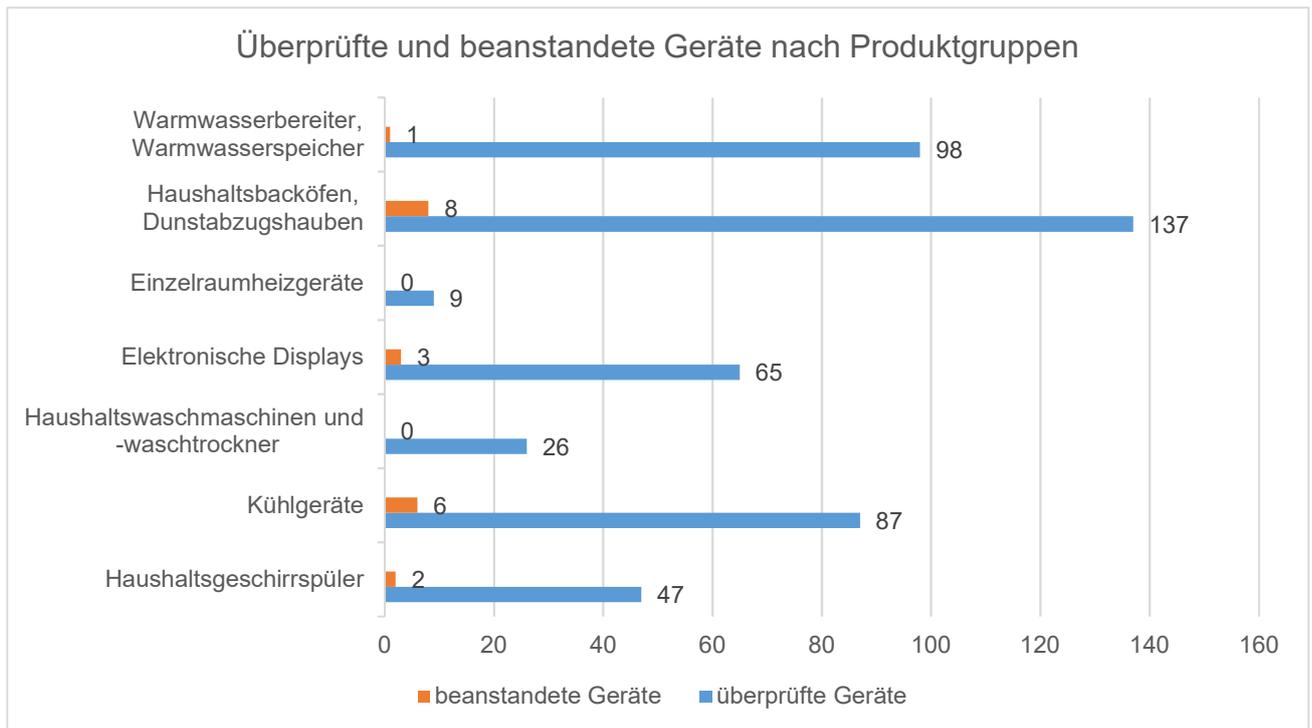
Im Zeitraum vom 19.09.2022 – 30.09.2022 führte die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen sowie Marktüberwachungsbehörden aus weiteren 11 Bundesländern eine konzertierte Aktion zur Überprüfung der Energieverbrauchskennzeichnung im stationären Handel durch. In den beteiligten Bundesländern wurden flächendeckend 73.608 Produkte bei 794 Händler:innen auf die Kennzeichnung mit dem sogenannten Energielabel überprüft.

Das Energielabel dient Verbraucher:innen als schnelle und einfache Informationsquelle über den Energieverbrauch und die Leistung bestimmter Produkte wie Haushaltsgeschirrspüler, Fernseher, Waschmaschinen, Kühlschränke, Kaminöfen, Pkw oder

Reifen. Daher sind die Händler:innen verpflichtet, das Energielabel gut sichtbar an den Produkten anzubringen.



Energielabel Haushaltsgeschirrspüler

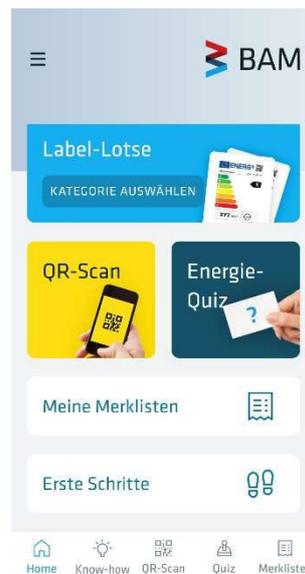


Überprüfte und beanstandete Geräte nach Produktgruppen

In Bremen und Bremerhaven wurden insgesamt 11 Geschäfte überprüft, davon 3 Möbelhäuser, 3 Elektrofachmärkte und 5 Baumärkte. Die Gewerbeaufsicht hat bei der Aktion 469 Geräte überprüft und dabei 20 Geräte von 8 Händler:innen beanstandet. Dies entspricht einer Mängelquote von 4,26 %. Die Betroffenen haben die festgestellten Mängel umgehend und freiwillig behoben, so dass keine Verwaltungsverfahren eingeleitet werden mussten.

Durch die Aktionstage konnte der stationäre Handel flächendeckend für die Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung sensibilisiert werden.

Im Rahmen der Aktionstage wurde seitens der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) die neue EU-Energie-label-App zur Verfügung gestellt.



EU-Energielabel-App

Mit der App kann z. B. der QR-Code auf dem neuen EU-Energielabel gescannt werden und man erhält ausführliche Details zum ausgewählten Produkt, zum Beispiel zur Energieeffizienzklasse, zum Ressourcenverbrauch und zu weiteren wichtigen Merkmalen, wie Nutzinhalt oder Geräuschentwicklung.

Thomas Hartung

10.3 Länderübergreifende Servicestelle stoffliche Marktüberwachung

RAPEX-Erstermittlung und Nutzen für die stoffliche Marktüberwachung in Bremen

Im Auftrag der Umweltministerkonferenz wurde 2018 die länder- und sektorübergreifende Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung – im Verantwortungsbereich der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikalien (BLAC) und der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – etabliert. Sie unterstützt und entlastet die Länder bei der Planung und Durchführung stofflicher Marktüberwachungsaktionen und ermöglicht so eine koordinierte Überwachung in den Ländern, mit dem Ziel, dass besonders gefährliche Produkte zügig vom Markt genommen werden.



Internetseite der Servicestelle

Die Servicestelle recherchiert im Auftrag der 16 Länder RAPEX-Meldungen, die im europaweiten RAPEX-System allen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Zur Erstermittlung einer RAPEX-Meldung gehören die Feststellung und Dokumentation unzulässiger Internetangebote in Deutschland, die um weitere verfügbare Produktinformationen (z. B. Mängel- und Laborberichte, Produktdatenblatt, Sicherheitsdatenblatt, usw.) ergänzt werden. Diese Informationen übermittelt die Servicestelle – via Marktüberwachungsauftrag – zügig und gezielt an das betroffene Bundesland bzw. die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Einige Marktüberwachungsaufträge betreffen auch Firmen in Bremen, die Produkte mit Mängeln anboten. In einem Fall, ein Trockenschmiermittel auf Paraffinbasis, gab es Kennzeichnungs- und Verpackungsmängel, d. h. es fehlten der kindergesicherte Verschluss und erforderliche

Gefahrenhinweise. Somit bestand die Gefahr, dass Verbraucher nicht ausreichend darüber informiert werden, dass dieses Produkt bei Verschlucken oder durch Einatmen tödlich sein kann.

Ein weiteres Produkt, eine Anti-Korrosionspaste, beinhaltete einen Stoff, der als krebserzeugend eingestuft ist. Das Produkt durfte somit nicht an die breite Öffentlichkeit verkauft oder von dieser verwendet werden.

Die Produkte werden nicht nur im stationären Handel angeboten, sondern auch, wie heute üblich, im Online-Shop. Somit wurde sowohl im Online-Shop als auch vor Ort überprüft, ob die Produkte aus dem Angebot genommen und die weitere Abgabe an die Öffentlichkeit unterbunden wurde. Dabei wurde festgestellt, dass der Händler in Bremen bereits parallel innerhalb der Lieferkette von seinem Lieferanten informiert worden war und diese Produkte nicht mehr anbietet.

Fazit

Verbraucher:innen müssen darauf vertrauen können, dass korrekt gekennzeichnet wird und Gefahren deutlich ersichtlich sind. Das zügige Nachgehen von RAPEX-Meldungen stellt einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz dar. Anstatt in jedem einzelnen Bundesland, werden lediglich durch eine Stelle, die Servicestelle, Recherchen vorgenommen, zusätzliche Produktinformationen ergänzt und die Informationen anschließend zügig an das betroffene Bundesland weitergeleitet. Durch die Koordination der RAPEX-Erstermittlung wird ein effizienter Vollzug vor Ort unterstützt und Doppelarbeit der Behörden vermieden. Darüber hinaus fördert die Servicestelle den Erfahrungsaustausch zwischen den Bundesländern, um z. B. bei Marktüberwachungsaktionen einzelner Bundesländer Synergien zu erschließen.

Renate Hesse
Cornelia Schröder (SGFV)

11.1 F-Gase Projekt

Im Jahr 2022 hat die Gewerbeaufsicht des Landes Bremens im Rahmen eines bundesweiten Projektes stichprobenhaft Abgabe- und Verwendungs- bzw. Betreiberpflichten im Zusammenhang mit dem Handel von fluorierten Treibhausgasen (F-Gase) nach der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgasen (die sogenannte F-Gase-Verordnung) und dem Chemikaliengesetz überprüft. F-Gase werden beispielsweise als Kältemittel in Autoklimaanlagen, Klimaanlage für Gebäude oder in Kühltheken eingesetzt.



Pfandflasche für R134a: Dieses Kältemittel wird z. B. in älteren Kfz-Klimaanlagen verwendet

Hintergrund des Projekts

Durch Menschen verursachte Treibhausgasemissionen verändern unsere Atmosphäre und führen zum Anstieg der globalen Temperatur und somit zum Klimawandel. In Deutschland entfielen im Jahr 2018 rund 1,7 Prozent der freigesetzten Treibhausgasen (bezogen auf CO₂-Äquivalente) auf die F-Gase. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von F-Gasen in der EU sind in der F-Gase-Verordnung geregelt.

Die Verordnung gilt seit dem 01.01.2015 und das Ziel dieser ist es, die Emissionen fluoriertem Treibhausgasen in Europa bis zum Jahr 2030 stufenweise um rund 80 Prozent auf etwa 35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent zu senken.

Die Wirkung der F-Gase-Verordnung zeigt sich daran, dass tatsächlich weniger F-Gase verfügbar sind. Dies wäre erstmal positiv, aber es gibt ein Problem:

„Die Kältemittelherstellung der alternativen Kältemittel (Ersatzkältemittel) geht schneller voran als die Umrüstung der bestehenden Kälteanlagen. Dadurch haben die Betreiber Probleme, Kältemittel für die Anlagen zu bekommen, die noch mit den herkömmlichen (quotierten) Kältemitteln betrieben werden. Wenn diese noch zu bekommen sind, dann zu extrem hohen Preisen. Durch diesen Umstand ist ein regelrechter Schwarzmarkt für diese Gase entstanden. Sowohl bereits verbotene Kältemittel, die FCKW enthalten, als auch einige der HFKW-Gruppe werden illegal gehandelt. Aus diesem Grund lässt sich ein Ausstieg aus der Nutzung so nicht kontrollieren – genauso wenig wie der Effekt auf das Klima.“

Quelle: [Klimaschädliche Kältemittel: Gesetz soll Schwarzmarkt stoppen - dhz.net \(deutsche-handwerks-zeitung.de\)](https://www.dhz.net/deutsche-handwerks-zeitung.de)

„Es wird vermutet, dass durch den illegalen Handel von Kältemitteln in den Jahren 2018 und 2019 ein CO₂-Äquivalent von insgesamt 73 Millionen Tonnen über die Grenzen in die EU gelangt sind. Dies entspricht den jährlichen Emissionen von rund 40 deutschen Kohlekraftwerken oder von mehr als 55 Millionen Autos.“

Quelle: <https://www.ingenieur.de/fachmedien/hlh/wissen/f-gase-verordnung-illegale-importe-schmaelern-den-erfolg/>

In Deutschland müssen seit dem 01.08.2021 sämtliche Akteure in der Lieferkette dokumentieren, dass die Gase mit einer von der EU-Kommission vergebenen

Quote auf den europäischen Markt gebracht wurden.

Ziele des Projektes

Ziele des Projektes waren, neben der Ermittlung der Lieferketten und Handelswegen von Kältemitteln, auch die Eindämmung des illegalen Handels und die Information und Sensibilisierung der Wirtschaftsakteure.

Ablauf des Projektes

Durch die am 01.08.2021 in Kraft getretene Änderung des Chemikaliengesetzes bestehen mit den §§ 12i und 12j Pflichten für Händler:innen und Unternehmen, die Kältemittel verwenden (z. B. Kfz-Werkstätten) oder Klimaanlageanlagen warten. Dazu gehören die Vorlage einer Erklärung mit Daten zu Herstellenden oder Einführenden, die verwendete Quote(n) und Identifikationsmerkmale des F-Gases.

328 relevante Betriebe im Land Bremen wurden angeschrieben und mittels Fragebogen um Auskunft gebeten. Waren die gemachten Angaben nicht plausibel, wurde ein Außendienst erforderlich, um verwertbare Angaben zum Bezug und zur Verwendung des Kältemittels zu bekommen.

Ergebnis

Schlussendlich konnten keine illegal gehandelten Kältemittel gefunden werden. Es fiel jedoch auf, dass die Quoten durch die Lieferanten:innen nur in wenigen Fällen an die Abnehmer weitergegeben wurden.

Illegal gehandelte F-Gase erkennt man beispielsweise dadurch, dass sie nicht quotiert sind, oder dass sie in nicht wiederauffüllbaren Behältern (Einwegbehältern) vertrieben werden.

Ute Claus

12.1 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten (BK) haben gerade während der Coronapandemie stark zugenommen. Im Jahr 2020 wurden deutschlandweit 106.491 BK-Verdachtsanzeigen gemeldet, im Jahr 2021 lag die Zahl bei 227.730 (vgl. DGUV). Die BK-Fälle haben sich somit im gesamten Bundesgebiet mehr als verdoppelt.

Quelle: <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/bk-geschehen/index.jsp>

Was ist eine Berufskrankheit?

Wenn man nicht gerade selbst von einer Berufskrankheit betroffen ist, weiß man in der Regel wenig über dieses Thema. Rechtlich ist festgelegt, dass Erkrankungen

- die nach den Erkenntnissen der Medizin durch besondere Einwirkungen bei der Arbeit verursacht (zum Beispiel durch Lärm, Staub, Vibration),
- denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt und
- die in der Berufskrankheitenliste aufgeführt sind,

als eine BK anzusehen sind. Der ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten erarbeitet wissenschaftliche Empfehlungen und Stellungnahmen zu Berufskrankheiten. Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist jeweils ein Link zum zuletzt veröffentlichten Merkblatt bzw. zur zuletzt veröffentlichten wissenschaftlichen Begründung oder Stellungnahme zu den bestehenden Berufskrankheiten zu finden. Auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind weitere Informationen erhältlich.

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bkv/anlage_1.html

Quelle: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/Merkblaetter.html>

Quelle: <https://www.dguv.de/bk-info/allgemein/bk/index.jsp>

Wie wird bei einem Verdacht auf eine Berufskrankheit verfahren?

Sobald der Verdacht einer BK besteht, ist der nachfolgende Prozess vorgeschrieben (vgl. u.a. BKV):

- Medizinisches Fachpersonal, Unternehmen und Krankenhäuser sind gesetzlich verpflichtet den BK-Verdacht beim zuständigen Unfallversicherungsträger (UVT) oder bei der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle im jeweiligen Bundesland (Bremen) anzuzeigen (Formular BK-Anzeige).
- Der UVT prüft über ein sogenanntes Feststellungsverfahren, ob eine BK vorliegt und beteiligt die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle an dem Verfahren.
- Zum Abschluss des Verfahrens erhält die betroffene Person von dem UVT einen Bescheid über die Anerkennung oder Ablehnung einer BK.

Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/bkv/>

Quelle: <https://dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp>

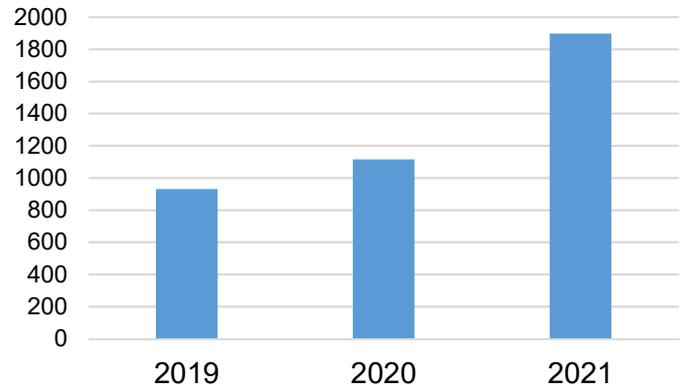
Quelle: <https://www.dguv.de/bk-info/service/index.jsp>

Quelle: <https://www.gesundheit.bremen.de/das-ressort/abteilung-gesundheit-und-verbraucherschutz/referat-45-arbeitsschutz-technischer-und-stofflicher-verbraucherschutz-eichwesen-gentechnik-16505>

Nikolai Scholz (SGFV)

12.2 BK-Geschehen im Land Bremen

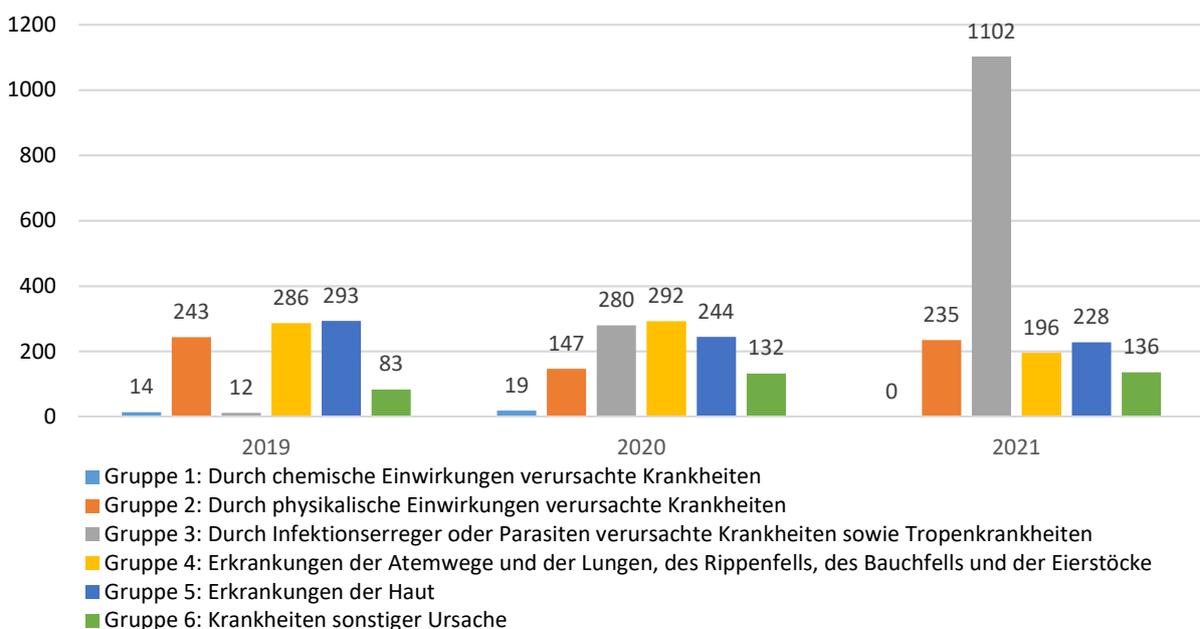
Wie eingangs schon erwähnt, hat die Coronapandemie auch auf das BK-Geschehen im Land Bremen großen Einfluss. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.897 BK-Verdachtsanzeigen¹ den UVT für das Land Bremen gemeldet, im Jahr 2019 waren es noch 931. Somit haben sich die Zahlen verdoppelt. (siehe Grafik BK-Anzeigen im Land Bremen - Gesamtangaben für die Jahre 2019-2021)



BK-Anzeigen im Land Bremen - Gesamtangabe für die Jahre 2019-2021 (Quelle: Eigene Grafik in Anlehnung an DGUV Referat Statistik 2022)

Der größte Anteil dieser Anzeigen-Verdopplung geht auf die Gruppe 3, Hauptinfektion bedingt durch SARS-CoV-2, zurück, welche allein schon die gesamten Verdachtsanzeigen aus 2019 übersteigt (siehe Grafik BK-Anzeigen im Land Bremen - Gruppenverteilung für die Jahre 2019-2021). Der Jahresverlauf von 2019 bis 2021 zeigt, dass die Gruppe 3 im Jahr 2019 mit 12 Anzeigen kaum im BK-Geschehen vertreten war, im Jahr 2020 – mit Beginn der Pandemie – auf 280 Anzeigen angestiegen und 2021 dann mit 1.102 Anzeigen rasant nach oben gegangen ist.

Die Gruppe 1 ist kaum im BK-Geschehen vertreten. Die Gruppe 2 bleibt mit ca. 240 Anzeigen relativ konstant, bis auf das Jahr 2020, in welchem knapp 100 Anzeigen weniger gemeldet worden sind. Ähnlich sieht es bei der Gruppe 4 mit konstant ca. 290 Anzeigen aus, bis auf das Jahr 2021, in welchem knapp 100 Anzeigen weniger eingegangen sind. Die Gruppe 5 erfährt seit 2019 einen leichten Rückgang.



BK-Anzeigen im Land Bremen - Gruppenverteilung für die Jahre 2019-2021 (Quelle: Eigene Grafik in Anlehnung an DGUV Referat Statistik 2022)

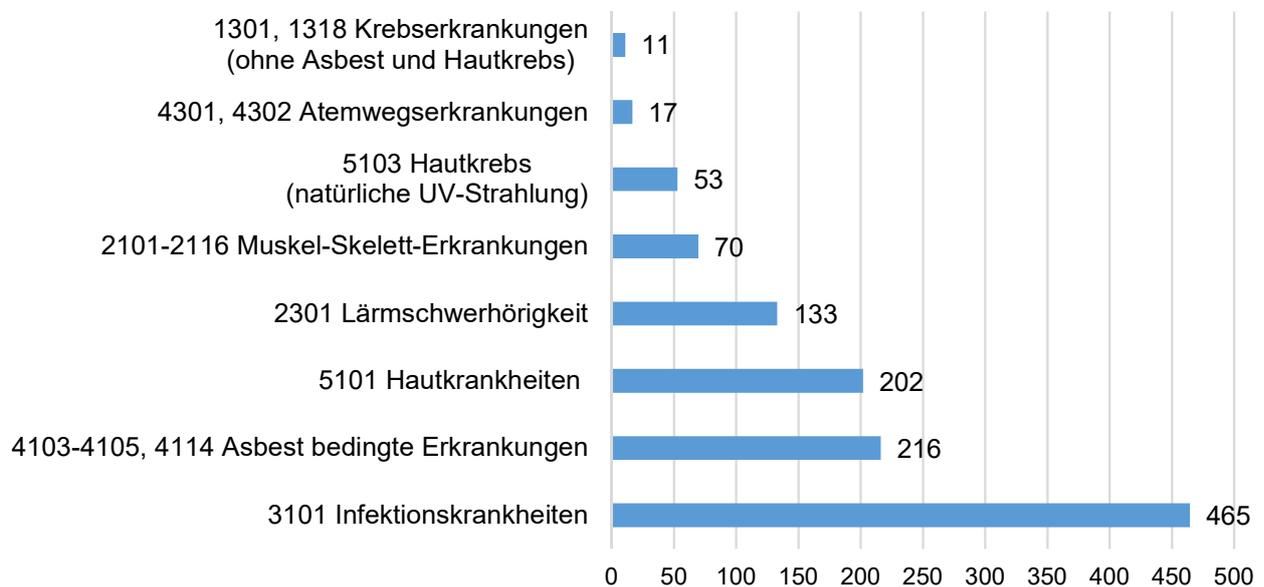
¹Für die Abbildungen des BK-Geschehen im Land Bremen werden die DGUV-Zahlen herangezogen. Die Zahlen für 2022 liegen voraussichtlich Mitte 2023 vor.

Für die Identifizierung von Schwerpunktthemen und Ableitung entsprechender Präventionsmaßnahmen bieten sich, dort wo es sinnvoll erscheint, die Zusammenlegung von BK-Nummern zu Themengebieten und deren Berechnung des Mittelwertes an (siehe Grafik BK-Anzeigen im Land Bremen - Identifizierung von Schwerpunktthemen via Mittelwert für die Jahre 2019-2021).

In der untenstehenden Grafik wird erneut deutlich, dass das Thema Infektionskrankheiten, der Hauptanteil liegt hier bei SARS-CoV-2, mit einem Mittelwert (MW) von über 450 die dominierende BK bei den getätigten Anzeigen darstellt, auch wenn diese für 2019 noch bei annähernd 0 lagen. Mit weitem Abstand folgen nah beieinanderliegend die asbestbedingten Erkrankungen und Hautkrankheiten ohne Hautkrebs (MW über 200). Dahinter liegen die Anzeigen zur BK 2301 Lärmschwerhörigkeit (MW 133),

gefolgt von Muskel-Skelett-Erkrankungen (MW 70), der BK Nummer 5103 Hautkrebs aufgrund natürlicher UV-Strahlung (MW 53), den Atemwegserkrankungen (MW 17) und den Krebserkrankungen (MW 11 ohne Asbest und Hautkrebs).

Durch die Zusammenlegung von BK-Nummern zu Themengebieten und die über den Mittelwert erfolgte Ordnung wird deutlich, zu welchen Themen weiterer Präventions- und Sensibilisierungsbedarf besteht. Diese Erkenntnisse werden mit der Gewerbeaufsicht, der Beratungsstelle zu Berufskrankheiten der Arbeitnehmerkammer und den Sozialversicherungsträgern vertieft, um auszuloten, welche Präventions- und Informationsangebote nötig sind oder verstärkt/angepasst werden sollten.



BK-Anzeigen im Land Bremen - Identifizierung von Schwerpunktthemen via Mittelwert für die Jahre 2019-2021
(Quelle: Eigene Grafik in Anlehnung an DGUV Referat Statistik 2022)

Nikolai Scholz (SGFV)

12.3 Unterstützungsmöglichkeiten für BK betroffene Personen im Land Bremen

Hat sich der BK-Verdacht in einer Betriebsstätte mit Sitz im Land Bremen ergeben, kann die kostenlose Beratung bei der Beratungsstelle zu Berufskrankheiten der Arbeitnehmerkammer Bremen in Anspruch genommen werden. Beratungsleistungen sind unter anderem:

- Gemeinsames Ausfüllen des BK-Fragebogens
- Darstellung von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
- Unterstützung bei Widerspruchsangelegenheiten

Quelle: <https://www.arbeitnehmerkammer.de/arbeitnehmerinnen-arbeitnehmer/gesundheit/berufskrankheiten.html>

Die BK-Beratungsstelle wird aus Mitteln der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz finanziert. Im nächsten Kapitel folgt ein Einblick in die Arbeit der BK-Beratungsstelle.

Da das BK-Geschehen in den Jahren 2020 und 2021 maßgeblich durch SARS-CoV-2 beherrscht wurde, dieser Trend sich auch für 2022 abzeichnet, soll an dieser Stelle auf Angebote zum Thema Long-/Post-COVID im Land Bremen hingewiesen werden.

Zum einen hat die Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB) ein Long-Covid-Behandlernetzwerk Bremen und Bremerhaven aufgebaut, um Haus- und Fachärzte im ambulanten Sektor stärker miteinander zu vernetzen. Die KVHB Terminservicestelle hilft bei der Koordinierung und Vermittlung von Terminen. Zum anderen haben sich Selbsthilfegruppen für Menschen mit Long-/Post-COVID im Land Bremen gegründet, wovon zwei in Präsenz und eine Gruppe per Videokonferenz stattfinden. Darüber hinaus gibt es beispielsweise von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sowie von der Unfallkasse Bremen diverse Informationen zum Thema Infektion mit SARS-CoV-2 und Folgeerkrankungen als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall sowie zu bestehenden Reha-Maßnahmen und Heilverfahren.

Quelle: <https://www.kvhb.de/praxen/praxisthemen/long-covid-behandlernetzwerk>

Quelle: <https://www.selbsthilfe-wegweiser.de/index.html>

Quelle: <https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/unfall-berufskrankheit/berufskrankheiten/covid-19-63456>

Quelle: <https://www.ukbremen.de/long-covid-und-post-covid-syndrom-14819>

Nikolai Scholz (SGFV)

12.4 Bericht der Beratungsstelle zu Berufskrankheiten

Die Jahre 2021 und 2022 sind geprägt durch die Coronapandemie und deren Auswirkungen. Im Verlauf wurden die Corona-Maßnahmen stetig gelockert und Lockdowns nicht mehr nötig. Nachdem im Jahr 2021 die Beratungszahlen gesunken sind, hat die Öffnung bewirkt, dass die Beratungen wieder zunahm. Waren es im Jahr 2021 noch etwa 160, sind es im Jahr

2022 bereits 215 Ratsuchende (siehe Tabelle Beratungen zu BK). Hauptgegenstand der Beratung ist der Verdacht auf eine Berufskrankheit und die Hilfe beim Ausfüllen von Fragebögen und Schreiben der Unfallversicherungen. Die meisten Beratungen sind Erstberatungen.

Beratungen zu Berufskrankheiten		2021	2022
Beratungsvorgänge gesamt, davon		163	215
	Erstberatungen	114	140
	Folgeberatungen	49	75
Geschlecht	Ratsuchende Männer in Prozent	60	55
	Ratsuchende Frauen in Prozent	40	45
Beratungsform	Persönliche Beratung	21	86
	Telefonische Beratung	119	118
	Email-Beratung	23	11
Beratungsanlass	Verdacht auf Berufskrankheit	103	151
	Widerspruch	42	43
	Verschlimmerungsanzeige	4	11
	Weitere Fragen (z.B. Leistungen, Rechtsweg)	14	10
Geschäftsstelle, In Prozent der persönli- chen Beratungen	Bremen-Nord	40	40
	Bremen, Bürgerstraße	40	50
	Bremerhaven	20	10

Beratungen zu Berufskrankheiten; Quelle: eigene Erhebung, BK-Beratung 2023

Das bedeutet, dass sie in diesem Jahr erstmalig die Beratungsstelle aufgesucht haben. Folgeberatungen sind notwendige, sich durch das Verfahren bedingte Beratungen, die dem hohen bürokratischen Aufwand eines Berufskrankheitenverfahren geschuldet sind. Die meisten Ratsuchenden sind weiterhin Männer aus handwerklichen Berufen. Der Anteil an Frauen ist aufgrund der Coronapandemie gestiegen; überwiegend Frauen stellten sich in der Beratung mit dem Verdacht auf eine Corona-Infektion oder Rückenerkrankung durch die Arbeit vor. Eine große Herausforderung ist dabei immer noch die unsichere berufliche Perspektive bei Menschen mit Long-Covid-Symptomen.

Die telefonische Beratung ist im Jahr 2022 wieder die häufigste Beratungsform. Bedingt durch die Pandemie melden sich viele Ratsuchende zu einem Vorabgespräch oder zu einer kurzen Beratung per Telefon. Die persönliche Beratung bietet hingegen die Möglichkeit, umfassend und auch bei schweren Erkrankungen vertrauensvoll beraten zu können.

Für die Jahre 2021 und 2022 stehen Corona-Infektionen bei den Beratungen an erster Stelle (siehe Tabelle Häufige BK in der Beratung 2022), gefolgt von den asbestbedingten Erkrankungen, die weiterhin im Bundesvergleich in Bremen

überdurchschnittlich zu finden sind. Hauterkrankungen sind, trotz ihrer generell hohen Zahl, aktuell in der Beratung nur selten Gegenstand. Grund hierfür ist das spezielle Hautarztverfahren, welches sofort bei Meldung einer Berufskrankheit von der zuständigen Berufsgenossenschaft installiert wird.

Ausgehend bei der Bearbeitung von SARS-CoV-2 bedingten Berufskrankheiten ist weiterhin die medizinische Bewertung der Langzeitfolgen. Die Beratungsstelle konnte dazu keine Fälle erfassen. Hintergrund sind schwer messbare Symptome auf kognitivem oder neuro-psychologischem Gebiet, die eine medizinische Bewertung für Berufskrankheiten erschweren. Für 2023 sind medizinische Zusammenhangsgutachten für SARS-CoV-2-Fälle zu erwarten.

Der ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten prüft regelmäßig, ob neue Berufskrankheiten empfohlen werden können. Dazu zählen aktuell z.B. Basalzellkarzinom (weißer Hautkrebs), Krampfadern durch langes Arbeiten im Stehen oder Lungenkrebs durch Schweißrauche. Sie werden im nächsten Schritt von der Bundesregierung als Berufskrankheiten in die Berufskrankheitenverordnung aufgenommen.

Häufige Berufskrankheiten in der Beratung 2022	Anteil in Prozent
Krebserkrankungen z.B.: Lunge, Niere, Pleuramesotheliom, Non-Hodgkin-Lymphom, Lungenkrebs durch Asbest	12
Muskelskeletterkrankungen, z. B. Bandscheibenvorfall, Kniearthrose	18
Asbestose	20
Lärmschwerhörigkeit	9
Infektionskrankheiten, z.B. SARS-CoV-2	32
Übrige	9

Häufige Berufskrankheiten in der Beratung 2022; Quelle: eigene Erhebung, BK-Beratung 2023

Niklas Wellmann (AK)

Die Jahresberichtstabellen 2021 der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

1. Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen
2. Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
- 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)
- 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)
- 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
4. Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
5. Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz

Übersicht Personalarressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeitstellen* - Übersicht 2021 (Stichtag 30.06.2021)

Personal	Beschäftigte insgesamt**		Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***		AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****		AB in Ausbildung		Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	Gesamt
hD	4,64	4,25	0,60	1,90	0,50	0,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gD	14,99	26,34	6,41	18,14	3,58	10,25	1,00	3,00	0,00	0,00	0,00
mD	5,65	7,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	25,28	37,59	7,01	20,04	4,08	11,15	1,00	3,00	0,00	0,00	0,00

* Vollzeitstellen sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich¹

Erstellt am: 10.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe
1	2	3	4	5	6	7	8		
Größenklasse									
1: Großbetriebsstätten 1000 und mehr Beschäftigte 500 bis 999 Beschäftigte									
2: Mittelbetriebsstätten 250 bis 499 Beschäftigte 100 bis 249 Beschäftigte 50 bis 99 Beschäftigte 20 bis 49 Beschäftigte	183								129608
3: Kleinbetriebsstätten 10 bis 19 Beschäftigte 1 bis 9 Beschäftigte	1007								101247
	3312								69603
	11732								36198
Summe 1 - 3	16234								336656
4: ohne oder geringfügig Beschäftigte	6770								
Insgesamt	23004								336656

¹ Tabelle basiert auf: Statistik Bundesagentur für Arbeit Stichtag: 30.6.2021 - Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Erstellt am: 10.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

Schl Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erstellte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erhächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Erhächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen								
												in der Nacht	darunter	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)					Messungen/Prüfungen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion			Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Prüfungen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen		
01 Chemische Betriebe	1	25	49	74	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
02 Metallverarbeitung	1	56	150	207	1	17	9	27	17	1	23	10	34			2	23		5	1		17	5		5	1	2
03 Bau, Steine, Erden	1	175	970	1146		50	77	127			64	89	153			17	109		88	3		215	55		67	2	17
04 Entsorgung, Recycling	1	49	128	178		11	6	17			18	7	25	1		2	15		9	1		32	15		26	3	5
05 Hochschulen, Gesundheitswesen	21	457	2557	3035		3	22	44	69	3	27	49	79			5	32		37	3		65	94		386	28	6
06 Leder, Textil	1	12	152	164		1	6	7			1	6	7				6		4			55	1				
07 Elektrotechnik	1	39	104	144		5	7	12			5	8	13			11	11		5	1		17	20		14	1	1
08 Holzbe- und -verarbeitung		20	86	106		5	11	16			9	14	23			5	14		6			43	7		4		2
09 Metallherzeugung	1	10	13	24		1	2	2	5	4	3	2	9			1	3		4	2		6	4		3		1
10 Fahrzeugbau	8	51	152	211		2	12	7	21	3	13	7	23			6	13		3	1		27	23		16		
11 Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		53	523	576			20	41	61		24	49	73			15	37	1	22		4	56	8		5	1	5
12 Nahrungsmittel	4	66	339	409		2	14	19	35	2	19	19	40			6	23		33	1		30	16		28	1	3
13 Handel	1	428	4204	4633		89	312	401			104	345	449			63	324	5	101	3	9	466	16		12	4	60
14 Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	147	1198	1349		8	16	24			9	17	26			1	20		8			18	3		3		1
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste		62	255	317		8	7	15			10	7	17			5	11		35			4			2		1
16 Gasstätten, Beherbergung	2	168	1581	1751		24	75	99			31	96	127			21	60		52			137	1		28	8	11
17 Dienstleistung	12	454	3323	3789		3	62	155	220	4	73	185	262			35	170		83	2	1	269	106	2	37	7	13

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Schl. Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ	auf Anlass	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafverfahren				
18 Verwaltung	6	279	718	1	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		1	2																								
20 Verkehr	14	378	1447	5	56	36	97	16	77	44	137							60	6	3	149	21	2	13	9	124	
21 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe		36	141		6	2	8		9	2	11							2			13	8				1	
22 Vervielfältigungen	3	19	48		2	1	3		2	2	4							1	2		6	5					
23 Versorgung	1	41	213	1	12	38	51	1	16	41	58							14	1		64	4		14	2	4	
24 Feinmechanik	2	52	82		14	6	20		15	6	21							8			22	11		20		2	
Insgesamt	83	3078	18435	19	462	889	1370	35	580	1023	1638	1	215	1028	6	609	28	19	1760	469	4	718	68	261	261	261	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Erstellt am: 10.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abhandlung								
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1			Gr. 2	Gr. 3						
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
2 Forstwirtschaft und Holzschlag		2	83	85																							
3 Fischerei und Aquakultur			2	2																							
5 Kohlenbergbau			1	1																							
6 Gewinnung von Erdöl und Erdgas																											
7 Erzbergbau																											
8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			8	8																							
9 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden			4	4																							
10 Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln	3	59	250	312	1	13	18	32	1	18	18	37			6	22		30	1		30	13		20	1	3	
11 Getränkeherstellung	1	3	3	7	1	1	1	3	1	1	1	3				1		3				3		8			
12 Tabakverarbeitung		2	1	3																							
13 Herstellung von Textilien		6	20	26		1	4	5		1	4	5				4		2				1					
14 Herstellung von Leder, Bekleidung			17	17																							
15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen			14	14			1	1		1	1	1				1											

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Abhandlung						
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen					
												Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten						Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Schl. Wirtschaftsgruppe																										
Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	18	63	81																							
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	2	3																							
Herstellung von Druckerzeugnissen	22	76	98																							
Kokerei und Mineralölverarbeitung	1	1	2																							
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	14	19	33																							
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	2	7	9																							
Herstellung von Gummis- und Kunststoffwaren	8	22	30																							
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	7	59	66																							
Metallerzeugung und -bearbeitung	1	10	13	24	1	2	5	4	3	2	9															
Herstellung von Metallerzeugnissen	1	56	150	207	1	17	9	27	1	23	10	34														
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	17	53	71																						
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	22	51	73																							
Maschinenbau	2	52	82	136																						

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21			22	23	24	25
Schl. Wirtschaftsgruppe																											
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	3	34	107	144	1	7	4	12	1	8	4	13									19	7		3			
30 Sonstiger Fahrzeugbau	5	17	45	67	1	5	3	9	2	5	3	10									8	16		13			
31 Herstellung von Möbeln	2	23	25	50	1	4	5	10	2	6	8										17						1
32 Herstellung von sonstigen Waren	1	17	142	160	1	7	28	36	1	9	30	40									35	2		10	2		3
33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		24	71	95		5	10	15		7	11	18									29	2		4			1
35 Energieversorgung	3	18	44	65		2	1	3		2	2	4									6	5					
36 Wasserversorgung	1	4	5	10		1		1		1																	
37 Abwasserentsorgung	4	8	12	24		1		1		1																	
38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	1	41	113	155		10	6	16		17	7	24	1								32	15		13	3		5
39 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		4	7	11																				13			
41 Hochbau		36	177	213		10	8	18		14	9	23									4	11		8			
42 Tiefbau	1	13	29	43		3	4	7		4	6	10									2	4		3			
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe		119	692	811		36	56	92		44	64	108									174	35		56	2		14
45 Handel mit Kraftfahrzeugen		47	404	451		19	29	48		23	34	57									44	7		3	1		4
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	215	1003	1219		30	36	66		33	42	75									81			7	1		17
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		215	3248	3463		59	283	342		71	313	384									389	17		7	3		43

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ähdung								
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass					Zulassungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen					
												Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3						Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2
69	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung von Unternehmen und Betrieben		59	678	737		7	7	14		7	7	14			3	10	4	4			19	2			1		
70		17	88	105		4	3	7		4	3	7			4		5	5		7	4	4	4	4		1	
71	2	72	442	516	1	7	3	11	1	8	4	13			5	4	6	6		5	11	11	8	8	1	2	
72	1	28	62	91		1	2	3		1	3	4					4	4				15	29				
73		9	164	173		3	3	3		3	3	3			3		1	1		9	4	4				1	
74		29	115	144		5	1	6		6	1	7			1	5	2	2		7	15	15					
75		2	46	48		1	3	4		1	3	4			2		2	2		4	1	4	13		3		
77		15	87	102		2	2	4		3	2	5			1	3	1	1		5	2	2	1			1	
78	3	104	105	212		13	1	14		14	1	15			12		6	6		18	17	17	11				
79		14	139	153			2	2		2	2	2			1		1	1					1			1	
80		22	35	57		3	3	6		4	4	8			2		6	6		13							
81	5	53	250	308	2	12	5	19	3	15	6	24			3	13	9	1		19	9	9	9		1		
82	2	49	183	234		5	3	8		7	5	12			3	6	3	3		1	41	41	2	2		1	

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung										
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		darunter		eigeninitiativ				auf Anlass			abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23			24	25	26	27	28	29	30			
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30					
84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	4	181	131	316		7	1	8		9	1	10				4	3		2	7	14			32	1	1									
85 Erziehung und Unterricht	5	119	587	711		4	5	9		5	8	13				1	4	5		5	25			41	2										
86 Gesundheitswesen	3	90	1383	1481	2	6	30	38	2	8	31	41				3	17	17	2		44	51		297	23	6									
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	3	107	209	319		6		6	6			6				4	3	3		4	2			6											
88 Sozialwesen (ohne Heime)	4	111	270	385	1	4	4	9	1	6	4	11				1	5	6	1	8	2														
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	8	79	87			1	2	3		1	6	7				2	3	1	1	2	17			1											
91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	15	20	35			1		1	1		1	1				1				3															
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	3	166	169			2	2			2	2	2				1		1		1															
93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	20	178	198		2	11	13		3	16	19					2	11	8	1	27				1	1	2									
94 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	2	61	349	412	1	2	1	4	1	2	1	4				3		1			1			1											
95 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Verbrauchsgütern	3	68	71			1	5	6		1	5	6				6		2		8															
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	24	904	928		4	114	118		5	134	139					18	100	34		1	147			3	3	6									

Tabelle 3.2
Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Erstellt am: 10.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abmüdung
		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
1	2	3	4	5	6	7	8					9	10
1	Baustellen	62	1		143	2	72	11		1	4		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	8	3		7		6			22	5		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	5	2		3						1		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	2			2		1						
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	35	24	10			45						
6	Ausstellungsstände												
7	Straßenfahrzeuge												
8	Schienenfahrzeuge												
9	Wasserfahrzeuge	2			1	1	1						
10	Heimarbeitsstätten												
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)								1		1	5	
12	Übrige	2	1								2	3	
	Insgesamt	298	90	13	156	3	125	12	26	10	8		

13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*) 7

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 5
Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz
 Erstellt am: 10.01.22 Auswertungszeitraum: 01.01.21 bis 31.12.21

	Kontrollen		überprüfte Produkte				Risikoeinstufung										Anhörungen		ergriffene Maßnahmen						Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzzeigen					
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	überprüfte Produkte	davon durch Laborprüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	ernstes Risiko	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen	Untersuchungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Verlichtung	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv			
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Hersteller/ Bevollmächtigter	1	4	2							1								3	10											
Einführer		113		125			35		19		4								1	56		1								
Händler	17	15	24	9			3		2	3						1		1	4	2										
Aussteller																														
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige		14	2	11			1			1																				
Insgesamt	18	146	26	147			3	36	2	24		4				1	4	4	68		1									

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl	
Meldungen über das Rapex-System	3	36	2
Schutzklauselmeldung	9	125	9
Behörde	9	125	9
Zoll	6	125	6
privaten Verbraucher	6	125	6
gewerblichen Betreibe	3	125	3
Unfallmeldung	1	125	1
UVT	1	125	1
Hersteller	2	125	2
Einführer/ Bevollmächtigter	1	125	1
Händler	1	125	1
Aussteller	147	125	147
Insgesamt	147	125	147

Die Jahresberichtstabellen 2022 der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

1. Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen
2. Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich
- 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)
- 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)
- 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte
4. Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten
5. Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz

Übersicht Personalausgaben in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Bremen

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeitstellen* - Übersicht 2021 (Stichtag 30.06.2022)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	2,64	4,25	6,89	0,20	1,10	1,30	0,20	0,20	0,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gD	14,55	24,33	38,88	7,00	16,38	23,38	4,29	9,99	14,28	0,00	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00
mD	5,00	7,00	12,00	0,00	2,60	2,60	0,00	1,30	1,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	22,19	35,58	57,77	7,20	20,08	27,28	4,49	11,49	15,98	0,00	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00

* Vollzeitstellen sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeiteinheiten geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben
a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)
(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmisionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)
(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Erstellt am: 06.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22*

	Betriebs- stätten	Beschäftigte							
		Jugendliche				Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	Summe	männlich	weiblich	Summe	Summe
	2	3	4	5	6	7	8		
Größenklasse	1								
1: Großbetriebsstätten 1000 und mehr Beschäftigte	22								
500 bis 999 Beschäftigte	46								
Summe	68							134598	
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	128								
100 bis 249 Beschäftigte	320								
50 bis 99 Beschäftigte	680								
20 bis 49 Beschäftigte	1134								
Summe	2262							71877	
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	2268								
1 bis 9 Beschäftigte	11768								
Summe	14036							36479	
Summe 1 - 3	16366							342243	
4: Betriebe mit geringfügig Beschäftigten	6620								
Insgesamt	22986								

* BA-Daten (30.6.2022)

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Erstellt am: 06.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgeschulte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		1	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass					erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Zwangsmaßnahmen
																	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3						
01	Chemische Betriebe	24	49	73	4	5	8	13	30	5	11	16	33	3	9	16	17	17	18	19	20	21	20	23	24	25	26	
02	Metallverarbeitung	53	144	198	14	23	37	16	26	42	8	25	33	66	21	76	101	11	2	2	40	8	9	9	9	1	1	
03	Bau, Steine, Erden	169	956	1125	29	66	95	34	75	109	17	8	25	6	10	10	10	10	1	1	163	47	1	19	2	4	4	
04	Entsorgung, Recycling	49	133	183	13	6	19	17	8	25	6	10	10	10	10	10	10	10	10	10	39	9	9	10	10	4	4	
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	20	470	2641	3131	4	27	32	63	5	32	38	75	2	34	32	32	32	3	3	69	71	1	371	23			
06	Leder, Textil	12	152	164	1	7	8	1	10	11	5	4	5	5	4	5	5	5	5	5	16	3	1	1				
07	Elektrotechnik	41	103	145	7	3	10	8	3	11	8	3	11	8	10	10	10	10	10	10	23	12	5	5				
08	Holzbe- und -verarbeitung	18	85	103	3	5	8	3	5	8	3	5	8	3	5	5	5	5	5	5	19	5	1	1				
09	Metallerzeugung	10	13	24	2	2	5	2	2	9	2	2	9	2	3	2	2	2	2	2	5	3	2	2				
10	Fahrzeugbau	50	144	202	8	8	21	8	14	30	8	8	30	8	11	16	16	16	16	16	25	23	21	21				
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen	58	543	601	13	64	77	16	67	83	14	49	83	14	49	21	21	21	21	21	91	2	2	10				
12	Nahrungs- und Genussmittel	65	318	387	4	9	10	22	3	11	5	13	28	5	13	13	13	13	13	13	19	19	19	19	3	2	2	
13	Handel	434	4281	4716	78	207	285	103	241	344	35	246	16	85	4	4	4	4	4	4	337	21	2	16	2	33	33	
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	149	1214	1367	3	12	15	3	13	1	13	16	1	13	1	1	1	1	1	25	3	3	3				

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abmüdung						
	Betriebsstätten *)			Betriebsstätten			Betriebsstätten				eigeninitiativ			auf Anlass			Entscheidungen										
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1			Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	
Schl. Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	56	249	305			5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
16 Gaststätten, Beherbergung	1	172	1569	1742		20	53	73		27	62	89			21	39	32	2		100	1		35	7	3		
17 Dienstleistung	12	468	3420	3900		63	98	161		79	127	206			24	126	59	59		258	83	2	34	7	5		
18 Verwaltung	6	278	744	1028		10	11	21		10	16	26			4	10	11	2		20	32		16			1	
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	2	3				1	1		1	1	1				1	2	2		6							
20 Verkehr	13	389	1530	1932	2	49	43	94	2	72	60	134			9	64	46	12		194	43		26	8	139		
21 Verlagsvergabe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	35	141	176			2	8	10		2	8	10			2	8	1			3	3						
22 Versorgung	3	19	52	74	1	2	3	3	7		2	9			1		2	4									
23 Feinmechanik	1	43	206	250		8	18	26		8	19	27			6	19	6			33	3		13			1	
24 Maschinenbau	3	51	84	138		14	9	23		17	9	26	1		6	17	9			18	8		27				
Insgesamt	80	3114	18773	21967	16	383	703	1102	30	489	829	1348	1	177	803	16	424	38	10	1538	431	6	642	54	201		

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Erstellt am: 06.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Andhung							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ		auf Anlass			22	23			24						
												Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1						Gr. 2	Gr. 3	Summe			
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
2 Forstwirtschaft und Holzschlag																											
3 Fischerei und Aquakultur																											
5 Kohlenbergbau																											
6 Gewinnung von Erdöl und Erdgas																											
7 Erzbergbau																											
8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau																											
9 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden																											
10 Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln	3	60	241	304	2	7	9	18	2	11	9	22			4	11		11			18	18		16	3	2	
11 Getränkeherstellung	1	2	1	4	1	1									1							1		3			
12 Tabakverarbeitung	2	1	3												1	1		1									
13 Herstellung von Textilien	6	21	27	27			2	2							2			1			2	3		1			
14 Herstellung von Bekleidung			17	17																							

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention					Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Ahndung									
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass														
									in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Arztl. Untersuchungen	Beschäftigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten				Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anweisungen			
15	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen				14														1									
16	16		62	78		2	3	5		2	3	5		2	2	2	3	3			6	4		1			
Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)																											
17	1	2	3	3			1	1		1	1	1			1	1	2	2			6	6					
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus																											
18	21	76	97	97		1	6	7		1	6	7			1	6	1	1			3	1					
Herstellung von Druckerzeugnissen																											
19	1	1	2	2																							
Kokeret und Mineralölverarbeitung																											
20	14	17	31	31		3	2	5		3	3	6			2	2		5				9		3			
Herstellung von chemischen Erzeugnissen																											
21	2	7	9	9			1	1		1	1	1			1	1					1	11				1	
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen																											
22	7	24	31	31		2	5	7		2	7	9			1	8	2	2			20						
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren																											
23	7	60	67	67		1	9	10		1	13	14			6	7	9	1	1		38	3		1			1
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden																											
24	1	10	13	24	1	2	2	5	5	2	2	9				3	2	2	3		5	3		2			
Metallerzeugung und -bearbeitung																											
25	1	53	144	198		14	23	37		16	26	42			8	25	11	2	2	40	8		9			1	
Herstellung von Metallerzeugnissen																											
26	1	19	52	72		4	3	7		5	3	8			7	2				12	6		5				
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen																											

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen		Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/Büßgelder/ Strafanzeigen				
												Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen											
27	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		22	51	73		3	3	3				3			3		4			11	6							
28	3	51	84	138		14	9	23		17	9	26	1		6	17	9			18	8							
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	3	34	101	138	2	4	4	10	4	5	4	13			2	6	7			21	17						1	
30	5	16	43	64	3	4	4	11	4	9	4	17			5	4	9	1		4	6							
Herstellung von Möbeln	2	23	25	25	1	2	3	3	1	2	3	3			3	2	2			13	1						1	
32	1	18	130	149	1	12	13	14		1	13	14			3	9	2			23	1						1	
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		25	76	101	7	6	13	13		7	6	13			3	10	4			10	2							
35	3	18	48	69	1	2	3	3	7		2	9			1		2	4										
Energieversorgung		1	4	5																								
36	3	10	13	13	2	1	3	3		3	2	5			1	2	1	1		7	1							
Wasserversorgung																												
37	1	42	116	159	11	5	16	16		14	6	20			5	8	9			32	8							
Abwasserentsorgung																												
38	1	4	7	11																								
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen																												
39	4	7	11	11																								
Beseitigung von Umweltschmutzungen und sonstige Entsorgung																												
41	36	167	203	203	7	3	10	10		8	3	11			2	7	5			12	17							
Hochbau		13	28	41	1	1	1	1		1	1	1					1				5							
42	113	687	800	800	20	52	72	72		24	57	81			12	61	26			113	21							
Tiefbau																												
43	52	424	476	476	13	50	63	63		16	53	69			11	42	21			81	2							
Vorbereitende Baustellenearbeiten, Baustallation und sonstiges Ausbaugewerbe																												
44	52	424	476	476	13	50	63	63		16	53	69			11	42	21			81	2							
Handel mit Kraftfahrzeugen																												

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abhandlung					
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass			Zulassungen/Ausnahmen/Erlaubnisse/Zulassungen/Erneuerungen			abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Erneuerungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen			
															Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arzt. Untersuchungen						Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arzt. Untersuchungen
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	217	1010	1228	5	25	41	66	9	30	48	78	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1	219	3320	3539	5	53	177	230	9	73	202	275	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	3	67	487	557	7	7	6	13	9	9	7	16	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
50 Schifffahrt	1	31	75	107	4	4	3	7	5	4	9	9	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	
51 Luftfahrt	8	16	24	44	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
52 Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	7	240	837	1084	2	37	32	71	2	57	45	104	104	104	104	104	104	104	104	104	104	104	104	104	104	104	104	104
53 Post-, Kurer- und Expressdienste	2	43	115	160	1	1	1	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
55 Beherbergung	37	99	136	235	6	6	5	11	6	6	12	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
56 Gastronomie	1	135	1470	1605	14	14	48	62	21	56	77	114	114	114	114	114	114	114	114	114	114	114	114	114	114	114	114	114
58 Verlagswesen	7	30	37	67	1	1	1	3	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen	5	32	37	69	2	2	2	6	2	2	6	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
60 Rundfunkveranstalter	2	3	5	10	2	2	2	6	2	2	6	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
61 Telekommunikation	2	42	44	86	2	2	2	6	2	2	6	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	50	184	234	468	5	5	5	15	6	6	18	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
63 Informationsdienstleistungen	4	23	27	50	2	2	2	6	2	2	6	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
64 Erbringung von Finanzdienstleistungen	3	33	262	298	2	2	2	6	2	2	6	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ändung							
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass		22			23	24	25	26			
													Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2								Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)		35	176	211			4	4			4	4				3		1			6						
66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten		9	112	121			1	1		2	2					2					12						
68 Grundstücks- und Wohnungswesen	1	57	572	630		1	3	4		1	3	4			1	2					4	1		3			
69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		60	679	739		7	14	21		11	16	27			3	18		10			72						2
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		17	98	115			1	1		1	1	1			1		1					7	2	1			
71 Architektur- und Ingenieurbüros	2	69	455	526		6	8	14		9	9	18			13		3			17		10		10			
72 Forschung und Entwicklung	1	28	70	99		1	1	2		1	4	5					3					7		25	2		
73 Werbung und Marktforschung		9	167	176			3	3		3	3	3			3					13							
74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		29	116	145			5	5		6	6	6			3		1			1		26		3			
75 Veterinarwesen		2	44	46			1	1		1	1	1					2					1		15			
77 Vermietung von beweglichen Sachen		15	92	107		2	2	4		2	2	4			4							3	2				2
78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	3	110	117	230		20	5	25		24	6	30			25		7				26	11		5	3		

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Schl. Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen	Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter			eigeninitiativ			auf Anlass			22	23				24	25	26
								Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	14	141	155	2	3	5	8	3	5	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
80 Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	23	36	59	3	1	4	8	2	3	5	5	5	1	2	2	2			5	2		4		1
81 Gebäudebetreuung	56	256	317	12	8	20	40	13	11	24	24	14	4	16	5	8			13	2		1		
82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	2	52	250	8	8	16	16	11	13	24	24	14	2	12	8				39	24		1		2
84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	4	180	329	4	5	9	9	4	8	12	12	14		4	8	8	1		1	5		11		
85 Erziehung und Unterricht	5	124	616	1	2	8	11	2	11	14	14	14		5	3	3	1		5	13		31	4	
86 Gesundheitswesen	9	91	1396	3	6	17	26	7	17	28	28	14	1	11	17				11	46		294	17	
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferientheime)	2	107	219	8	1	9	9	10	1	11	11	11		9	1				20	1	1	5		
88 Sozialwesen (ohne Heime)	3	118	296	10	4	14	14	12	4	16	16	16		9	6	2			33	3		1		
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	9	81	90	1	1	2	2	1	1	2	2	2		1			1		1	24		1		1
91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	15	22	37																					
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	3	169	172						9	9	9	9												

Fortsetzung der Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen			Zwangsmassnahmen	Ahndung						
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		davon unter		eigeninitiativ			auf Anlass					
	1	2	3	4	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Beichtigung/Inspektion (punktuell)	Beichtigung/Inspektion (Schwerpunktkonzept)	Messungen/Probenehmen/ Analysen/Arzt/ Untersuchungen	Beichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Urteilen/Berufskrankheiten			Untersuchungen von Messungen/Probenehmen/ Analysen/Arzt/ Untersuchungen	Erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Zwangsmaßnahmen	Verwarnungen/Büsgelder/ Strafanzeigen
93	80	3114	18773	21967	16	383	703	1102	30	489	829	1345	1	177	803	16	424	38	10	1538	6	642	54	201			
Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	22	193	215	4	4	14	18	4	4	14	18	4	4	29	5	24	29			28	1	5					
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	2	60	354	416	3	3	2	5	3	4	7	7			3	3	1			13	1						
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Verbrauchsgütern	3	67	70	70	3	3	3	3	5	5	5	5			3	3	6			8							
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	25	922	947	947	4	4	27	31	4	35	39	39			14	12	15			52		6	3	1			
Private Haushalte mit Hauspersonal			119	119																							
Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt																											
Externe Organisationen und Körperschaften	1	1	1	1																							
Insgesamt	80	3114	18773	21967	16	383	703	1102	30	489	829	1345	1	177	803	16	424	38	10	1538	6	642	54	201			

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengedrückt

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Erstellt am: 06.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		eigeninitiativ		auf Anlass				Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
1	2	3	4	5	6	7	8					9	10
1	Baustellen	269	100	4	133	2	45	6	6	8	4	1	13
2	überwachungsbedürftige Anlagen	8	2		7		3			8	4	1	
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz				1					97	8	1	
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe												
5	Märkte und Volkshäuser (fliegende Bauten, ambulante Handel)	77	55	20	2		30						
6	Ausstellungsstände												
7	Straßenfahrzeuge	1			1								
8	Schienenfahrzeuge												
9	Wasserfahrzeuge												
10	Heimarbeitsstätten	1	1				2						
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	1								18			31
12	Übrige	1			1								
	Insgesamt	358	158	24	144	3	80	6	6	123	12	33	

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	3
----	---	---

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Erstellt am: 06.01.23 Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention								Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung				
		Beratung	Vorträge, Voresungen	Öffentlichkeitsarbeit	eigeninitiativ				auf Anlass				Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Ausnahmen/Erlassungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlassungen/Ausnahmen/Erlassungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelanzeigen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
					Beschäftigung/Inspektion (punktuell)	Beschäftigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Prüfungen/Untersuchungen	Beschäftigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Prüfungen/Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gütauchen (auch Berufskrankheiten)	Revisionsbeschreiben									
1	1513	10	2	390	879	16	611	46	10	203	496	12	675	6	1014	66	5	256	231	20	
1	Technischer Arbeitsschutz Unfallvermeidung und Gesundheitsschutz																				
1.1	453	1	223	771	398	36	62	334	688	13	1	77	15	3	6	1					
1.2	148	116	568	305	20	123	222	336	3	1	23	7	2	2	1						
1.3	61	120	237	109	24	11	52	255	3	10	3	1	3	1							
1.4	81	12	60	26	6	46	69	15	143	7	4										
1.5	150	5	72	136	122	1	36	36	125	21	1	48	3	1	2	4					
1.6	12	5	1	2	36	15	5	1	9	183	1	34	1	16	16	16					
1.7	7	11	228	110	1		6	130													
1.8	2			2																	
1.9	369	1	10	10	15		2	24	82	58	157										
1.10																					
1.11	2		1	61	1				5	14											
2	1285	11	2	567	2107	1103	82	2	267	784	1684	395	4	1010	70	5	35	22			
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	9		10	22	16	4	1	8													
2.2																					
2.3	1		1	1	7	1	1	2	29												
3	10		11	23	16	11	1	8	1	5	86	2	29	10							
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	97		10	64		22	7	10	10	15	177										
3.2	2					1															
3.3	59		1	36	4	1															
3.4	267		10	68		23															
3.5	4		1																		
4	429		22	168		50	8	12	25	36	288	3	39	8	2	217	211				
4	Arbeitsmedizin																				
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																				
Summe Position 1 bis 5	1724	11	2	600	2298	16	1164	91	10	280	814	1806	685	7	1078	78	7	262	233		

Tabelle 5
Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz
 Erstellt am: 06.01.23, Auswertungszeitraum: 01.01.22 bis 31.12.22

	Kontrollen		überprüfte Produkte				RisikoEinstufung												Anforderungen		ergriffene Maßnahmen												Verwarnungen, Bußgelder, Strafnennungen	
	aktiv	reaktiv	überprüfte Produkte	überprüfte Produkte	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko	geringes Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko	ernstes Risiko	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	freiwillige Maßnahmen	Untersagungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv						
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30				
Hersteller/Bevollmächtigter		4								1																								
Einführer		109		119						46	1																							
Händler	27	16	6	8								6																						
Aussteller																																		
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige		1		2																														
Insgesamt	28	131	6	129			22	47	2	6	3	56	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3			

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl	
Meldungen über das Rapex-System	3	5	116
Schutzklauselmeldung	5	1	1
Behörde	1	1	1
Zoll	1	1	1
privaten Verbraucher	1	1	1
gewerblichen Betreibe	1	1	1
Unfallmeldung	1	1	1
UVT	1	1	1
Hersteller	1	1	1
Einführer/Bevollmächtigter	3	3	3
Händler	3	3	3
Aussteller	3	3	3
Insgesamt	129	129	129

**Ansprechpersonen der Arbeits- und Immissionsschutzverwaltung
der Freien Hansestadt Bremen**

<p>Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz</p> <p>Contrescarpe 72 28195 Bremen</p>	<p>Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft</p> <p>An der Reeperbahn 2 28217 Bremen</p>	
<p>Abteilung 4</p> <p>Gesundheit und Verbraucherschutz</p> <p>Ableitungsleitung Frau Müller-Wilckens</p>	<p>Abteilung 2</p> <p>Technischer Umweltschutz, Naturschutz und Grünflächen</p> <p>Abteilungsleitung Michael Bürger (komm.)</p>	<p>Abteilung 4</p> <p>Klima, Energiewende und Umweltinnovation</p> <p>Abteilungsleitung Dr. Diana Wehlau</p>
<p>Referat 45</p> <p>Arbeitsschutz, Technischer und stofflicher Verbraucherschutz, Eichwesen, Gentechnik</p> <p>Referatsleitung N.N.</p>	<p>Referat 22</p> <p>Immissionsschutz, Strahlenschutz</p> <p>Referatsleitung Judith Engel (komm.)</p>	<p>Referat 44</p> <p>Recht und Vollzug der Energiewende</p> <p>Referatsleitung Stefanie Huntemann</p>
<p>Kontakt</p> <p>arbeitsschutz@ gesundheit.bremen.de</p>	<p>Kontakt</p> <p>office@umwelt.bremen.de</p>	
<p>Gewerbeaufsicht des Landes Bremen</p> <p>Dienstort Bremen Dienstort Bremerhaven</p>		

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Bezirk: Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen)
Postanschrift: Parkstr. 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
~~Fax: 0421 361 6522~~
E-Mail: Office@gewerbeaufsicht.bremen.de
Amtsleitung:
Gertrud Vogel

Dienstort Bremen

Bezirk: Stadtgemeinde Bremen ausgenommen stadtbremisches
Überseehafengebiet in Bremerhaven
Postanschrift: Parkstr. 58/60, 28209 Bremen
Tel.: 0421 361-6260
~~Fax: 0421 361 6522~~
E-Mail: Office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dienstort Bremerhaven

Bezirk: Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich
stadtbremisches Überseehafengebiet in Bremerhaven
Postanschrift: Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
Tel.: 0471 596-13270
~~Fax: 0471 596 13494~~
E-Mail: Office@gewerbeaufsicht.bremen.de

